

Ministerratsprotokoll Nr. 93
vom 7. Juni 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. R a m e k, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. R e s c h, V a u g o i n, Dr. G r ü n b e r g e r und Dr. P e s t a.

Zugezogen:

Zu Punkt 1: der Leiter des Volksgesundheitsamtes Sektionschef Dr. H e l l y;
zu Punkt 5: der Leiter des Bureaus der Ersparungskommission: Sektionsrat Dr. M a n n l i c h e r und vom Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten: Baurat Ing. H a u c k;
zu Punkt 7: vom Bundeskanzleramte: Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h;
zu Punkt 11 und 12: der Leiter des Bureaus der Ersparungskommission: Sektionsrat Dr. M a n n l i c h e r.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 18.00 – 20.30

Reinschrift (11 ½ Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll

I n h a l t:

1. Resolution des Reichsverbandes der österreichischen Ärzteorganisationen.
2. Nominierung von Verwaltungsraten der Bundesregierung bei der Südbahngesellschaft.
3. Wirtschaftskonferenz in Portorose.
4. Behandlung von Verfassungsfragen in den Bundesministerien; Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramte.
5. Unterbringungsversorgen für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

6. Bekanntgabe des Dankes an die spanische Regierung für den Schutz der österreichischen Interessen in Italien.

7. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes.

8. Antrag auf Verleihung des Kommerzialratstitels.

9. Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, betreffend Tragung der Verpflegskosten für die in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten angehaltenen Personen.

10. Zuweisung von Rotationsdruckpapier für die Zeitschrift „Die Börse“.

11. Antrag der Ersparungskommission, betreffend die Verwertung der staatseigenen Gebäude.

12. Anträge der Ersparungskommission, betreffend Ersparungen auf dem Gebiete des Patentwesens.

13. Internationale Konferenz für Maße und Gewichte im September 1921; Beteiligung Österreichs.

14. Entwurf eines Bundesgesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St.G.Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 474, abgeändert und ergänzt werden.

15. Herstellung eines Telephonanschlusses in den zur Abhaltung der Wiener Messe bestimmten Baulichkeiten.

16. Erhöhung des staatlichen Zuschusses zum Rotationspapierpreis.

17. Errichtung einer Filtertuch-, Baumwoll- und Leinensegelfabrik in Wöllersdorf.

18. Erhöhung der Preise für Tabakfabrikate.

19. Übereinkommen zwischen der tschechoslowakischen und der österreichischen Regierung über die Durchführung des beiderseitigen Transitverkehrs nach dritten Staaten in geschlossenen Zügen sowie über wagendienstliche Angelegenheiten.

20. Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, womit das Gesetz vom 4. September 1896, L.G.Bl. Nr. 66, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter 2 Jahren, aufgehoben wird.

21. Liquidierung der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege.

Beilagen

Beilage zu Punkt 1, [Bundesministerium für soziale Verwaltung], ohne Zahl, Resolution des

Reichsverbands Österreichischer Ärzteorganisationen (2 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 5, [Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft], ohne Zahl, Unterbringungsversorgungen für das Ministerium – Rechtfertigung (1 Seite); Information für den Herrn Bundesminister vom 20. Mai 1921 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Notiz des Bundeskanzlers über die Bekanntgabe des Dankes an die spanische Regierung für den Schutz der österreichischen Interessen in Italien (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7, Bundeskanzleramt Zl: 274/4 B.K., Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Bundesgesetz über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes; Bundesgesetz (19 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl: 143.529-21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtags vom 8: April 1921, betreffend Tragung der Verpflegskosten für die in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten angehaltenen Personen

Beilage zu Punkt 10, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Zuweisung von Rotationsdruckpapier für die Zeitschrift „Die Börse“

Beilage zu Punkt 11, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Verwertung der staatseigenen Gebäude

Beilage zu Punkt 12, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Ersparungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Patentwesens; Schreiben des Herrn Beck an den Bundesminister vom 28. April 1921 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Internationale Konferenz für Masse und Gewichte September 1921, Beteiligung Österreichs, Mitgliedsbeitrag

Beilage zu Punkt 14, [Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April, St.G.Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 474, abgeändert und ergänzt werden (3 ½ Seiten), Begründung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 15, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsantrag (2 Seiten): Telephonanschluß der Messehäuser, Rotunde und Hofstallungen; Protokoll der Sitzung vom 28.V.1921 bei der Post-Direktion unter dem

Vorsitz von Viz.Präs. Ing. Swoboda und in der Besprechung vom 31. V. 1921 in der Sektion IV unter dem Vorsitz von Hofrat Ing. Zöllner (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 16, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Erhöhung des staatlichen Zuschusses zum Rotationspapierpreis

Beilage zu Punkt 17, [Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], Zl. 141/V-21, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Errichtung einer Filtertuch-, Baumwoll- und Leinensegelfabrik

Beilage zu Punkt 18, Bundesminister für Finanzen Zl. 47.996, Ministerratsvortrag (6 Seiten): Erhöhung der Preise der Tabakfabrikate

Beilage zu Punkt 19, [Bundesministerium für Verkehrswesen] Zl. 13.539/16a, Übereinkommen zwischen der tschechoslowakischen und der österreichischen Regierung über die Durchführung des beiderseitigen, sowie über wagensdienstliche Angelegenheiten vom April 1921 (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 20, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 13.848/21, Ministerratsantrag (4 ½ Seiten): Stellungnahme zum Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 7. Juli 1920, womit das Gesetz vom 4. September 1896, L.G.Bl. Nr.66, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter 2 Jahren, aufgehoben wird; Gesetz (1 Seite); Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerium für Inneres und Unterricht für Justiz und für Finanzen über die Abänderung der Ziehkinderordnung (1/2 Seite)

1.

Resolution des Reichsverbandes der österreichischen Ärzteorganisationen.

Sektionschef Dr. H e l l y berichtet, daß der Reichsverband der österreichischen Ärzteorganisationen im Zuge der durch das Zahntechnikergesetz unter der Ärzteschaft ausgelösten Bewegung eine Resolution vorgelegt und binnen vier Wochen bindende Zusagen für die Erfüllung der darin aufgestellten Forderungen verlangt habe, widrigenfalls die Ärzte zwecks Durchsetzung ihrer Wünsche zur Anwendung gewerkschaftlicher Mittel greifen würden. Redner bespricht sodann in eingehender Weise die einzelnen Forderungen (Anhörung der ärztlichen Körperschaften bei allen sanitären oder die Interessen der Ärzteschaft berührenden sozialpolitischen Vorlagen vor Fertigstellung der Entwürfe, Schaffung einer modernen Ärzteordnung, Reform der Sozialversicherung, Errichtung eines Obersten Gesundheitsrates, Umwandlung des Volksgesundheitsamtes in eine selbständige

Zentralstelle, Alters- und Invaliditätsversicherung der Ärzteschaft, Befreiung der Ärzte von der Erwerbsteuer, Reform der medizinischen Studienordnung und Ausgestaltung des ärztlichen Fortbildungswesens).

B.-M. Dr. R e s c h beleuchtet anschließend daran das Interesse der Staatsverwaltung, sich die ungestörte Mitwirkung der Ärzte bei Erfüllung der verschiedenen Aufgaben des Sanitätswesens und der öffentlichen Heilpflege zu sichern. Der sprechende Minister erbittet die Ermächtigung des Ministerrates, mit dem Reichsverbande über die vorgelegte Resolution in Verhandlungen treten zu dürfen, um eine Verständigung darüber zu suchen, inwieweit den vorgebrachten Forderungen, soweit ihre Erfüllung nicht ohnedies bereits im Zuge sei, Rechnung getragen werden könnte.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

2.

Nominierung von Verwaltungsraten der Bundesregierung bei der Südbahngesellschaft.

B.-M. Dr. P e s t a führt aus, daß die Anwendung des Beschlusses des Ministerrates vom 27. Mai d. J., betreffend die Zurückziehung aller aktiven Bundesangestellten von den Verwaltungsratsstellen bei Aktiengesellschaften oder anderen auf Gewinn berechneten Erwerbsunternehmungen, auf den Verwaltungsrat der Südbahngesellschaft die Wahrung bundesstaatlicher Interessen der Gesellschaft gegenüber schwer beeinträchtigen würde. Im Verwaltungsrat der Südbahn seien nämlich die übrigen Nationalstaaten durch hohe staatliche Funktionäre vertreten, denen Österreich kein entsprechendes Gegengewicht zu bieten vermöchte, wenn es seinerseits nur Beamte des Ruhestandes in den Verwaltungsrat entsenden würde. Weiters stehe die Südbahn im Genusse staatlicher Subventionen und es müsse daher vom Standpunkte der Bundesfinanzen Gewicht darauf gelegt werden, daß die Bundesregierung Gelegenheit habe, durch die sachlich zuständigen Referenten der beteiligten Ministerien selbst und nicht durch Beamte des Ruhestandes, denen die unmittelbare Fühlungnahme mit den laufenden Angelegenheiten mangle, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluß zu nehmen.

Schließlich seien die materiellen Vorteile, welche den von der Bundesregierung in den Verwaltungsrat entsendeten Mitgliedern aus dieser Funktion erwachsen, so geringfügig, daß die Beweggründe, welche für den Beschluß des Ministerrates im allgemeinen maßgebend waren, für diesen besonderen Fall keine Geltung haben. Der sprechende Minister stelle daher den Antrag, bezüglich der Südbahngesellschaft eine Ausnahme von dem Beschlusse des Ministerrates vom 27. Mai d. J. zuzulassen und die weitere Tätigkeit aktiver

Bundesangestellter im Verwaltungsrate der Gesellschaft zu gestatten.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

3.

Wirtschaftskonferenz in Portorose.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß ihm der italienische Geschäftsträger in Wien die Einladung zu der am 15. Juni d. J. beginnenden Wirtschaftskonferenz der Nachfolgestaaten in Portorose überbracht und um die Bekanntgabe der Vertreter Österreichs bei der Konferenz ersucht habe. Der gleichzeitig überreichten Tagesordnung zufolge sollen im wesentlichen handels- und verkehrspolitische Fragen zur Verhandlung kommen, so daß nach Meinung Redners die Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Verkehrswesen, sowie je ein Vertreter der Bundesministerien für Äußeres und für Finanzen zu diesen Verhandlungen zu entsenden wären.

Redner habe die sich ihm bietende Gelegenheit benutzt, um auf das für Österreich absolut unbefriedigende Ergebnis der gegenwärtig in Rom tagenden Konferenz hinzuweisen und die bevorstehende Rückberufung der österreichischen Delegierten anzukündigen. Der italienische Geschäftsträger habe daraufhin ersucht, die Delegierten vorläufig noch nicht zurückzuziehen, und sich bereit erklärt, seiner Regierung alle jene Punkte bekanntzugeben, in denen Österreich sich benachteiligt fühle. Infolgedessen habe sich Redner unter der Voraussetzung der Zustimmung auch der übrigen Mächte mit der Fortsetzung der Konferenz in Rom vorläufig einverstanden erklärt und dem italienischen Geschäftsträger die schriftliche Übermittlung der Beschwerdepunkte Österreichs in Aussicht gestellt.

Redner ersuche demnach, die beteiligten Ressortminister mögen dem Bundesministerium für Äußeres raschestens ihre Bemerkungen zu den Verhandlungen in Rom übermitteln und alle Vorbereitungen für die Konferenz in Portorose treffen.

Der Ministerrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

4.

Behandlung von Verfassungsfragen in den Bundesministerien; Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramte.

Unter Hinweis auf das vom Ministerrate in der Sitzung vom 3. Mai d. J. beschlossene Schreiben an das Präsidium des Nationalrates, betreffend die Verschiebung des Termines der Einbringung des Bundesvoranschlages für das zweite Halbjahr 1921, bringt der V o r s i t z e n d e dem Ministerrate die in der Sitzung vom 7. Oktober 1920 genehmigten

Richtlinien für das einheitliche und planmäßige Zusammenwirken der Staatsämter in Erinnerung und ersucht dafür Vorsorge zu treffen, daß künftighin bei allen innerhalb der einzelnen Bundesministerien auftauchenden Verfassungsfragen, so insbesondere bei Auslegung von Bestimmungen der Verfassung, nach Punkt 1 dieser Richtlinien jeweils das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte hergestellt werden müsse.

Der Ministerrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

5.

Unterbringungsversorgen für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

B.-M. H a u e i s erinnert daran, daß in der Sitzung des Ministerrates vom 28. Jänner d. J. gegen seinen Einspruch das Gebäude Ebendorferstraße Nr. 7 der Arbeiterkammer zur Verfügung gestellt und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Auftrag erteilt worden sei, seinen Sitz in das ehemalige Korpskommandogebäude zu verlegen. Die Kosten der Übersiedlung und der nötigen Adaptierungen sollten der Arbeiterkammer zur Last fallen. In der Folge habe sich der Ministerrat in der Sitzung vom 5. April d. J. nochmals mit der Angelegenheit befaßt und festgestellt, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ehestens und zur Gänze in das Korpskommandogebäude zu übersiedeln habe und daß es zur Tragung der Kosten der unbedingt notwendigen Instandsetzungen nicht verpflichtet sei. Im Sinne dieser Beschlüsse habe das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das dritte und vierte Stockwerk des Gebäudes in der Ebendorferstraße bereits an die Arbeiterkammer abgetreten und auch einige Abteilungen aus dem Gebäude Liebiggasse Nr. 5 in das Korpskommandogebäude verlegt. An der weiteren Übersiedlung werde es nun dadurch gehindert, daß sich die militärischen Stellen weigern, die von ihnen besetzten Räume im Korpskommandogebäude aufzugeben, und daß weiters sowohl vom Bundesministerium für Finanzen wie auch von der Arbeiterkammer die Tragung der mit der Übersiedlung und der notwendigen Instandsetzung verbundenen Kosten abgelehnt werde. Nunmehr seien die Amtsräume des Bundesministeriums in drei Gebäuden zerstreut, woraus sich eine schwere Behinderung für die Abwicklung des inneren Dienstbetriebes ergebe. Da dieser Zustand auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden könne, sehe sich der sprechende Minister genötigt, den Ministerrat um Abhilfe zu bitten.

B.-M. V a u g o i n erklärt, die Übergabe des ehemaligen Korpskommandogebäudes an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sei bisher daran gescheitert, daß das Gebäude in der Liebiggasse Nr. 5 das Raumerfordernis der dort unterzubringenden militärischen Stellen nicht decke und weiters dem Bundesministerium für Heerwesen die

Mittel zur Durchführung der Übersiedlung noch nicht zur Verfügung gestellt worden seien.

B.-M. Dr. G r i m m beruft sich darauf, daß nach dem Beschlusse des Ministerrates vom 28. Jänner d. J. die Kosten der Übersiedlung und der Adaptierung der Arbeiterkammer zur Last fallen. Darnach gehe es nicht an, für diese Zwecke Bundesmittel in Anspruch zu nehmen. Redner müsse auch aufmerksam machen, daß ein Antrag der Ersparungskommission angekündigt sei, der sich dagegen ausspreche, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in einem weiteren Umfange, als zur Unterbringung der Arbeiterkammer im Gebäude Ebendorferstraße Nr. 7 notwendig sei, in das Korpskommando übersiedle.

Sektionsrat Dr. M a n n l i c h e r berichtet namens der Ersparungskommission, daß diese gegen kostspielige Übersiedlungen von Bundesbehörden im gegenwärtigen Zeitpunkte aus dem Grunde Stellung nehme, weil der künftige Umfang der Bundeszentralstellen ganz von der einem besonderen Gesetze vorbehaltenen Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern abhängen und erst nach Feststellung dieser Organisation die Grundlagen für die Bemessung des Raumbedarfes der Bundeszentralstellen gegeben sein werden. Bis dahin müßten nach der Auffassung der Ersparungskommission die im Vergleiche zu den sehr beträchtlichen Übersiedlungs- und Instandsetzungskosten nur geringfügigen Erschwerungen des Dienstes, die aus der Unterbringung eines Amtes in mehreren Gebäuden erwachsen, hingenommen werden.

B.-M. Dr. R e s c h macht aufmerksam, daß die Arbeiterkammer unbedingt auf der Einhaltung des Ministerratsbeschlusses vom 28. Jänner bestehe, der ihr das Gebäude Ebendorferstraße Nr. 7 in seiner ganzen Ausdehnung überweise. Sollte von dieser Zusicherung abgegangen werden, so wären Schwierigkeiten mit der organisierten Arbeiterschaft zu besorgen. Was die Kostenfrage betreffe, so sei die Arbeiterkammer bereit, die Übersiedlungskosten soweit zu tragen, als sie durch die Freimachung des Gebäudes Ebendorferstraße Nr. 7 bedingt werden. Dagegen lehne es die Arbeiterkammer entschieden ab, noch weitere Auslagen, insbesondere für Instandsetzungsarbeiten zu übernehmen. Der sprechende Minister glaube, daß diesem Standpunkte Rechnung getragen werden sollte.

B.-M. H e i n l bemerkt, das Kostenerfordernis habe durch die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gewünschten Instandsetzungsarbeiten im ehemaligen Korpskommandogebäude eine wesentliche Erhöhung erfahren. Diese weitergehenden Anforderungen haben die Arbeiterkammer dazu veranlaßt, ihre ursprüngliche Zusage auf die reinen Übersiedlungskosten der im Gebäude Ebendorferstraße Nr. 7 untergebrachten Abteilungen einzuschränken. Tatsächlich umfassen die Adaptierungen im Korpskommandogebäude zu einem erheblichen Teile Schäden, die auch im Falle der

Weiterbenützung der Räume durch die militärischen Stellen behoben werden müßten. Es werde sich daher der Ministerrat mit der Frage der Kostendeckung für diese Arbeiten noch zu beschäftigen haben. Auch in sachlicher Beziehung sei in der Zwischenzeit insofern eine belangreiche Änderung eingetreten, als die bisher von der Reparationskommission besetzten Räume im Gebäude des ehemaligen Kriegsministeriums frei wurden. Dadurch erscheine die Möglichkeit gegeben, die Unterbringung der Bundesbehörden in einem größeren Umfange nach einem einheitlichen Plane zu regeln. Redner beantrage daher, das Gebäude Ebendorferstraße Nr. 7 zur Gänze für die Arbeiterkammer freizumachen - diesbezüglich habe sich die Arbeiterkammer bereits zur Tragung der Übersiedlungskosten bereit erklärt - und im übrigen eine aus Vertretern der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Heereswesen, für Finanzen, für soziale Verwaltung sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zusammengesetzte interministerielle Kommission mit der Aufgabe zu betrauen, unter Zuziehung von Vertretern der Arbeiterkammer und der Ersparungskommission ein Programm über die weiteren Maßnahmen zur Unterbringung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und über die Bedeckung der damit im Zusammenhang stehenden Kosten aufzustellen.

B.-M. H a u e i s wendet sich energisch dagegen, daß die Amtsräume des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft etwa auf das Gebäude Liebiggasse Nr. 5 und Teile des Korpskommandogebäudes aufgeteilt werden.

Nach einer weiteren Debatte, an welcher sich außer dem V o r s i t z e n d e n die Bundesminister Dr. G r i m m, V a u g o i n und H e i n l beteiligen, stimmt der Ministerrat dem Antrage des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu und betraut diesen mit dem Vorsitz in der interministeriellen Kommission.

6.

Bekanntgabe des Dankes an die spanische Regierung für den Schutz der österreichischen Interessen in Italien.

Der V o r s i t z e n d e gibt bekannt, daß er in zwei Noten vom 12. April und 14. Mai d. J. den spanischen Gesandten gebeten habe, der spanischen Regierung und den beteiligten spanischen diplomatischen und konsularischen Funktionären den verbindlichsten Dank der österreichischen Bundesregierung für den Schutz der österreichischen Interessen in Italien auszusprechen. Redner erbitte zu diesem Schritte die nachträgliche Genehmigung des Ministerrates.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Genehmigung.

7.

*Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation und das Verfahren des
Verfassungsgerichtshofes.*

Über Aufforderung des *Vorsitzenden* erstattet Ministerialrat Dr. *Froehlich* Bericht über den dem Ministerrate vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes. Der Referent führt aus, daß das Bundes-Verfassungsgesetz dem Verfassungsgerichtshofe neue wichtige Aufgaben zugewiesen habe, für deren Verhandlung die nach § 40 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, vorläufig in Geltung verbliebenen bisherigen Verfahrensgesetze keine ausreichende Grundlage bieten. Infolgedessen habe der Verfassungsgerichtshof dem Bundeskanzleramte einen Entwurf für das in Artikel 148 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehene besondere Bundesgesetz über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes übermittelt und das dringende Ersuchen gestellt, die Vorlage ehestens im Nationalrate einzubringen. Der Entwurf habe unter Zuziehung von Vertretern des Verfassungsgerichtshofes den Gegenstand von Verhandlungen mit den zuständigen Bundesministerien gebildet, wobei eine vollständige Einigung erzielt worden sei. Die letzten Bedenken, die vom Bundesministerium für Justiz erhoben wurden, haben durch die nachträglich vorgenommenen Abänderungen in den §§ 47, Abs. 1, 62, Abs. 2, und 68, Abs. 1 und 2 Berücksichtigung gefunden.

In politischer Beziehung wäre darauf aufmerksam zu machen, daß der Entwurf des Verfassungsgerichtshofes ursprünglich eine Inkompatibilität zwischen der Mitgliedschaft des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, dann der Bundesregierung oder einer Landesregierung einerseits und der Stellung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes andererseits vorgesehen habe. So sehr eine solche Inkompatibilität vom sachlichen Gesichtspunkte aus zu begrüßen wäre, habe es doch dem Bundeskanzleramte fraglich geschienen, ob sie in diesem Ausmaße bei den parlamentarischen Verhandlungen durchzusetzen sein werde. Infolgedessen sei als voraussichtliches Maximum dessen, was in diesem Punkte zu erreichen sein dürfte, die Inkompatibilität auf die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung eingeschränkt und im übrigen nur ein Quorum von Mitgliedern festgesetzt worden, die nicht einer gesetzgebenden Körperschaft angehören dürfen. Die letztgenannte Bestimmung müsse im Zusammenhange mit § 11, Abs. 4 und 5 des Entwurfes beurteilt werden, der Mitglieder gesetzgebender Körperschaften, und zwar je nach der Materie nur einzelner oder aller dieser Körperschaften, bei der Verhandlung über die

Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen und über Anklagen gegen Volksbeauftragte des Bundes oder der Länder von der Ausübung des Amtes als Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ausschließe.

Bei den Verhandlungen im Nationalrat dürfte weiters vielleicht dagegen angekämpft werden, daß entgegen den Bestimmungen des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vom Jahre 1867 zu einem Schuldspruch im Falle der Anklage gegen Volksbeauftragte des Bundes oder der Länder von der Voraussetzung einer Zweidrittelmajorität abgegangen werde und die einfache Stimmenmehrheit genügen solle. Die Abstandnahme von dem Erfordernisse einer Zweidrittelmajorität gehe von der Erwägung aus, das die Erhebung der Anklage, soweit sie von einer gesetzgebenden Körperschaft erfolge, schon dort an ein Quorum gebunden sei, soweit sie aber von der Bundesregierung ausgehe, einen Beschluß des Ministerrates voraussetze, der ja nur einstimmig gefaßt werden könne, andererseits sollte auch der Möglichkeit entgegengewirkt werden, daß, wie es sonst bei der Art der Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes sich ereignen könnte, ein Mehrheitsbeschluß, der rein juristisch orientierten Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, durch eine relativ kleine Anzahl von Mitgliedern aus politischen Erwägungen undurchführbar gemacht werde.

Das Bundeskanzleramt erbitte demnach die Ermächtigung des Ministerrates, den Gesetzentwurf mit den nach dem Wunsche des Justizministeriums vorgenommenen Änderungen im Nationalrate einbringen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

8.

Antrag auf Verleihung des Kommerzialratstitels.

Über Antrag des B.-M. H e i n l stimmt der Ministerrat zu, daß der Industrielle Peter R o g a n in Wien für die Verleihung des Titels eines Kommerzialrates mit Nachsicht der Taxe in Vorschlag gebracht werde.

9.

Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, betreffend Tragung der Verpflegskosten für die in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten angehaltenen Personen.

B.-M. Dr. R a m e k erbittet und erhält die Ermächtigung des Ministerrates, von der Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 8. April 1921, betreffend Tragung der Verpflegskosten für die in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten angehaltenen Personen, abzusehen und der sofortigen Verlautbarung des

Gesetzes zuzustimmen.

10.

Zuweisung von Rotationsdruckpapier für die Zeitschrift „Die Börse“.

B.-M. He i n l unterbreitet dem Ministerrate das Einschreiten der Zeitschrift „Die Börse“ um Zuweisung von Rotationsdruckpapier und stellt im Hinblick auf die Steigerung der Rotationspapiererzeugung den Antrag, dem Gesuche zu willfahren.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages, unter der Voraussetzung, daß das Zeitungsunternehmen den vollen Papierpreis zu bezahlen haben werde.

11.

Antrag der Ersparungskommission, betreffend die Verwertung der staatseigenen Gebäude.

B.-M. He i n l führt aus, daß die Ersparungskommission in ihrer Vollsitzung vom 21. April d. J. in Angelegenheit der räumlichen Unterbringung der Bundesministerien und der Verwendung der staatlichen Gebäude in Wien für Amtszwecke folgenden Beschluß gefaßt habe:

„Die Ersparungskommission ersucht die Bundesregierung, mit Beschluß des Ministerrates festzusetzen, daß Änderungen in der Unterbringung der Bundesbehörden und Bundesämter in Wien oder größerer Teile solcher Behörden und Ämter sowie alle Verfügungen über die Verwendung staatlicher Gebäude in Wien zu Kanzleizwecken im Hinblick auf den engen inneren Zusammenhang solcher Maßnahmen mit der noch obschwebenden Frage der künftigen Einrichtung der obersten Bundesverwaltung nur nach vorheriger Stellungnahme der Ersparungskommission erfolgen dürfen und daher die Ersparungskommission durch einen Vertreter an den Verhandlungen der „Ständigen interministeriellen Kommission für die Verwertung der bisher von den Behörden, Ämtern und Anstalten benützten, entbehrlich gewordenen Liegenschaften und Gebäude“ teilzunehmen berechtigt ist.“

Der sprechende Minister bemerkt dazu, daß das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit Rücksicht auf seine Kompetenz in allen Verwertungsfragen bei staatlichen Liegenschaften und Gebäuden diesem Wunsche der Ersparungskommission nur in der Weise Rechnung tragen könnte, daß die Entscheidung über die Verwertung von Gebäuden, soferne darüber ein einhelliger Beschluß der interministeriellen Kommission für die Verwertung der ehemaligen militärischen Liegenschaften und Gebäuden zustandegekommen ist, organisationsgemäß dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vorbehalten bleibe und die

Entscheidung des Ministerrates erst dann eingeholt werde, wenn in der interministeriellen Kommission, in welcher jetzt auch die Ersparungskommission vertreten sei, eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

Der sprechende Minister schlage daher vor, den erwähnten Antrag der Ersparungskommission unter Anfügung des folgenden Zusatzes anzunehmen: „Falls in der interministeriellen Kommission über die Einzelfälle eine Einigung nicht erzielt wird, bleibt die Schlußfassung darüber dem Ministerrate vorbehalten. Der dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zustehende Wirkungsbereich wird durch vorstehenden Beschluß in keiner Weise berührt.“ Außerdem wäre ausdrücklich festzustellen, daß im übrigen der Wirkungskreis des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfe.

Sektionsrat Dr. M a n n l i c h e r bemerkt, daß die Ersparungskommission mit dem vom B.-M. H e i n l beantragten Zusätze einverstanden sei.

Der Ministerrat tritt sohin dem Antrage der Ersparungskommission mit der vom B.-M. H e i n l angeregten Ergänzung bei.

12.

Anträge der Ersparungskommission, betreffend Ersparungen auf dem Gebiete des Patentwesens.

B.-M. H e i n l teilt mit, daß die Ersparungskommission dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten folgenden Antrag vom 21. April d. J., betreffend die Erhöhung der Patentgebühren und Ersparungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Patentwesens, übermittelt habe: „Die Ersparungskommission hat den im Nationalrat eingebrachten Regierungsentwurf eines Bundesgesetzes über eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte einer eingehenden Erörterung unterzogen. Wenngleich die Kommission zur Überzeugung gekommen ist, daß die nach den Anträgen des Ausschusses für Handel und Gewerbe vorgeschlagenen Sätze mit Rücksicht darauf, daß die größere Zahl der Patentanmeldungen aus dem Ausland stammt, und mit Rücksicht auf die bestehenden valutarischen Verhältnisse noch einer Steigerung fähig wären, so glaubt sie doch von einer diesbezüglichen Anregung derzeit absehen zu dürfen, da die von dem Ausschuß vorgeschlagene Textierung (Art. 6) der Regierung die Möglichkeit gibt, im Verordnungswege die Gebührensätze den jeweils herrschenden Verhältnissen anzupassen und insbesondere den Erfordernissen für die Ausgestaltung des Patentamtes entsprechende Verfügungen zu treffen. Die Kommission erwartet, daß die Regierung im Falle des Erfordernisses von dieser

Ermächtigung rechtzeitig Gebrauch macht.

Jedenfalls glaubt aber die Ersparungskommission mit Nachdruck betonen zu müssen, daß die nach den ihr gewordenen Informationen in Erwägung gezogene Auflassung des Vorprüfungsverfahrens unter allen Umständen vermieden werden müsse, weil eine solche Maßnahme den Wert der österreichischen Patente und damit auch die zu erwartenden Einnahmen an Patentgebühren wesentlich beeinträchtigen müßte.

Die Kommission hat aber auch als eine jedenfalls sehr leicht mögliche und geradezu notwendige Ersparungsmaßregel die Auflassung der Patentamtskasse und die vollständige Einbeziehung des Patentamtes in den Postsparkassenamtsverkehr in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen und ladet die Regierung ein, dieser Frage ungesäumt näherzutreten und der hiemit gegebenen Anregung zu entsprechen.

Weiters beantragt die Kommission, die Abonnements für die vom Patentamte veröffentlichten Publikationen so festzusetzen, daß die Druckkosten hierfür wenn schon nicht ganz, so doch annähernd gedeckt werden.“

Der sprechende Minister führt dazu aus, daß Art. 6 des Gesetzes vom 26. April 1921, B. G. Bl. Nr. 268, über eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte die gesetzliche Grundlage biete, einerseits das Ausmaß der Patentgebühren zu erhöhen, andererseits Sondergebühren für amtliche Ausfertigungen und Veröffentlichungen einzuführen. Ob von der ersteren Ermächtigung Gebrauch zu machen sein werde, könne erst beurteilt werden, bis über die Wirkung der durch das Gesetz selbst verfügten Gebührenerhöhung Erfahrungen gewonnen sein werden.

Dagegen stehe eine Verordnung in Vorbereitung, die auf dem Gebiete des Patent-, Marken- und Musterschutzes eine Reihe von Nebengebühren einführen solle. Ebenso sei eine Erhöhung der Preise für die Patentschriften und das Patentblatt in Aussicht genommen.

Über die Sätze der oberwähnten Gebühren und Preiserhöhungen könne noch nichts Endgültiges gesagt werden, die betreffenden Verfügungen werden aber schon in nächster Zeit in Kraft gesetzt werden.

Die Auflassung der Patentamtskasse erfordere eine Abänderung der §§ 51 und 26, Ziffer 2, des Patentgesetzes, auf die bei der in Vorbereitung befindlichen Novelle zum Patentgesetz Bedacht genommen werde.

Augenblicklich sei eine Auflassung der Patentamtskasse übrigens auch deshalb nicht möglich, weil die soeben vorgenommene Erhöhung der Patentgebühren und die Verlängerung der Höchstdauer der Patente durch das Gesetz vom 26. April 1921, B. G. Bl. Nr. 267, und die aus letzterem Gesetze sich ergebenden Gebühren Aufgaben stellen, die nur von den mit den

Kassegeschäften und der Gebührenkontrolle vertrauten bisherigen Kassebeamten klaglos durchgeführt werden können. Übrigens lasse die Auflassung der Patentamtskasse keine wesentliche Ersparnis erhoffen, da hiedurch nur die Bareinzahlungen wegfielen, die ganze Verrechnungsarbeit aber nach wie vor verrichtet werden müßte.

Diese Umstände sprechen also dafür, die Aufhebung der Patentamtskasse auch abgesehen von der hiezu erforderlichen Gesetzesänderung jedenfalls nicht vor 1. Jänner 1922 in Aussicht zu nehmen.

Über die Durchführung der in Vorbereitung befindlichen Maßregeln werde der sprechende Minister im gegebenen Zeitpunkte dem Ministerrate berichten.

Sektionsrat Dr. M a n n l i c h e r bemerkt, daß die Ersparungskommission eine weitergehende Erhöhung der Patentgebühren, als sie das Gesetz vom 26. April 1921 vorgenommen habe, für möglich halte. Die Ersparungskommission würde es daher begrüßen, wenn das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Übereinstimmung mit dem den Delegierten der Finanzkommission des Völkerbundes überreichten Sanierungsprogramm der Bundesregierung in einem möglichst nahen Zeitpunkt eine ausgiebige Steigerung der Patentgebühren durchführen würde.

Der Ministerrat nimmt die Darlegung des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur Kenntnis und richtet an ihn das Ersuchen, die Frage der Erhöhung der Patentgebühren im Auge zu behalten.

13.

Internationale Konferenz für Maße und Gewichte im September 1921; Beteiligung Österreichs.

B.-M. H e i n l verweist darauf, daß laut Art. 234, Nr. 17, des Staatsvertrages von St. Germain das vom früheren Staate abgeschlossene Übereinkommen vom 20. Mai 1875, betreffend die Einigung und Vervollkommnung des metrischen Systems (Meterkonvention) auch für die Republik Österreich als verbindlich anzusehen sei.

Im Grunde dieser Bestimmung habe das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (Österreichische Normal-Eichungs-Kommission) auf diplomatischem Wege die Einladung erhalten, zu den Fragen, die bei der im September 1921 in Paris stattfindenden VI. Generalkonferenz für Maß und Gewicht zur Erörterung gelangen sollen (Abänderung der Meterkonvention und des konnexen Reglements, Änderung der Bestimmungen über die Pensionen des Personales des B u r e a u I n t e r n a t i o n a l d e s p o i d s e t m e s u r e s in Sevres), insbesondere aber über die weitere Teilnahme des nun

in anderer Gestalt erscheinenden Österreich an der Meterkonvention, beziehungsweise sein Verbleiben im Comité International des poids et mesures Stellung zu nehmen.

Da überwiegende sachliche Momente für das Festhalten an der Meterkonvention sprechen, beabsichtige Redner, dem Bureau International des poids et mesures in Sevres die weitere Beteiligung Österreichs bekanntzugeben und gleichzeitig den auf Grund der Einwohnerzahl der österreichischen Bundesländer errechneten Mitgliedsbeitrag pro 1920 im Betrage von 1458 französischen Franken überweisen zu lassen. Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 1919 solle erst bei der VI. Generalkonferenz ermittelt und bis dahin gestundet werden.

Anlangend das Verlangen des Komitees nach Entsendung eines österreichischen Vertreters zur VI. Generalkonferenz glaube Redner von der Abordnung eines österreichischen Fachmannes, so wünschenswert eine solche wäre, aus staatsfinanziellen Gründen absehen zu müssen. Er würde aber empfehlen, mit der Vertretung bei der Konferenz den österreichischen Gesandten in Paris zu betrauen, der unter anderem auch dahin zu instruieren wäre, daß er sich für die Einräumung einer Vertretung der Republik Österreich in dem Comité International einzusetzen habe.

Der Ministerrat pflichtet dem Vorschlag des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bei.

14.

Entwurf eines Bundesgesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St.G.Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 474, abgeändert und ergänzt werden.

B.-M. He i n l erbittet und erhält die Ermächtigung des Ministerrates zur Einbringung eines Gesetzentwurfes im Nationalrate, dessen wesentlichste Bestimmungen auf eine Erweiterung der Zuständigkeit der durch das Gesetz vom 4. April 1919, St.G.Bl. Nr. 220, ins Leben gerufenen Einigungsämter für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen abzielen.

15.

Herstellung eines Telephonanschlusses in den zur Abhaltung der Wiener Messe bestimmten Baulichkeiten.

B.-M. H e i n l macht aufmerksam, daß im Interesse des Gelingens der im September l. J. zum ersten Mal stattfindenden Wiener Messe für die eheste Herstellung der Telephonanschlüsse in den beiden Messegebäuden, der Rotunde und den ehemaligen Hofstallungen, vorgesorgt werden müsse. In dieser Frage habe sich die Leitung der Wiener Messe bereits vor geraumer Zeit mit der Telegraphendirektion in Wien in Verbindung gesetzt und ermittelt, daß das Kostenerfordernis sich auf etwa 10 bis 12 Millionen Kronen belaufen werde. Die privaten Firmen der Elektrizitätsbranche, die den Besprechungen beigezogen waren, seien bereit, Umschalter und Apparate leihweise beizustellen, haben sich jedoch mangels des nötigen Materials außerstande erklärt, die Anlagen selbst auszuführen. Bloß die Telegraphendirektion verfüge über die notwendige Materialmenge und über eine genügende Zahl von geschulten Arbeitskräften, so daß die rechtzeitige und klaglose Fertigstellung der Anlagen nur dann verbürgt erscheine, wenn die Telegraphenverwaltung die Ausführung übernehme.

Die Wiener Messe sei aber nicht in der Lage, die Kosten der Installation aus eigenen Mitteln zu tragen, da das Aktienkapital von 60 Millionen Kronen schon durch die übrigen Investitionen und sonstigen Aufwendungen aller Voraussetzung nach beträchtlich werde überschritten werden.

Im Deutschen Reiche sei es Gepflogenheit, daß bei Veranstaltungen solcher Art Post-, Telegraphen- und Telephonanlagen vom Staate ohne Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Ebenso sei auch bei der Ausstellung der Voranschläge für die Wiener Messe davon ausgegangen worden, daß der Staat die Fernsprechanlagen, die für ihn eine Einnahmsquelle bieten werden, ohne Beitragsleistung seitens der Messe einrichten werde. Sollte dies nun nicht der Fall sein, so müßte die Messe in finanzielle Bedrängnis geraten und das Zustandekommen des Unternehmens wäre überhaupt in Frage gestellt.

Aus diesen Gründen stelle der sprechende Minister den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Kosten der Telephonanlagen für die beiden Messehäuser, Rotunde und Hofstallungen, aus Bundesmitteln zu tragen seien und der Telegraphendirektion die Weisung erteilt werde, mit den Arbeiten nach dem festgesetzten Programm unverzüglich zu beginnen.

B.-M. Dr. G r i m m bemerkt, daß über den Gegenstand am heutigen Tage eine Besprechung der beteiligten Stellen mit den Interessenten stattgefunden habe, deren Ergebnis vor der Schlußfassung des Ministerrates abgewartet werden sollte. Die Finanzverwaltung sei zu einem Entgegenkommen bereit, glaube jedoch über einen 50 prozentigen Nachlaß der tarifmäßigen Gebühren nicht hinausgehen zu können.

Da B.-M. H e i n l erklärt, sich mit einem derartigen Nachlaß begnügen zu wollen,

beschließt der Ministerrat unter der Voraussetzung, daß die vom B.-M. Dr. Grimm erwähnte Besprechung zu positiven Anträgen gelangt sei, die anlässlich der Wiener Messe erforderlichen Telegraphenanschlüsse in der Rotunde und in den Hofstallungen durch die Telegraphenverwaltung ausführen zu lassen und in den diesbezüglichen tarifmäßigen Gebühren einen 50 prozentigen Nachlaß zu gewähren.

16.

Erhöhung des staatlichen Zuschusses zum Rotationspapierpreis.

B.-M. He i n l erinnert daran, daß der Ministerrat in der Sitzung vom 9. März 1921 die vom Redner beantragte Erhöhung des Staatszuschusses zum Rotationspapierpreise um 6 Kronen per Kilogramm grundsätzlich unter der Voraussetzung genehmigt habe, daß zwischen den Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen im Verhandlungswege noch ein Einvernehmen erzielt werde.

Die beiden Bundesministerien seien nun zu diesem Einvernehmen gelangt, nur die Frage des Wirksamkeitsbeginnes bleibe noch zu bereinigen. Die vom Ministerrate am 9. März 1921 beschlossene Erhöhung des Staatszuschusses gebe nämlich keinen Anfangstermin an, sondern weise lediglich auf die neue Papierpreiserhöhung hin, die die Erhöhung des staatlichen Beitrages notwendig mache. Diese Papierpreiserhöhung sei am 1. Februar 1921 in Kraft getreten, so daß logischerweise auch die Erhöhung des staatlichen Beitrages von diesem Termine an zu gelten hätte.

Um jeden Zweifel darüber auszuschließen bitte Redner, der Ministerrat wolle ausdrücklich aussprechen, daß die am 9. März 1921 grundsätzlich beschlossene Erhöhung des Staatszuschusses zum Rotationspapierpreise um 6 Kronen per Kilogramm vom 1. Februar 1921 angefangen zu gelten habe.

Der Ministerrat setzt dem Antrage gemäß als Wirksamkeitsbeginn für die Erhöhung des staatlichen Zuschusses zum Rotationspapierpreis den 1. Februar 1921 fest.

17.

Errichtung einer Filtertuch-, Baumwoll- und Leinensegelfabrik in Wöllersdorf.

B.-M. He i n l führt aus, daß die Brüner Kammgarn- und Preßtuchfabrik Hermann S p i t z darangehe, ihre Erzeugung von Filtertüchern, Baumwoll- und Leinensegeln mit 50 Webstühlen nebst Vorrichtungen zur Konfektion und Imprägnierung nach Österreich zu verlegen. Als neue Betriebsstätte sei das an der Peripherie der Wöllersdorfer Werke gelegene Objekt Nr. 700, das derzeit ganz unbenutzt stehe und nach einer Schätzung vom Oktober

1919 einen Wert von 500.000 K darstelle, in Aussicht genommen. Zur Führung des Unternehmens werde die Bildung einer Aktiengesellschaft unter Beteiligung des Staates mit einem Kapital von 12 Millionen Kronen geplant, wovon 2 Millionen Kronen vom Staat, 1 Million Kronen vom Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten, die übrigen Aktien von den privaten Gründungsproponenten übernommen werden. Bei dieser Bemessung der Staatsbeteiligung mit rund 17 Prozent sei der den Realitätenwert weitaus überwiegende Wert der von der Firma einzubringenden Maschinen berücksichtigt. Auf den Staatsanteil werden auch verschiedene vom Wöllersdorfer Werk beizustellende Einrichtungsgegenstände angerechnet werden, so daß sich die Notwendigkeit einer Bareinzahlung nicht ergeben dürfte. Im Falle von Erhöhungen des Aktienkapitales bis zum doppelten Betrage des Anfangskapitales sei für den Staat die Ausübung des Bezugsrechtes für 25 Prozent der neuen Aktien vorbehalten. Bei Überschreitung einer 6prozentigen Dividende trete eine progressive Gewinnbeteiligung des Staates ein.

Die Überlassung des Objektes Nr. 700 an die Aktiengesellschaft solle auf 25 Jahre gegen eine jährliche Vergütung von 150.000 Kronen erfolgen. Dies entspreche bei einem Objektwerte von 2 Millionen Kronen, der mit dem Vierfachen des Schätzwertes per 500.000 Kronen aus dem Jahre 1919 angenommen worden sei, einer 7.5prozentigen Verzinsung. Für diese Verpachtung erscheine die Einholung der Beschlußfassung des Nationalrates nach Art. 9 des Bundesfinanzgesetzes vom 17. März 1921 nicht erforderlich, weil diese Bestimmung nur die „Veräußerung“ von unbeweglichem Bundeseigentum im Werte von mehr als 2 Millionen Kronen die „Belastung mit Dienstbarkeiten“ und die „Belastung mit Bau rechte“ an die Genehmigung des Nationalrates binde.

Was die Fabrikation selbst anbelange, so handle es sich um einen sehr exportfähigen Artikel, nach dem auch im Inlande regste Nachfrage herrsche. Eine vorsichtige Rentabilitätsberechnung ergebe die Möglichkeit von Erträgen, die im Jahre die Höhe des Aktienkapitales leicht erreichen könnten. Die Fabrikation werde in kürzester Zeit aufgenommen werden können, da die Maschinen und Einrichtungen bereits nach Österreich übertragen wurden. Für Wöllersdorf und Umgebung bedeute die Verwirklichung des Projektes die Schaffung einer dankbar begrüßten neuen Arbeitsgelegenheit. Für den Staat lasse das Unternehmen einen nicht unerheblichen finanziellen Nutzen erwarten, ohne daß durch die Nutzbarmachung des heute unverwendeten exzentrisch gelegenen Objektes Nr. 700 der künftigen Umgestaltung und Gesamtverwertung der Wöllersdorfer Werke vorgegriffen werde.

Der sprechende Minister stelle daher den Antrag zu beschließen:

„Der Ministerrat genehmigt die Beteiligung des Staates mit 2 Millionen Kronen Nominale Aktien an der mit 12 Millionen Kronen Nominale geplanten Aktiengesellschaft zum Betriebe einer Filtertuch-, Baumwoll- und Leinensegelfabrik in Wöllersdorf und Überlassung des hiefür in Aussicht genommenen Objektes Nr. 700 samt Grund gegen eine jährliche Vergütung von 150.000 K an diese Aktiengesellschaft auf die Dauer von 25 Jahren.

Die Ausfertigung der betreffenden Verträge hat durch den Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erfolgen.“

B.-M. V a u g o i n macht den Vorbehalt, daß durch das neue Unternehmen der Betrieb der Staatsfabrik nicht beeinträchtigt werden dürfe. Nach einer in diesem Sinne abgegebenen Zusicherung des B.-M. H e i n l beschließt der Ministerrat im Sinne des in Verhandlung stehenden Antrages des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

18.

Erhöhung der Preise für Tabakfabrikate.

B.-M. Dr. G r i m m verweist darauf, daß die Bundesregierung in Aussicht genommen habe, einen Teil des durch die Einführung der Besoldungsreform bedingten Kostenaufwandes durch eine Erhöhung der Verschleißpreise der Tabakfabrikate aufzubringen. Ebenso sei bei den Verhandlungen mit den Delegierten des Völkerbundes über die Maßnahmen zum staatsfinanziellen Wiederaufbau Österreichs als eines der möglichen Mittel zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalte in Aussicht genommen worden, den Ertrag des Tabakmonopols auf jenes Prozentverhältnis der Gesamteinnahmen zu steigern, das die Monopolverwaltung in den letzten Jahren vor dem Kriege erreicht hatte. Während in diesen Jahren von den Gesamteinnahmen 35.4 Prozent auf die Ausgaben entfielen und 64.6 Prozent als Ertrag des Monopols verblieben, erübrigen derzeit nur 30 Prozent der Gesamteinnahmen als Gebarungüberschuß. Um bei den veranschlagten Ausgaben von jährlich 6002 Millionen Kronen das Friedensverhältnis zwischen Ein- und Ausgaben wiederherzustellen, müßten die Jahreseinnahmen auf rund 17.000 Millionen Kronen gesteigert und dazu die derzeitigen Verkaufspreise der Tabakfabrikate auf das Doppelte erhöht werden. Als erster Schritt zu diesem Ziel solle eine rund 50 prozentige Erhöhung der Tabakpreise mit 27. Juni d. J. durchgeführt werden.

Der sprechende Minister erwähnt, daß die Monopolsverwaltung sich in die Lage versetzt sehe, gleichzeitig mit der Preissteigerung eine Erhöhung der Verschleißmenge eintreten zu lassen und die höchst tarierten Sorten der einzelnen Fabrikatengruppen künftig außerhalb der

Raucherkarte im freien Verschleiß neben der rationierten Wochenmenge abzugeben.

Der sprechende Minister erörtert sodann die ziffermäßigen Ansätze der neuen Verschleißtarife und erbittet sich schließlich die Ermächtigung des Ministerrates, die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates dazu einholen zu dürfen, daß mit Wirksamkeit vom 27. Juni 1921 eine Erhöhung der Preise der Tabakfabrikate in dem Ausmaße der dem Ministerrate vorliegenden Skala vorgenommen werde.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

19.

Übereinkommen zwischen der tschechoslowakischen und der österreichischen Regierung über die Durchführung des beiderseitigen Transitverkehrs nach dritten Staaten in geschlossenen Zügen sowie über wagentienstliche Angelegenheiten.

B.-M. Dr. P e s t a unterbreitet dem Ministerrate ein mit der tschechoslowakischen Regierung geschlossenes Übereinkommen über die Abwicklung des beiderseitigen Transitverkehrs und erbittet dessen Genehmigung.

Der Ministerrat beschließt, diesem Übereinkommen beizutreten.

20.

Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, womit das Gesetz vom 4 September 1896, L. G. Bl. Nr. 66, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter 2 Jahren, aufgehoben wird.

B.-M. Dr. R e s c h berichtet, daß der steiermärkische Landtag in seiner Sitzung vom 7. Juli 1920 die Aufhebung des Gesetzes vom 4. September 1896, L.G.Bl. Nr. 66, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter 2 Jahren, beschlossen habe, um auch diese Kinder der nach § 1 des Ziehkindergesetzes vom 4. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 76, erlassenen Ziehkinderordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung zu unterwerfen. Redner beabsichtige, im Hinblick auf diesen Gesetzesbeschluß die Bestimmung der Ziehkinderordnung, wonach diese für Kinder nicht gelte, die den Schutz des steiermärkischen Landesgesetzes vom 4. September 1896, L.G.Bl. Nr. 66, genießen, im Verordnungswege außer Kraft zu setzen. Weiters erbitte er sich die Ermächtigung des Ministerrates, der Landesregierung in Graz unter Anregung verschiedener stilistischer Änderungen im Wortlaute bekanntgeben zu dürfen, daß die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erhebe und der Kundmachung des Gesetzes zustimme.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

21.

Liquidierung der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege.

B.-M. Dr. P a l t a u f teilt dem Ministerrate einen Bericht des Vorsitzenden der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege mit, demzufolge die Aktenarbeit des Sekretariates im wesentlichen beendet sei und nur noch einige von Seite der Kommissionsmitglieder ausständige Referate der Durchberatung im Plenum harren. Das Personal des Bureaus der Kommission sei bereits zum größten Teil abgebaut, die wenigen noch zurückgebliebenen Angestellten werden in der allernächsten Zeit entbehrlich werden. Einen weiteren Kredit werde die Kommission aller Voraussicht nach nicht mehr benötigen.

Der Ministerrat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Ministerprotokoll Nr. 93a vom 7. Juni 1921

Mitschrift Nr. 93b besteht nur aus Satzketzen und weicht inhaltlich nicht ab

1) *Helly: Ärztestreik. Die Ärzteschaft Österreichs ist im Zuge der durch das Zahntechniker-gesetz ausgelösten Bewegung auf weitere Postulate zurückgekommen und sie in Resolution zusammengefasst. Die Ärzteschaft hat gewisse Machtmittel in der Hand. Die Ärzte sind gewerkschaftlich organisiert.*

Resch: Bei Beratung des Zahntechniker-gesetzes haben Ärzte Forderungen angekündigt und Streik in Aussicht gestellt. Verhältnismäßig noch glimpflich gewesen. Es war Protestversammlung, die Ärzte haben Forderungen gestellt, von denen sie wussten, dass sie erfüllt sind. Die Ärzteordnung ist mit Ärzten durchbesprochen und fertig und geht Organisation bereits zu. Das haben sie schon bei der Versammlung gewusst und trotzdem die Forderungen gestellt. Die ärztliche Sozialversicherung ist sehr schwierig. Vertretung im Vorstand kann man den Ärzten nicht einräumen, da sie nur materiell interessiert sind. Dort können nur die Versicherten und Unternehmer Platz nehmen, höchstens eine beratende Stellung. Eine Forderung ist überhaupt nicht diskutabel, das ist, dass sie von der Steuerpflicht ausgenommen werden. Eine solche Bevorzugung hat keine Begründung. Wird eine solche Ausnahme gemacht, fällt das ganze Erwerbssteuersystem zusammen. Ich bitte Ministerrat, dem Bundesminister Erlaubnis zu geben mit den Ärzten zu verhandeln und das Eine oder Andere wird man ihnen zugeben können. Wir brauchen die Ärzte in der Krankenversicherung, auch für die Heilbehandlung der Invaliden.

Mayr: Es ist niemand dagegen, dass Verhandlungen stattfinden. Der Antrag ist genehmigt.

2) *Pesta: Nominieren.*

Ministerrat hat beschlossen, alle aktiven Beamten und Verwaltungsräte zurückzuziehen. Nun spielt aber die Südbahn eine besondere Rolle. Gegenwärtig werden von allen beteiligten Staaten die Vertreter für den Verwaltungsrat, der als Aufsichtsrat zu fungieren haben, nominiert. Wenn wir Pensionisten hinschicken, kämen wir ins Hintertreffen. Die geldliche Entschädigung ist so minimal, dass sie nicht in die Waagschale fällt. Ich bringe zur Kenntnis, welche Herren von den übrigen Staaten entsendet werden. Ungarn Staatssekretär Österreich ist benachteiligt, weil er sich Information holen muss und fremd in der Materie ist. Müller-Martini wurde in Aussicht genommen und Finanzamt Pollak, Beamte die ständig mit Südbahnfragen befasst sind. Ich stelle Antrag, dass also wie beim Kreditinstitut eine Ausnahme zugelassen ist bei der Südbahn. Von einer Gefahr, dass der Betreffende in die Verwaltung hineingezogen wird, ist keine Rede.

Mayr: Südbahn.

Pesta: Südbahn ist staatlich subventioniert, wir werden unser Interesse wahren müssen.

Mayr: Einverstanden.

3) *Mayr: Die Einladung zu Portorose am 15.6. eingetroffen und Programm. Sechs Punkte ziemlich unklar. Handelt sich wesentlich um handelspolitische und Verkehrsfragen. Heute war Geschäftsträger Italiens bei mir um zu fragen, wen wir entsenden. Erklärte voraussichtlich werden die beiden Minister Heintl und Pesta selbst kommen mit einem nötigen Personal und dann Finanzminister wird auch jemanden entsenden, ebenso Auswärtiges Amt. Dann hat er gemeint, Österreich soll beitragen, dass die Konferenz 14 Tage verschoben wird, weil die römische Konferenz nicht vorwärts geht. Es ist den Italienern peinlich, dass wir so*

starrköpfig sind und uns in Rom so wehren. Das macht auf Italiener schlechten Eindruck, sie werden uns das spüren lassen. Ich sagte, wenn wir sehen, dass man alle Vertragsbestimmungen nur zu unseren Ungunsten auslegt, die Italien-Konferenz zurückzustellen, so muss ich schon sagen, dass ich bei aller Achtung des guten Willens feststellen muss, dass schon zu viel schöne Worte von Italien gegeben wurden, aber noch keine Tat, die schließen ließe, dass sie uns auch entgegen kommen oder uns auch nur entsprechend behandeln. Ich könnte es daher auch nicht verantworten, dass Österreich auf eigene Faust die Verschiebung beantragt, im Gegenteil wir müssten trachten, darüber rasch zu verhandeln, wo Österreich einen Nutzen haben kann. Es wurde vereinbart, übermorgen sollten unsere Delegierten in Rom die Verhandlung abbrechen, ich werde telegraphieren, dass unsere Herren weiter verhandeln, wenn auch andere Mächte einverstanden sind, aber Portorose soll nicht verschoben werden, selbst auf die Gefahr hin, dass in Österreich weiter verhandelt werden soll. Österreich kann die Hände nicht zu Verschiebung geben. Er möchte Zusammenstellung der Punkte, in denen wir unzufrieden sind mit den römischen Verhandlungen, er würde sie gleich nach Rom berichten. Ich habe angeordnet, dass das im Auswärtigen Amt zusammengestellt werden soll, vielleicht könnten die Ressortminister noch Material dazu beistellen.

Wenn das Programm nicht rasch zugestellt wird, bitte ich es vom Min. f. Äußeres zu verlangen. Ich mache aufmerksam, dass die Herren sich rüsten möchten. Italien will uns in Rom ausbeuten und dann ist Portorose nicht zu machen.

4) Mayr: Zuziehung des Verfassungsdienstes.

Wir haben den Weg in der Mitte gewählt, es ist niemandem aufgefallen. Ich muss aber aufmerksam machen, dass in Erinnerung gebracht werden soll, dass noch Punkt 1 vom 7. Oktober ...

Pesta: Kritische Situation gegenüber Jugoslawien durch Verhalten Steiermark, das Verkehr Radkersburg Spielfeld nicht freigeben will, Personenverkehr lehnt die steirische Landesregierung ab, nur Güterverkehr ist eingerichtet. Lefevre, Präsident der Zentralschutzkommission hat bei Müller interveniert. Für die Konferenz in Portorose wird die besondere Behandlung dieser Fälle in Aussicht gestellt. Ich bitte ohne Rücksicht auf die eventuellen Vorkommnisse der Frage der Öffnung des Personenverkehrs näher treten kann.

Mayr: Es hängt zusammen mit kleinem Grenzverkehr im Abstaller Becken, die Jugoslawen wollen den Grenzverkehr nicht regeln, das führt zu den größten Unzukömmlichkeiten. Es kommen Grenzvorfälle vor, worüber sich die Zentralschutzkommission heftig beklagt.

Pesta: Mit Friedensvertrag kann Grenzverkehr und Verkehrsfrage nicht in Zusammenhang gebracht werden, außer via facti der Regierung wird das als Machtlosigkeit gewertet. Der Grenzverkehr ist bereits geregelt, Wein und Most gilt es jetzt noch, nur für Holz liegen Schwierigkeiten der Jugoslawen vor. Das soll in Belgrad betrieben werden.

Mayr: In Graz ist eine Riesenabordnung aus dem Abstaller Becken erschienen, aller Berufsstände, und hat gedroht, wenn der Bahnverkehr eröffnet wird, kommt es zu Ausschreitungen, Pesta soll in Graz Personalbesprechung mit Landesregierung abhalten, um sich mit den Interessenten in Verbindung zu setzen, um den guten Willen zu zeigen und zu sagen, aus höheren Interessen kann nicht länger gewartet werden.

5) Mayr: Lefevre bezichtigt uns der absichtlichen Herabsetzung Frankreichs. Wir halten bei den schwersten Verhalten den Verkehr Nord, Süd aufrecht, machen Separatabkommen mit Deutschland, nur nach dem Westen gegen Frankreich führen wir eine Politik der

Gehässigkeit in verkehrspolitischer und handelspolitischer Beziehung. Aus Frankreich werden alle als Luxuswaren bezeichnet, während wir sie aus allen anderen Staaten annehmen. Die offizielle Mitteilung werde ich den Ressorts zugehen lassen.

Heinl: Die Luxuswaren werden vollkommen gleichmäßig behandelt. Es ist festzustellen, dass die Vertreter der einzelnen Mächte auf eigene Gefahr Geschäfte machen. Die Engländer und Italiener sind jetzt den Franzosen vorne. Alle Waren, die in den Geschäften angeboten werden, kommen auf [...] Weg herein. Amerikanischer(?) Handelsattaché und Frankreich haben bei mir interveniert, ich erklärte, dass wir vollkommen gleichmäßig vorgehen und das aktenmäßig nachweisen. Wenn die fremden Vertreter sich mit solchen Dingen beschäftigen, so können wir nichts dagegen machen.

Pesta: Der französische Vertreter hat keinen Anlass über Verkehrsministerium sich zu beschweren, im Gegenteil, wir haben einen Zug zwei Tage früher geführt als der allgemeine Verkehr eröffnet werden konnte. Der Legationssekretär war bei mir und er hat sich fürs Entgegenkommen bedankt.

Mayr: Es ist gebeten, Mitteilung über unsere Stellungnahme zu machen. Dem Min. f. Äußeres sollen von den Ressorts bald die entsprechenden Mitteilungen gemacht werden.

5) Haueis: Ministerium für Ackerbau hat 3. und 4. Stock geräumt und Arbeiterkammer ist eingezogen. Einzelne Räume in den unteren Stockwerken wurden für Korpskommando frei gemacht. 8 Abteilungen sind im Korpskommando. Es handelt sich darum, dass das Heeresamt die Räumlichkeiten zur Unterbringung der anderen Abteilungen freigibt. Trotz aller Versuche haben wir vom Heeresamt eine ablehnende Haltung erhalten, weil Finanzministerium nicht die Übersiedlungskosten trägt. Die Arbeiterkammer drängt auf Freigabe weiterer Räume. Wir können weitere nicht freigeben, wenn wir nicht die Räume im Korpskommando bekommen. Es handelt sich darum, dass Heeresamt beauftragt wird, die Räumlichkeiten im Korpskommando zu räumen und dass Finanzministerium die Kosten der Wiederinstandsetzung des Gebäudes trägt. Es ist ganz gleich, ob Landwirtschaft oder andere Abteilung im Korpsgebäude untergebracht wird, denn die Räume müssen an und für sich instand gesetzt werden. Ministerrat möge neuerlich Heeresamt anweisen alle Abteilungen wollen wir im Korpskommando unterbringen sondern auch Agrarkommission und eventuell Forst und Domänenbereich, so dass noch andere Gebäude zu anderer Verwendung frei werden.

Heinl: Der Ministerrat hat beschlossen, dass das Gebäude in der Ebendorferstrasse für Arbeiterkammer frei gemacht wird und dieser Teil übersiedelt in Korpskommando. Diese Übersiedlung ist von Arbeiterkammer zu tragen. Nun glaube ich aus Worten Haueis entnommen zu haben, dass das Landwirtschaftsamt schlau vorgegangen ist, indem es nicht das Haus für die Arbeiterkammer geräumt hat und einen Teil von der Liebiggasse herausgenommen. Daraus ergibt sich jetzt Schwierigkeit. Beim 2. Mal haben wir gesagt, wir machen die Geschichte mit der Arbeiterkammer. Dadurch, dass Landwirtschaftsamt Räume freigemacht hat, aber Arbeiterkammer nicht hineinkommt, kommen wir in Schwierigkeit. Es wurde festgestellt, es muss erst das Haus frei gemacht werden in der Ebendorferstrasse, dann werden wir die weitere Übersiedlung veranlassen. Wegen Übersiedlung des Korpskommandos wird Frage auftauchen, ob es nicht zweckmäßig ist, alle militärischen Gebäude im Kriegsministerium unterzubringen. Frage, die mit der Freigebung des Kriegsministeriums zusammenhängt. Vom Ackerbauministerium ist nicht im Sinne des Ministerratsbeschlusses vorgegangen worden, man hat uns zwingen wollen, die Frage der Kosten für die ganze Übersiedlung ins Rollen zu bringen. Das ist heute nicht denkbar, man muss schauen, dass die Arbeiterkammer untergebracht wird.

Vaugoin: Ich bin selbstverständlich der Letzte, der dem Ackerbauministerium irgendwelche Hindernisse bei der Übersiedlung machen will. Ich sehe ein, dass Ackerbauministerium sein Amt in einem Gebäude haben will. Vereinbarungsgemäß wurde im Februar im Korpskommando so viel Lokale geräumt, dass hierdurch die termingemäße Unterbringung der Arbeiterkammer in der Ebendorferstrasse ermöglicht wurde.... 38 Fensterachsen zu wenig für Korpskommandogebäude, Heeresverwaltungsstelle Wien und Niederösterreich sind die größten. Stadtkommando usw., ca. 500 Personen. Ich bitte Ministerrat sich aufzuschwingen, ich besitze einen Teil des Kriegsministeriums, den größten Teil hat Reparaturkommission, Verkehrsministerium, amerikanische Hilfsaktion, Kriegsgefangene und noch weitere Gebäude, ich würde alle diese Gebäude zur Verfügung stellen, wenn alle militärischen Stellen im Kriegsministerium vereinigt würden. Es ist zu erklären, wer bezahlt die Übersiedlung, dann muss ich die nötigen Räumlichkeiten haben.

Grimm: Im Ministerrat habe ich als Finanzminister der ganzen Frage nur zugestimmt unter der Bedingung, dass 1.) das ganze Ackerbauministerium herauskommen muss, nicht in 2 getrennten Gebäuden sein muss, weil sonst Geschäftsführung verbaut würde und 2.) alle Übersiedlungskosten von der Arbeiterkammer getragen werden. Das hat Ministerrat genehmigt. Ein 2. Ministerrat hat in der Kostenfrage keine Entscheidung gefällt. Ich habe Bedingung, dass das ganze Landwirtschaftsministerium übersiedelt und ganze Kosten getragen werden, aufrecht erhalten. Jetzt scheint es, als ob es angenommen ist, dass die Arbeiterkammer die Kosten nicht zahlen will. Diese beiden Bedingungen müssen erfüllt werden. Dann ist es eine Frage der Zeit, wie rasch das Ackerbauministerium übersiedelt. Dass das Finanzministerium nicht zu Übersiedlungskosten verhalten werden kann, bedarf keiner Erklärung. Ersparungskommission beantragt Reassumierung des Ministerratsbeschlusses, dass Arbeiterkammer sich ein eigenes Heim sucht. Vom Standpunkt der Finanz kann ich diese Anregung nur begrüßen.

Mannlicher: Namens Beck zur Kenntnis bringen, dass Ersparungskommission sich mit dieser Frage befasst von politischer Seite, die darauf hingewiesen hat, dass die Sache Form annimmt, welche sich mit wirtschaftlicher Gebarung nicht vereinigen lässt. Ersparungskommission ist noch nicht zu einem Beschluss gekommen wegen Verzögerung der Verhandlungen. Auffassung der Ersparungskommission würde dahin gehen, dass man die Arbeiterkammer, soweit sie nicht in Ebendorferstrasse ist, weiter Akten bringt und alle Veränderungen vornimmt um sie zu stabilisieren, dass aber weitere Übersiedlungen unterbleiben, weil nach einer Note des Handelsministeriums diese weitere Übersiedlung 15-20 Mill K kosten würde. Dieses Forderung würde von Arbeiterkammer nicht getragen, weil Instandsetzungsarbeiten darin inbegriffen sind und dem gegenüber die verhältnismäßig geringfügige Dienstbehinderung eher in Kauf genommen werden muss. Die Unterbringungsfrage muss in Konnex gebracht werden mit Unterbringung der Bundesministerien überhaupt. Die Neuorganisation der Bundesverwaltung soll durch ein besonderes Gesetz erfolgen, erst nach der Regelung soll man eine Unterbringungsfrage regeln. Ich bitte in diesem Sinn zu beschließen, dass keine großzügige Übersiedlung gegenwärtig stattfindet, solange nicht die Vorfrage geklärt ist, wie die oberste Bundesregierung aussehen wird. Auch diese Frage wird studiert in der Ersparungskommission, im Herbst wird sie Vorschläge an Ministerrat erstatten.

Heinl: Die reinen Übersiedlungskosten machen keine 15 Ml. Es handelt sich darum, dass das Landwirtschaftsamt bei der Übersiedlungen in Korpskommando verschiedene Adaptierungen wünscht, zum Teil solche, die auch bei Verbleiben des Korpskommandos notwendig sind. Das Gebäude ist während des Krieges verwüstet worden. Das Landwirtschaftsamt trachtet jetzt

ein wohnliches Gebäude zu bekommen. Dadurch werden Kosten wesentlich erhöht. Das Landwirtschaftsministerium hat sich nicht an den Übersiedlungsumbau des Ministerrates gehalten. Es wäre möglich gewesen die Ebendorferstrasse ganz frei zu machen und die Arbeiterkammer hätte die Übersiedlungskosten getragen. Mit der Frage, dass bei den Kosten wir uns noch beschäftigen müssen. Die Arbeiterkammer war zuerst bereit die Kosten zu tragen, als der Beschluss gefasst war und sich herausgestellt hat, dass die Kosten so hoch sind, ist die Arbeiterkammer zurückgetreten. In der Zwischenzeit hat sich ein wesentlicher Umstand ergeben durch Freiwerden des Kriegsministeriums. Wir müssen bestrebt sein die Ämter zuzuweisen. Kriegsministerium kann Handelsamt und Verkehrsministerium aufnehmen, wenn Reparationskommission weg ist. Wir sollen die Sache so machen: 1) die einzelnen Ressortminister für Finanz, Ackerbau, Heerwesen, Handel und Soziale Verwaltung und Vertreter der Ersparungskommission sollen zusammen die Richtlinien für die Übersiedlung festsetzen im Einvernehmen mit Arbeiterkammer. Hauéis ersuche ich, die Ebendorferstrasse frei zu machen und mit diesem Teil zu übersiedeln, weil über diesen Teil die Kostenfrage bereinigt ist. Wenn die Übersiedlungsfrage der Ministerien aufgerollt ist, wird sich die Möglichkeit ergeben bezüglich Kriegsministerium zu einer Einigung zu kommen und bei dieser Gelegenheit die Sache aus der Welt geschaffen werden kann. Ich bin auch dafür

Resch: Heute Nachmittag war Sekretär der Arbeiterkammer bei mir und hat mitgeteilt, das Präsidium ist entrüstet über den Gedanken, das Haus Ebendorferstrasse nicht für die Arbeiterkammer bereit zu stellen. In der nur teilweisen Räumung sehen sie ein Abgehen vom Ministerratsbeschluss und beharren auf ihrem Hoffen. Die arme Arbeiterschaft lässt es sich nicht gefallen und verlangt die Räumung des Gebäudes. Sie hat sich auch zu Übersiedlungskosten verpflichtet soweit sie Ebendorferstrasse betreffen, sie sind nicht gewillt, dass die Arbeiter dem Staat Adaptierungskosten für das Landwirtschaftsministerium zahlen werden. Ich glaube es wäre politisch sehr unklug die politische Arbeiterschaft wegen dieser Frage herauszufordern.

Grimm: Bitte um Aufklärung wieso es kommt, dass im Ministerrat erklärt wurde, alle Übersiedlungskosten und Adaptierungskosten der Arbeiterkammer tragen zu wollen.

Heinl: Die Vertreter der Arbeiterkammer haben sich ursprünglich auf diesen Standpunkt gestellt. Als dann der Ministerratsbeschluss gefasst war und die Kosten feststanden, sind sie zurückgetreten.

Hauéis: Landwirtschaftsamt war früher in den beiden Häusern gut untergebracht und hatte keine Lust zu tauschen. Gegen die Anträge und Äußerung des Landwirtschaftsministeriums wurde beschlossen, das Ministerium habe beide Gebäude zu räumen und zur Gänze in Korpskommando ehestens zu übersiedeln. Die Übersiedlungskosten von 14-15 Ml soll Arbeiterkammer tragen. Daraufhin hat man die Vorkehrung zur Räumung getroffen. Im Ministerrat ist gesagt worden ... Landwirtschaftsamt hat getrachtet, den Ministerratsbeschluss durchzuführen, erwiesen sei, dass die Räume im 3. und 4. Stock sofort geräumt wurden und die Übersiedlung in einen Teil des Korpskommandos vorzunehmen, damit Arbeiterkammer sich entsprechend einrichten kann. Dann hätte der Teil vom Korpskommando in Liebiggasse übersiedeln sollen und dazu müssten wir die Räume in der Liebiggasse frei machen. Korpskommando hat aber erklärt, es zieht nicht um. Daher konnte das Landwirtschaftsamt keine weiteren Räume frei machen. Man soll nicht wieder neue Kommission einführen, sondern den Beschluss des Ministerrates durchführen.

Mayr: Im Ministerrat kommen wir zu keiner Entscheidung. Die Ersparungskommission hat sich in Sache gemengt und das Freiwerden im Kriegsministeriumsgebäude ist ein Faktor, mit

dem man rechnen muss. Daher ist der Antrag Heinls richtig. Landwirtschaftsamt kann bei der Kommission seinen Standpunkt vertreten. Es soll auch das Militär den Beschluss einhalten.

Vaugoin: Wenn wir Geld und Räume bekommen.

Grimm: Hauptsache bleibt die staatsfinanzielle Frage.

Mayr: Ministerbeamte sollen sich mit Arbeiterkammer und Ersparungskommission zusammensetzen und neue Fakten berücksichtigen.

Hauéis: Bin nicht einverstanden und muss an Ministerratsbeschluss festhalten.

Heinl: Aber es handelt sich nicht um Aufhebung des Ministerratsbeschlusses, sondern festzustellen, wer trägt die Kosten. Wir können diese Frage nicht im Ministerrat erledigen. Es muss ein Ausweg gefunden werden.

Mayr: Heinl übernimmt die Führung.

8) *Mayr: Dank an spanische Regierung.*

9) *Fröhlich: Verfassungsgerichtshof. Politische Schwierigkeit Inkompatibilität. Einbringung Gesetz genehmigt.*

10) *Heinl: Rogan Kommerzialrat.*

12) *Heinl: Börse*

13) *Staatsgebäude*

14) *Patentgebühren.*

Mannlicher: Entsprechend dem Antrag der Ersparungskommission. Im Schoß der Kommission ist Mitteilung aufgetaucht, man hätte bei der Erhöhung der Patentgebühren noch weiter gehen können. Gesetz gibt Möglichkeit Gesetz durch Verordnung, hofft, dass von dieser Möglichkeit bald Gebrauch gemacht wird entsprechend Sanierungsprogramm.

Mayr: Hoffe, dass Gebühren bald erhöht werden ...

15) *Meterkonvention.*

16) *Einigungsämter.*

17) *Messe.*

Grimm: Heute hatte eine Sitzung stattfinden sollen über die Kostentragung. Ich habe noch kein Ergebnis über die Mitteilung.

Heinl: Ich würde darüber glücklich sein, wenn Grimm zustimmt, dass wir eine 50 %ige Ermäßigung eintreten lassen.

Grimm: Einen solchen Ausweg hatte ich mir vorgestellt, weil es eine Partei ist, für die besondere Regelung.

Heinl: Bitte um Ermächtigung vorbehaltlich Konferenz 50 % Nachlass.

Vaugoin: Wenn Übereinstimmung erzielt ist, habe ich nichts dagegen.

18) Rotationspapiere.

19) Wöllersdorf.

Vaugoin: Keine Eingriffe in die Staatsfabrik.

Grimm: Ich habe damals mitgeteilt, dass Verfassungsdienst ein besonderes Gesetz für notwendig hält. Trotzdem hat Ministerrat sich dafür entschieden, dass ein Bericht gemacht werden soll.

20) Tabakfabrikate

21) Übereinkommen mit Tschechien. Übereinkommen liegt vor, ist geschlossen, ist anlässlich Vertragsverhandlung im wesentlichen Inhalt festgelegt worden. Bezieht sich nur auf Verkehrsfragen, besonders ist zugestanden Beförderung von geschlossenen Zügen, unter Erleichterung und Berücksichtigung von Verkehrssperren. Ermächtigung zur Fertigung des Übereinkommens.

Grimm: Im Handelsabkommen vom 4. Mai sind einige Einschränkungen der Durchfuhrfreiheit, daher anders in Punkt 5.

Pesta: Handelsvertrag ist durch Übereinkommen nicht abgeändert. Ich werde anregen, weiß aber nicht ob es möglich ist.

22) Ziehkinder.

23) Militärkommission: Akten aufgearbeitet, es werden nur noch Referate erstattet, Personal entlassen.

Zur Kenntnis genommen.

24) Pesta: Präsident der deutschen Verkehrsgewerkschaft mit Memorandum. Forderung einmaliger Auszahlung der Maibezüge und einmaliger gleitender Zulage. Bitte, dass man in Subventionsfällen Zucker, Fleisch und Fett mit Grünberg und Grimm Einvernehmen, um den Größenwahn zu brechen. Die erste Forderung würde monatlich 1 ½ Milliarden betragen. Ich bringe das zur Kenntnis und ersuche Finanzminister über Subvention zu verhandeln.

Grünberg: Zuckerpreisermäßigung steht vor der Tür. Um Zeit zu gewinnen, würde ich ein Zugeständnis machen bezüglich Zucker und Verlust könnte man Zuckerstellen anlasten. Andere Lebensmittelfragen nächste Woche.

MRP Nr. 93 vom 7. Juni 1921

Beilage zu Punkt 1, [Bundesministerium für soziale Verwaltung], ohne Zahl, Resolution des Reichsverbands Österreichischer Ärzteorganisationen (2 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 5, [Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft], ohne Zahl, Unterbringungsvorsorgungen für das Ministerium – Rechtfertigung (1 Seite); Information für den Herrn Bundesminister vom 20. Mai 1921 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Notiz des Bundeskanzlers über die Bekanntgabe des Dankes an die spanische Regierung für den Schutz der österreichischen Interessen in Italien (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7, Bundeskanzleramt Zl: 274/4 B.K., Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Bundesgesetz über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes; Bundesgesetz (19 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl: 143.529-21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtags vom 8. April 1921, betreffend Tragung der Verpflegskosten für die in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten angehaltenen Personen

Beilage zu Punkt 10, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Zuweisung von Rotationsdruckpapier für die Zeitschrift „Die Börse“

Beilage zu Punkt 11, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Verwertung der staatseigenen Gebäude

Beilage zu Punkt 12, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Ersparungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Patentwesens; Schreiben des Herrn Beck an den Bundesminister vom 28. April 1921 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Internationale Konferenz für Masse und Gewichte September 1921, Beteiligung Österreichs, Mitgliedsbeitrag

Beilage zu Punkt 14, [Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April, St.G.Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 474, abgeändert und ergänzt werden (3 ½ Seiten), Begründung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 15, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsantrag (2 Seiten): Telephonanschluß der Messehäuser, Rotunde und Hofstallungen; Protokoll der Sitzung vom 28.V.1921 bei der Post-Direktion unter dem Vorsitz von Viz.Präs, Ing. Swoboda und in der Besprechung vom 31. V. 1921 in der Sektion IV unter dem Vorsitz von Hofrat Ing. Zöllner (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 16, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Erhöhung des staatlichen Zuschusses zum Rotationspapierpreis

Beilage zu Punkt 17, [Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], Zl. 141/V-21, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Errichtung einer Filtertuch-, Baumwoll- und Leinensegelfabrik

Beilage zu Punkt 18, Bundesminister für Finanzen Zl. 47.996, Ministerratsvortrag (6 Seiten): Erhöhung der Preise der Tabakfabrikate

Beilage zu Punkt 19, [Bundesministerium für Verkehrswesen] Zl. 13.539/16a, Übereinkommen zwischen der tschechoslowakischen und der österreichischen Regierung über die Durchführung des beiderseitigen, sowie über wagentdienstliche Angelegenheiten vom April 1921 (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 20, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 13.848/21, Ministerratsantrag (4 ½ Seiten): Stellungnahme zum Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 7. Juli 1920, womit das Gesetz vom 4. September 1896, L.G.Bl.Nr.66, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter 2 Jahren, aufgehoben wird; Gesetz (1 Seite); Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerium für Inneres und Unterricht für Justiz und für Finanzen über die Abänderung der Ziehkinderordnung (1/2 Seite)

Beilagen zu

MPP N^o 93

R E S O L U T I O N .

Die Ärzteschaft wiens und Niederösterreich erhebt einmütig entschieden und nachdrücklichen Einspruch gegen das Verhalten der Regierung, der Behörden und gesetzgebenden Körperschaften bei der Behandlung sanitärer Fragen.

Seit Jahrzehnten werden die kompetenten ärztlichen Korporationen entweder garnicht oder zu spät gefragt, die Vorlagen nach einseitig wirtschaftlichen und parteipolitischen Gesichtspunkten erledigt. Die Ärzteschaft fordert:

1.) gründliche endgiltige Abkehr von der bisher geübten Praxis, rechtzeitige Einholung des Votums der ärztlichen Körperschaften bei allen sanitären und die Interessen der Ärzte berührenden sozialpolitischen Vorlagen noch vor Fertigstellung der Entwürfe, Würdigung desselben nach seinem Gewicht in sanitärer Richtung hin, billige und gerechte Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Ärztestandes wie der anderen Stände. *Handwritten note: Handwritten*

2.) Sofortige parlamentarische Erledigung des Gesetzes über die Ärzteordnung, welche die Ärzteschaft die Erhaltung von Ordnung und Reinheit in ihren Reihen und kräftiges Eintreten für die nötige materiell-wirtschaftliche Basis des Standes als unerlässliche Voraussetzung der ethischen Höhe ermöglichen soll. *Handwritten note: 17. 10. 1918 - 1919 + 2. 1. 1919*

3.) Zeitgemäße Reform der Sozialversicherung. Ersetzung des schlechten, veralteten, wiederholte schlecht novellierten gesundheitlich unzulänglichen Sozialversicherungsgesetzes durch ein neues, welches die bestehenden Institutionen erst zu wirklich sanitären machen, die gesundheitlichen Interessen der Versicherten besser als bisher wahren und den wirtschaftlichen Interessen aller Teile, der Versicherten, der in den Kassen angestellte Ärzte, sowie der übrigen frei praktizierenden Ärzteschaft in gleicher Weise gerecht werden soll. Einsetzung eines Permanenz-

Handwritten note: 17. 10. 1918 - 1919 + 2. 1. 1919



8.) Befreiung der Ärzte, welche Arbeiter und keine Unternehmer sind von der ungerecht schweren und drückenden Last der Erwerbssteuer. *o. d. 2. 1/2*

9.) Zeitgemässe Reform der medizinischen Studienordnung und Ausgestaltung des ärztlichen Fortbildungswesens durch Einführung obligater unentgeltlicher Kurse mit praktischen Übungen in angemessenen Intervallen. *6*

Alle geforderten Reformen sind nur mit entsprechenden Übergangsbestimmungen und Wahrung erworbener Rechte durchgeführt.

Die Ärzteschaft, welche jahrelang petitioniert und gebeten hat, ohne einen anderen Erfolg zu erzielen, als mehr oder weniger schöne Worte und leere Versprechungen, ist mit ihrer Geduld zu Ende und sieht sich gezwungen, falls von den massgebenden Faktoren nicht binnen 4 Wochen bindende Zusagen und Garantien für die Erfüllung ihrer Forderungen gegeben werden, den in unserer Zeit allein wirksamen Weg des Widerspruches und im Notfalle der Arbeitseinstellung zu betreten.

Handwritten signature and notes, possibly including 'M. S. e.' and 'L. d. 2. 1/2'.

M. S. e.



8

(Plat. 5.)

ad 5.)

Rechtfertigung des Bundesministeriums.

Vereinbarungsgemäss wurden bereits im Februar im Korpskommandogebäude so viele Lokale geräumt, dass hiedurch die termingemässe Etablierung der Arbeiterkammer im Hause Ebendorferstrasse 7 ermöglicht wurde. Damit erscheint der Hauptzweck des seinerzeitigen Ministerratsbeschlusses erfüllt.

Was den verlangten Tausch der restlichen Teile der Gebäude Liebiggasse 5 (B.M.f.L.u.F.) und 6 (Korpskmdo) anbelangt, so stellen sich demselben derzeit zweierlei Hindernisse entgegen.

1.) das noch nicht bedeckte Kostenerfordernis, worüber das B.M.f.Fin. noch nicht entschieden hat,

2.) die räumliche Unzulänglichkeit des Hauses Liebiggasse 5 für die Heereszwecke. Es müssen noch 38 Fensterachsen in irgendeinem staatseigenen Objekt aufgebracht werden, worüber nur das B.M.f.H.u.G., J.u.B. entscheiden kann. Verhandlungen im Zuge.

Unterschrift.

Das ganze Ackerbauministerium/^{muss} übersiedeln und die ganzen Kosten müssen bezahlt werden.

Ressortministerium und Vertreter der Ersparungskommission mit der Angestelltenkammer (Haueis, Grimm, Pesta und Heerwesen) wegen Uebersiedlung der Ministerien zusammensetzen.



ad 5.)

Information für den Herrn Bundesminister H a u e i s.

Laut Ministerratsbeschluß vom 5. April 1. J. hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Gänze und ehestens ins Korpskommandogebäude zu übersiedeln, ist aber zur Tragung der Kosten der unbedingt notwendigen Instandsetzungen nicht verpflichtet. Weiters hat das Bundesministerium für Heerwesen für die sofortige Freigabe der von mehreren militärischen Stellen noch besetzten Räume Sorge zu tragen.

Im Sinne dieses Ministerratsbeschlusses wurde seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mit der Übersiedlung begonnen und sind heute bereits im 3. Stocke des Korpskommandogebäudes 3 Abteilungen von verschiedenen Gruppen und im Hochparterre die Einlaufstelle, Hauptbuch und Registratur des Landwirtschaftsministeriums untergebracht.

Auch wurden über Wunsch der Militärverwaltung mehrere Zimmer im 3. Stocke des Hauses Liebiggasse freigemacht, welche jedoch nicht bezogen wurden; es sind der III. und IV. Stock des für die Arbeiterkammer in Anspruch genommenen Hauses Ebendorferstrasse geräumt und auch von derselben bezogen, und verschiedene Adaptierungen daselbst für Zwecke der Unterbringung der Arbeiterkammer bereits durchgeführt. Eine weitere Räumung des Hauses Ebendorferstrasse kann insoweit nicht durchgeführt werden, als das Korpskommandogebäude von militärischen Abteilungen besetzt bleibt.

Das Landwirtschaftsministerium, das die ihm durch Ministerratsbeschluss aufgetragene Uebersiedlung bereits begonnen hat und zur Gänze durchzuführen beabsichtigt, ist heute in 3 verschiedenen Häusern zersplittert; ein Zustand, der für einen geordneten Betrieb gerade unhaltbar ist.

Wien, am 20. Mai 1921.

Dobrowitz



000005

10

ad 6.)

L, a)

Notiz für den heutigen Ministerrat.

Mit zwei Noten vom 12. April und 14. Mai 1. Js. habe ich den hiesigen spanischen Gesandten gebeten, der spanischen Regierung und den beteiligten spanischen diplomatischen und konsularischen Funktionären den verbindlichsten Dank der österreichischen Bundesregierung für den Schutz der österreichischen Interessen in Italien auszusprechen.

Da seinerzeit dem schwedischen Gesandten in England der Dank für die Wahrnehmung der österreichischen Interessen dortselbst auf Grund eines Beschlusses des Kabinettsrates ausgesprochen worden ist, erbitte ich mir, um hinsichtlich Spaniens einen analogen Vorgang einzuhalten, die nachträgliche Genehmigung des Ministerrates zur Abstattung des Dankes.



Plat. 7.)

525

KÖ

BENZINÖGYMI

Wien, am 2. Juni 1921.

274/4 B.K.

Vortrag für den Ministerrat.

Das Bundes-Verfassungsgesetz ~~hat~~ dem Verfassungsgerichtshof neue wichtige Aufgaben zugewiesen, ^{falls für seine Hauptaufgabe die auf} ~~so insbesondere die Entscheidung über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen und die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, sowie die Entscheidung über Anklagen, durch die die verfassungrechtliche Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird.~~

Das Bundes-Verfassungsgesetz hat nun in Artikel 148 bestimmt, ~~daß die nähere Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes durch ein besonderes Gesetz zu regeln ist.~~ § 40 des ~~Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.BI. Nr. 2,~~ ^{erklärt die} ~~geltenden Gesetze über das Verfahren und die Organisation des Verfassungsgerichtshofes als einstweilen fortbestehend.~~

~~Es hat sich nun gezeigt, daß die demnach noch geltenden Ver-~~ ^{verfahrensgesetze} ~~als Grundlage für das Verfahren des Verfassungsge-~~ ^{richtshofes} ~~richtshofes nicht genügen, da sie naturgemäß das Verfahren in den neuen durch das Bundes-Verfassungsgesetz hinzugekommenen Agenden dieses Gerichtshofes nicht regeln. Insbesondere wurde diese Erfahrung gelegentlich der Verhandlung über die von der Bundesregierung gegen den Bürgermeister als Landeshauptmann der Bundeshauptstadt Wien anlässlich der „Reigen“-Affäre erhobene Anklage ge-~~

~~sacht.~~ ^{Infolge dessen} ~~Der Verfassungsgerichtshof hat infolgedessen an das Bundes-~~ ^{kanzleramt} ~~kanzleramt in einer Note das dringende Ersuchen gerichtet, sofortens-~~



000007

12

Maximum dessen, was vielleicht in dieser Hinsicht und auch dann wahrscheinlich nur nach harten Kämpfen erreicht werden kann, dürften wohl die Bestimmungen anzusehen sein, daß erstens kein Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung dem Verfassungsgerichtshof angehören kann und zweitens ein Quorum von Mitgliedern festgesetzt wird, welche nicht einer gesetzgebenden Körperschaft angehören dürfen. Die letztgenannte Bestimmung insbesondere muß im Zusammenhang mit § 11, Absatz 4 und 5 des vorgelegten Entwurfes beurteilt werden, ^{mit} ~~wonach~~ Mitglieder gesetzgebender Körperschaften - und zwar je nach der Materie ^{mit} einzelner ~~sol-~~cher oder aller dieser Körperschaften - bei der Verhandlung über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen und über Anklagen gegen Volksbeauftragte des Bundes oder der Länder von der Ausübung des Amtes als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ^{verpflichtet} ~~ausgeschlossen~~ sind.

Bei den Verhandlungen im Nationalrat dürfte weiter vielleicht dagegen angekämpft werden, daß entgegen den Bestimmungen des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vom Jahre 1867 zu einem Schuldspruch im Falle der Anklage gegen Volksbeauftragte des Bundes oder der Länder von der Voraussetzung einer 2/3 Majorität abgegangen ~~wird~~ und die einfache Stimmenmehrheit hierfür genügen soll. ^{Im Abfertigungsmomente von ihm} ~~Der Verfassungsgesetzgebungsdienst würde die Beibehaltung~~ ^{erfordern} ~~des Erfordernisses~~ einer 2/3 Majorität ^{gegen von ihm ferngehalten zu sein, muß} ~~einerseits für überflüssig erachten, weil die Erhebung der Anklage, soweit sie von einer gesetzgebenden Körperschaft erfolgt, schon ^{ist} an ein Quorum gebunden~~ ^{ist}, ~~soweit sie aber von der Bundesregierung ausgeht, einen Beschluß des Ministerrates voraussetzt, der ja nur einstimmig gefaßt werden kann; andererseits~~ ^{galt es auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, daß} ~~über diese Bestimmung für die Reinheit der Verfassungsjudikatur abträglich erachten, weil es~~ ^{bei} ~~bei~~ der Art der Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes sich



~~sehr leicht~~ ereignen könnte, ~~das~~ ein Mehrheitsbeschluss, ^{der} ~~welchem~~
~~die~~ rein juristisch orientierten Mitglieder des Verfassungsge-
richtshofes ~~beigetreten~~ sind, durch eine relativ kleine Anzahl
von Mitgliedern aus politischen Erwägungen undurchführbar gemacht
würde.]

Das Bundeskanzleramt beantragt, der Ministerrat wolle es
ermächtigen, den Gesetzentwurf als Vorlage der Bundesregierung in
Nationalrat einzubringen.

Ergänzung zum Vortrag an den Ministerrat über den Entwurf einer Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz wurden einige Änderungen in dem Entwurfe der Regierungsvorlage vorgenommen. Es soll demnach in § 47, erster Absatz, vorletzte Zeile statt "kann die abgewiesene Partei ..." heißen: "können sowohl die Partei, als auch der Bund oder ein beteiligtes Land".

Weiters wird in § 62, zweiter Absatz, an Stelle der Worte "gemäß § 16 dieses Gesetzes" gesetzt: "aus den Mitgliedern dieses Gerichtshofes".

Endlich erhalten die beiden ersten Absätze des § 68 folgende Fassung:

"(1) Die Anklage muss beim Verfassungsgerichtshof binnen einem Jahr nach dem Tag erhoben werden, an dem die zur Verantwortung zu ziehende Person aus der Amtstätigkeit geschieden ist, auf die sich die zu erhebende Anklage beziehen würde".

(2) In die einjährige Frist ist in den Fällen des Artikels 142, lit. a - c des Bundes-Verfassungsgesetzes die Zeit von dem Tag, an dem der Antrag auf Erhebung der Anklage in dem zuständigen Vertretungskörper gestellt worden ist, bis zur endgiltigen Beschlussfassung über diesen Antrag - jedoch in der Längstdauer von 6 Monaten - nicht einzurechnen."

Das Bundeskanzleramt beantragt sodin, der hohe Ministerrat wolle den vorgelegten Gesetzentwurf mit diesen Änderungen annehmen und das Bundeskanzleramt zur Einbringung dieser Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der ebenerwähnten drei Abänderungen ermächtigen.



Bundesgesetz

vom

über

die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes.

In Durchführung des Artikels 148 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, hat der Nationalrat beschlossen:

Erster Abschnitt.

Organisation des Verfassungsgerichtshofes.

§ 1.

(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.

(2) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung können dem Verfassungsgerichtshof nicht angehören. Der Präsident, der Vizepräsident und wenigstens acht sonstige Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und vier Ersatzmänner dürfen nicht Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, oder eines Landtages sein (Verfassungsbestimmung).

§ 2.

(1) Der Verfassungsgerichtshof wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren ständige Referenten. Sie dürfen nicht Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages sein. Bis zur Wahl der ständigen Referenten und im Falle der Erledigung einer Referentenstelle bis zur Vornahme der Neuwahl bestellt der Präsident die ständigen Referenten aus den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes.

(2) Der Präsident, der Vizepräsident, die ständigen Referenten und die Ersatzmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Wien haben.



pag. 1-20

§ 3.

(1) Die Leitung des Verfassungsgerichtshofes steht dem Präsidenten zu; er führt den Vorsitz bei den Verhandlungen und Beratungen.

(2) Im Falle seiner Verhinderung hat ihn der Vizepräsident zu vertreten.

(3) Ist auch dieser verhindert, so übernimmt das in Wien anwesende älteste Mitglied des Verfassungsgerichtshofes die Leitung.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, daß die Stelle des Präsidenten unbesetzt ist, bis zu deren Besetzung.

(5) Der Vizepräsident ist berechtigt, an den Verhandlungen des Verfassungsgerichtshofes als Stimmführer teilzunehmen, falls er nicht den Vorsitz führt.

§ 4.

(1) Der Präsident, der Vizepräsident und die ständigen Referenten erhalten eine Geldentschädigung in jenem Ausmaß, auf das jeweils die Mitglieder des Nationalrates Anspruch haben.

(2) Der Präsident erhält außerdem eine Zulage in der Höhe der Hälfte, der Vizepräsident in der Höhe eines Viertels der genannten Gebühren.

§ 5.

(1) Die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine Geldentschädigung. Den nicht in Wien wohnhaften Mitgliedern wird außerdem eine Vergütung der Reisekosten und der durch den Aufenthalt in Wien verursachten besonderen Kosten gewährt.

(2) Die Entschädigung beträgt für jeden Sitzungstag ein Zwanzigstel der für einen Monat entfallenden Entschädigung (§ 4, Absatz 1) eines ständigen Referenten. Die Vergütung der Reisekosten und der durch den Aufenthalt in Wien verursachten besonderen Kosten für die nicht in Wien wohnhaften Mitglieder wird von der Bundesregierung besondres geregelt.

(3) Die auf Grund der §§ 4 und 5 entfallenden Geldentschädigungen sind steuer-, gebühren- und exekutionsfrei.

§ 6.

(1) Zu einer Verhandlung (Hauptverhandlung) des Verfassungsgerichtshofes sind sämtliche Mitglieder einzuladen.

(2) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds ist, wenn die Beschlußfähigkeit des Gerichtshofes gefährdet erscheint, ein Ersatzmitglied zu laden.

(3) Bei der Einladung der Ersatzmitglieder ist tunlichst Rücksicht zu nehmen auf die Reihenfolge, in der ihre Wahl zum Verfassungsgerichtshof erfolgt ist, ferner auf den Umstand, ob das verhinderte Mitglied vom Nationalrat oder vom Bundesrat entsendet wurde.

(4) Wenn ein Mitglied oder Ersatzmitglied drei aufeinander folgenden Einladungen ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet hat, so hat nach seiner Anhörung der Verfassungsgerichtshof dies festzustellen. Die Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge (Verfassungsbestimmung.)

§ 7.

(1) Der Verfassungsgerichtshof ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens acht Stimmführer anwesend sind.

(2) Bei der Verhandlung über nachstehende An gelegenheiten genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Stimmführern:

- a) Erkenntnisse über Ansprüche an den Bund, ein Land oder eine Gemeinde, die im ordentlichen Rechtsweg nicht auszutragen sind (Artikel 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes);
- b) Erkenntnisse über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden (Artikel 138, lit. a), des Bundes-Verfassungsgesetzes);
- c) zur Beschlußfassung in allen jenen Fällen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu erledigen sind.

§ 8.

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes geloben vor dem Antritt ihres Amtes die unverbrüchliche Beobachtung der Verfassung und aller anderen Gesetze der Republik Österreich sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident legen das Gelöbnis in die Hand des Bundespräsidenten, die Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Hand des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes ab.

§ 9.

Die Erteilung eines Urlaubes an den Präsidenten oder Vizepräsidenten ist dem Bundespräsidenten vorbehalten. Den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes wird der Urlaub vom Präsidenten des Gerichtshofes erteilt.

§ 10.

Die Erledigung einer Stelle ist durch Vermittlung des Bundeskanzlers dem Präsidenten des Nationalrates oder dem Vorsitzenden des Bundesrates mitzuteilen, je nachdem das ausgeschiedene Mitglied oder Ersatzmitglied vom Nationalrat oder vom Bundesrat gewählt war.

§ 11.

(1) Eine Ablehnung des Präsidenten, Vizepräsidenten, eines Mitgliedes oder eines Ersatzmannes in einer vor dem Verfassungsgerichtshof zur Verhandlung gelangenden Rechtsache ist nicht zulässig.

(2) In Fällen, in denen nach den Prozeßgesetzen ein Richter ausgeschlossen wäre, ist auch das betreffende Mitglied des Verfassungsgerichtshofes von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen.

(3) In Sachen einer Wahlanfechtung sind jene Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen, die an der Entscheidung einer Wahlbehörde in der Sache teilgenommen haben.

(4) Bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung sind die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen, die zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung der Bundesregierung oder der in Betracht kommenden Landesregierung angehört haben. Bei der Anfechtung von Gesetzen sind die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen, die jener gesetzgebenden Körperschaft, welche das betreffende Gesetz beschlossen hat, angehören oder ihr zur Zeit des Gesetzesbeschlusses angehört hatten. Ebenso sind bei der Anfechtung von Gesetzen des Bundes auch jene Mitglieder ausgeschlossen, die dem Bundesrat angehören oder zur Zeit des Gesetzesbeschlusses angehört hatten.

(5) In den Angelegenheiten des Artikels 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen:

1. im Falle einer Anklage gegen den Bundespräsidenten nach lit. a) sowie im Falle einer Anklage gegen Mitglieder der Bundesregierung oder die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe nach lit. b): die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die dem Nationalrat oder dem Bundesrat angehören;

2. im Falle einer Anklage gegen die Mitglieder einer Landesregierung oder die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit durch die Landesverfassung gleichgestellten Organe nach lit. c): die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die dem Landtage angehören, der den Anklagebeschluß gefaßt hat;

3. im Falle einer Anklage gegen einen Landeshauptmann in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung nach lit. d): die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die einer gesetzgebenden Körperschaft angehören.

(6) Über das Vorhandensein eines Ausschließungsgrundes entscheidet der Verfassungsgerichtshof selbst.

§ 12.

(1) Die Angelegenheiten, die das dem Verfassungsgerichtshof beigegebene Personal und die sachlichen Erfordernisse betreffen, werden vom Bundeskanzleramt geführt.

(2) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes ist ermächtigt, von der Bundesregierung das erforderliche Personal zu beanspruchen.

(3) Der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den ständigen Referenten bestehende Personalsenat erstattet dem Bundeskanzleramt die erforderlichen Besetzungsvorschläge über das dem Verfassungsgerichtshof beigegebene Personal. Die Besetzungsvorschläge haben, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt soviel Personen zu umfassen, als Stellen zu besetzen sind.

§ 13.

(1) Der Verfassungsgerichtshof beschließt seine Geschäftsordnung selbst. Ihre Kundmachung erfolgt durch die Bundesregierung.

(2) In der Geschäftsordnung wird auch geregelt, welche Mittel dem Präsidenten bei der Handhabung der Geschäftsordnung und zwecks Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei den Verhandlungen und Beratungen des Verfassungsgerichtshofes zur Verfügung stehen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 14.

(1) Die an den Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 137 bis 145 des Bundes-Verfassungsgesetzes gerichteten Anträge sind schriftlich zu stellen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten: Die Bezugnahme auf jenen Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes, auf Grund dessen der Verfassungsgerichtshof angerufen wird, die Darstellung des Sachverhaltes, aus dem der Antrag hergeleitet wird, und ein bestimmtes Begehren.

§ 15.

(1) Jeder Eingabe ist wenigstens eine Abschrift und eine Abschrift jeder Beilage anzuschließen.

(2) Außer im Verfahren nach den Artikeln 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind Eingaben, die nicht von einer Behörde herrühren, durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen.

(2) Die Eingaben können auch Rechtsausführungen enthalten.

§ 16.

Der Präsident weist jede auffallende Rechtsache einem Mitglied des Verfassungsgerichtshofes als Referenten zu.

§ 17.

Eingaben, die den Anforderungen der §§ 14 und 15 oder anderen in diesem Gesetz verlangten Formerfordernissen nicht entsprechen, sind, wosfern die Mängel voraussichtlich behebbar sind, vom Referenten zur Verbesserung innerhalb einer unerstrekbaren Frist vorläufig zurückzusstellen.

§ 18.

(1) Die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes werden im Namen der Republik verkündet und ausgefertigt.

(2) Die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes werden nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung geschöpft, zu der der Antragsteller, die Gegenpartei und die etwa sonst Beteiligten zu laden sind.

(3) Die Zurückweisung eines Antrages wegen offenkundiger Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, wegen Verfümmung einer gesetzlichen Frist, wegen nicht behobenen Mangels der formellen Erfordernisse, wegen rechtskräftig entschiedener Sache, wegen Mangels der Legitimation, sowie die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme des Antrages kann auch ohne vorangegangene Verhandlung beschlossen werden.

§ 19.

(1) Erledigungen bloß prozessleitender Natur im Vorverfahren sowie Verfügungen, die lediglich zur Vorbereitung der Verhandlung dienen, werden vom Referenten ohne Einholung eines Gerichtsbeschlusses getroffen.

(2) Insbesondere kann der Referent zur Vorbereitung der Verhandlung die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen, die Vornahme eines Augenscheines, die Herbeischaffung von Urkunden oder Akten verfügen sowie Auskünfte von Behörden einholen.

(3) Der Referent kann die vorbereitenden Erhebungen selbst durchführen oder darum die zuständige Behörde ersuchen.

(4) Ersuchsschreiben an Behörden sind vom Präsidenten zu unterschreiben.

§ 20.

(1) Eine anberaumte Verhandlung kann nur aus sehr erheblichen Gründen verlegt werden. Im Falle

eines darauf gerichteten Antrages ist die Zustimmung der Gegenpartei weder erforderlich noch genügend.

(2) Die Verlegung wird durch den Gerichtshof beschlossen, wenn dieser versammelt ist, sonst durch den Präsidenten verfügt.

§ 21.

Der Präsident ordnet die Verhandlung an. Sie ist durch Anschlag an der Amtstafel und durch die „Wiener Zeitung“ womöglich mindestens eine Woche vorher kundzumachen.

§ 22.

Das Ausbleiben der Geladenen steht der Verhandlung und Entscheidung nicht entgegen.

§ 23.

(1) Behörden werden durch die von ihnen bevollmächtigten Organe vertreten; in den Fällen des Artikels 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes kann auch die Finanzprokuratorat mit der Vertretung betraut werden.

(2) Andere Parteien können sich bei der Verhandlung selbst vertreten oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

§ 24.

Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Referenten. Sein Bericht hat den aus den Akten sich ergebenden Sachverhalt, den Wortlaut der von den Parteien gestellten Anträge, das Ergebnis der etwa gepflogenen Erhebungen zu enthalten. Die in schriftlichen Eingaben enthaltenen Rechtsausführungen sind nur dann zu verlesen, wenn die Eingabe von einer Partei herrührt, die zur Verhandlung nicht erschienen ist, oder wenn die erschienenen Parteien die Verlesung verlangen.

§ 25.

(1) Das Erkenntnis ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in derselben, falls aber dies nicht tunlich wäre, mit den vollständigen Entscheidungsgründen in einer anderen, sofort den Beteiligten bekanntzugebenden öffentlichen Tagung mündlich zu verkünden.

(2) Das Erkenntnis ist zu verkünden, wenn auch die Beteiligten nicht anwesend sind.

§ 26.

Der Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nur in den Fällen statt, für welche dies in diesem Gesetz ausdrücklich angeordnet wird.

§ 27.

(1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen; es hat die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Stimmführer des Verfassungsgerichtshofes, die erschienenen Parteien und deren Vertreter sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere die von den Parteien gestellten Anträge zu enthalten.

(2) Über die nichtöffentliche Beratung und Abstimmung ist ein besonderes Protokoll zu führen. Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 28.

(1) Die Beratung und Abstimmung ist nicht öffentlich.

(2) Sie beginnt mit der Antragstellung des Referenten, worauf die Debatte eingeleitet wird. Nach Abschluß der Debatte erfolgt die Abstimmung.

(3) Der Vorsitzende stellt fest, in welcher Ordnung über die gestellten Anträge abgestimmt werden soll. Auf Antrag eines Stimmführers ist jedoch hierüber vom Gerichtshof ein Beschluß einzuholen. Die Stimmführer haben ihre Stimmen nach dem Lebensalter, vom Ältesten angefangen, abzugeben.

§ 29.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Hat aber von mehreren Meinungen wenigstens eine die Hälfte aller Stimmen für sich, so ist der Vorsitzende verpflichtet, auch seine Stimme abzugeben. Tritt er in diesem Falle einer Meinung bei, die bereits die Hälfte der Stimmen für sich hat, so ist diese zum Beschluß erhoben. Besteht zwischen zwei gleichgeteilten Meinungen der Unterschied nur über Summen, so kann der Vorsitzende eine mittlere Summe annehmen.

§ 30.

(1) Hat sich für keine Meinung die zur Fassung eines Beschlusses erforderliche Stimmenmehrheit ergeben, so ist die Umfrage zu wiederholen.

(2) Ergibt sich auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so ist eine neue Abstimmung vorzunehmen, bei der die gestellten Anträge nötigenfalls in mehrere Fragepunkte zu zerlegen sind.

(3) Der über einen Punkt gefaßte Beschluß ist der Beratung und Beschlußfassung über alle folgenden Punkte in der Art zugrunde zu legen, daß bei der letzteren auch jene Stimmführer, die dem früheren Beschluß nicht zugestimmt haben, diesen als sie bindende Grundlage anzunehmen und ihre weitere Abstimmung unter dieser Voraussetzung abzugeben haben.

§ 31.

(1) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist findet nicht statt.

(2) Die Tage des Postenlaufes werden in die in diesem Gesetz vorkommenden Fristen nicht eingerechnet.

§ 32.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann nur in den Fällen der Artikel 137 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes stattfinden. Über ihre Zulässigkeit entscheidet der Verfassungsgerichtshof.

§ 33.

Soweit dieses Gesetz keine anderen Bestimmungen enthält, haben die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 34.

(1) Die Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes in den Fällen des Artikels 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes überträgt der Bundespräsident allgemein den ordentlichen Gerichten. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bildet den Exekutionstitel. Die Exekution erfolgt unter Berufung auf diese Gesetzesstelle nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung.

(2) Die Exekution der übrigen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes ist nach den Weisungen des Bundespräsidenten durch die nach seinem Ermessen hierzu beauftragten Organe des Bundes oder der Länder durchzuführen. Der Antrag auf Exekution solcher Erkenntnisse ist vom Verfassungsgerichtshof beim Bundespräsidenten von Amts wegen oder auch auf Ansuchen einer Partei zu stellen.

2. Besondere Vorschriften.

A. Bei Ansprüchen, die im ordentlichen Rechtswege nicht auszutragen sind (Artikel 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 35.

Das Begehren ist in einer Klage zu stellen, die gegen den Bund, ein Land oder eine Gemeinde als beklagte Partei gerichtet wird.

§ 36.

Die Klage kann auch auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses gerichtet werden, wenn die

Klagende Partei ein rechtliches Interesse daran hat, daß jenes Recht oder Rechtsverhältnis alsbald festgestellt werde.

§ 37.

(1) Eine Abschrift der Klage samt deren Beilagen ist der beklagten Partei mit der Mitteilung zuzustellen, daß es ihr freisteht, innerhalb einer Frist, die nicht unter vierzehn Tagen zu bemessen ist, eine Gegenschrift einzubringen.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlung kann den Parteien auch die Erstattung weiterer Äußerungen und Gegenäußerungen innerhalb zu bestimmender Fristen freigestellt werden.

(3) Eine Verlängerung der erteilten Fristen kann nur aus sehr erheblichen Gründen bewilligt werden; die Zustimmung der Gegenpartei ist hiezu weder erforderlich noch genügend.

§ 38.

Nach Einlangen der Gegenschrift und weiterer etwa verlangter Äußerungen oder nach fruchtlosem Ablauf der hiezu eingeräumten Fristen und nach Abschluß der sonst erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen erfolgt die Anberaumung der Verhandlung.

§ 39.

Dem unterliegenden Teil kann der Ertrag der Prozeßkosten auferlegt werden.

B. Bei Entscheidungen über Kompetenzkonflikte (Artikel 138 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 40.

(1) Der Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes, der dadurch entstand, daß ein Gericht und eine Verwaltungsbehörde (Artikel 138, lit. a, BVG.) die Entscheidung derselben Sache in Anspruch nahm (bejahender Kompetenzkonflikt), kann nur solange gestellt werden, als nicht von dem Gericht ein rechtskräftiger Spruch in der Hauptsache gefällt ist.

(2) Der Antrag ist von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Bundes oder eines Landes binnen der unerstreckbaren Frist von dreißig Tagen nach Ablauf des Tages zu stellen, an dem diese Behörde von dem Bestehen des Kompetenzkonfliktes amtliche Kenntnis erlangt hat.

(3) Die Veräumung dieser Frist hat die Zuständigkeit des Gerichtes zur Entscheidung der Rechtsache zur Folge.

(4) Die antragstellende Behörde hat zugleich mit dem Antrag hievon dem mit der Sache befaßten Gericht Mitteilung zu machen.

(5) Das Einlangen dieser Mitteilung hat die Unterbrechung des bei den betreffenden Behörden anhängigen Verfahrens bis zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes durch den Verfassungsgerichtshof zur Folge.

§ 41.

(1) Entstand ein Kompetenzkonflikt dadurch, daß der Verwaltungsgerichtshof und ein Gericht oder der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof (Artikel 138, lit. b, B.V.G.) die Entscheidung derselben Sache in Anspruch nahm (bejahender Kompetenzkonflikt), so hat der Verfassungsgerichtshof nur in dem Fall ein Erkenntnis zu fällen, als von dem Gericht oder einem der genannten Gerichtshöfe ein rechtskräftiger Spruch in der Hauptsache noch nicht gefällt ist.

(2) In dem letzteren Fall bleibt die alleinige Zuständigkeit jenes Gerichtes oder Gerichtshofes aufrecht, welches den Spruch in der Hauptsache gefällt hat.

(3) Lag ein rechtskräftiger Spruch in der Hauptsache noch nicht vor, so ist das Verfahren zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes einzuleiten, sobald der Verfassungsgerichtshof von dem Entstehen des Konfliktes, sei es durch Anzeige des Gerichtes oder des Verwaltungsgerichtshofes oder der an der Sache beteiligten Behörden oder Parteien, sei es durch den Inhalt seiner eigenen Akten Kenntnis erlangt.

(4) Die in Absatz 3 genannten Behörden sind zur Erstattung dieser Anzeige verpflichtet.

(5) Die Einleitung des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof hat die Unterbrechung des bei dem betreffenden Gericht oder Gerichtshof anhängigen Verfahrens bis zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes zur Folge.

§ 42.

Während der Unterbrechung kann die Aufschubung einer bewilligten Exekution, die Exekution zur Sicherstellung, eine einstweilige Verfügung oder deren Aufschubung von dem zuständigen Gericht nach Maßgabe der Bestimmungen der Exekutionsordnung bewilligt werden.

§ 43.

Nach Abschluß der etwa erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen verfügt der Präsident die Anberaumung der Verhandlung, zu der die in der Angelegenheit beteiligten Parteien zu laden sind. Den beteiligten Behörden einschließlich der Gerichte ist das Erscheinen freizustellen.

§ 44.

(1) Der Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes, der dadurch entstand, daß in derselben Sache ein Gericht und eine Verwaltungsbehörde oder der Verwaltungsgerichtshof und ein Gericht oder der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof (Artikel 138, lit. a und b, B.V.G.) die Zuständigkeit ablehnte (verneinender Kompetenzkonflikt), kann nur von der beteiligten Partei gestellt werden.

(2) Zu der nach Einholung der Akten anzubehandelnden Verhandlung ist die beteiligte Partei zu laden. Den beteiligten Behörden einschließlich der Gerichte ist das Erscheinen freizustellen.

§ 45.

(1) Entsteht ein Kompetenzkonflikt zwischen zwei Ländern oder zwischen einem Lande und dem Bund (Artikel 138, lit. c, B.V.G.) dadurch, daß jedes der Länder oder das Land und der Bund das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in derselben Verwaltungsangelegenheit beanspruchten (bejahender Kompetenzkonflikt), so kann jede der beteiligten Landesregierungen oder die Landesregierung sowie die Bundesregierung den Antrag auf Entscheidung stellen.

(2) Der Antrag ist binnen der unersprechbaren Frist von dreißig Tagen nach Ablauf des Tages zu stellen, an dem die antragstellende Regierung vom Bestehen des Kompetenzkonfliktes amtliche Kenntnis erlangt hat.

(3) Die antragstellende Regierung hat zugleich mit dem Antrag die Anzeige hievon der anderen beteiligten Regierung zu machen.

(4) Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes hat die Unterbrechung des bei den Verwaltungsbehörden anhängigen Verfahrens zur Folge.

§ 46.

Nach Abschluß der etwa erforderlichen Maßnahmen beraumt der Präsident die Verhandlung an, zu der die beteiligten Regierungen und die an der Sache beteiligten Parteien zu laden sind.

§ 47.

(1) Entsteht ein Kompetenzkonflikt (Artikel 138, lit. c, B.V.G.) dadurch, daß jedes der zwei Länder oder das Land und der Bund das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in derselben Verwaltungsangelegenheit ablehnten (verneinender Kompetenzkonflikt), so kann die abgewiesene Partei den Antrag auf Entscheidung stellen.

(2) Zu der Verhandlung sind der Antragsteller und die beteiligten Regierungen zu laden.

§ 48.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über einen Kompetenzkonflikt hat nur den Ausdruck über die Kompetenzfrage zu enthalten, ohne sich mit der Entscheidung in der Hauptsache zu beschäftigen.

§ 49.

In den Fällen eines verneinenden Kompetenzkonfliktes (§§ 44, 47) kann der Verfassungsgerichtshof, wenn die Behörde des Bundes oder eines Landes mit Unrecht ihre Kompetenz abgelehnt hat, dem Bund oder dem betreffenden Land den Ersatz der der Partei erwachsenen Prozeßkosten auferlegen.

C. Bei Anfechtung der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen (Artikel 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 50.

(1) Der von einem Gericht oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung gestellte Antrag, eine Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben, hat zu enthalten, ob die Verordnung ihrem ganzen Inhalt nach oder ob nur einzelne, bestimmt zu bezeichnende Stellen als gesetzwidrig erachtet werden. Der Antrag hat die gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen.

(2) Von einem Gericht kann der Antrag auf Aufhebung einer Verordnung nur gestellt werden, wenn die als gesetzwidrig aufzuhebende Verordnung vom Gericht in der anhängigen Rechtsache unmittelbar anzuwenden wäre, oder wenn die Gesetzmäßigkeit der Verordnung eine Vorfrage für die Entscheidung der bei diesem Gericht anhängigen Rechtsache bildet.

(3) Ist die vom Gericht anzuwendende Verordnung bereits aufgehoben, so hat das Gericht den Antrag auf die Entscheidung zu stellen, daß die Verordnung gesetzwidrig war (Verfassungsbestimmung).

§ 51.

(1) Der Präsident ordnet ohne Aufschieb die Verhandlung an; zu dieser sind die beteiligten Regierungen und, wenn der Antrag von einem Gericht gestellt wurde, auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

(2) Die Regierung, die zur Vertretung der angefochtenen Verordnung berufen ist, hat innerhalb zehn Tagen nach Erhalt der Ladung eine schriftliche Äußerung über den Gegenstand zu erstatten.

§ 52.

(1) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist tunlichst binnen einem Monat nach Einlangen des Antrages zu fällen.

(2) Wird die Verordnung gesetzwidrig befunden, so hat das Erkenntnis auszusprechen, ob der ganze Inhalt der Verordnung oder ob nur einzelne bestimmt zu bezeichnende Stellen gesetzwidrig sind.

§ 53.

(1) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Ist der Antrag von einem Gericht gestellt, so hat es das unterbrochene Verfahren sofort aufzunehmen und ist bei der Entscheidung der bei ihm anhängigen Rechtsache an die Rechtsanschauung gebunden, die der Verfassungsgerichtshof in dem Erkenntnis über die Gesetzmäßigkeit der Verordnung kundgegeben hat.

(2) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist auch der Behörde, welche die Verordnung erlassen hatte, zuzustellen. Lautet es auf Aufhebung einer Verordnung, so muß in der nach Artikel 139, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung zum Ausdruck gebracht werden, daß die Aufhebung der Verordnung durch das genau zu bezeichnende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erfolgt ist.

§ 54.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung, wenn der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen (Artikel 139, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes) über die Gesetzwidrigkeit einer Verordnung zu erkennen hat.

D. Bei Anfechtung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Artikel 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 55.

Der von der Bundesregierung oder einer Landesregierung gestellte Antrag, ein Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben, hat zu enthalten, ob das Gesetz seinem ganzen Inhalte nach oder ob nur einzelne bestimmt zu bezeichnende Stellen als verfassungswidrig erachtet werden. Der Antrag hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen.

§ 56.

(1) Über jede einlangende Anfechtung eines Gesetzes ordnet der Präsident die Verhandlung sofort an.

Hierzu werden die an dem Verfahren beteiligten Regierungen geladen. Zur Vertretung eines angefochtenen Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, eines angefochtenen Landesgesetzes die zuständige Landesregierung berufen.

(2) Zugleich mit der Anberaumung der Verhandlung wird die zur Vertretung des angefochtenen Gesetzes berufene Regierung aufgefordert, eine schriftliche Äußerung über den Gegenstand dem Verfassungsgerichtshof derart rechtzeitig vorzulegen, daß die Äußerung bis längstens acht Tage vor der Verhandlung dem Gerichtshof vorliegt.

(3) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist unlichst binnen einem Monat nach Einlangen des Antrages zu fällen.

§ 57.

(1) Falls ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, hat das Erkenntnis auszusprechen, ob der ganze Inhalt des Gesetzes oder ob nur einzelne bestimmt zu bezeichnende Stellen verfassungswidrig sind.

(2) Lautet das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf Aufhebung des Gesetzes, so ist es auch dem Bundeskanzler oder dem zuständigen Landeshauptmann zuzustellen. In der nach Artikel 140, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung muß zum Ausdruck gebracht werden, daß die Aufhebung des Gesetzes durch das genau zu bezeichnende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erfolgt ist.

§ 58.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung, wenn der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen (Artikel 140, Absatz 1) über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu entscheiden hat.

E. Bei Anfechtung von Wahlen und Erklärung des Mandatsverlustes (Artikel 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 59.

Auf die Berechtigung zur Anfechtung einer Wahl und auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 14 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 90, über den Wahlgerichtshof mit der Ergänzung, daß die Frist zur Anfechtung von Wahlen in öffentliche Vertretungskörper für alle Fälle mit dreißig Tagen festgesetzt wird, sinngemäß Anwendung, insofern sie nicht mit den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes, oder mit den betreffenden Wahlgesetzen im Widerspruch stehen.

F. Bei Anklagen, mit denen die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird (Artikel 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 60.

(1) Die von der Bundesversammlung, dem Nationalrat oder einem Landtag gemäß Artikel 142, lit. a bis c, des Bundes-Verfassungsgesetzes beschlossenen Anklagen werden beim Verfassungsgerichtshof durch Übermittlung einer beglaubigten Abschrift des Protokolles über die Sitzung erhoben, in der der Anklagebeschluß gefaßt wurde.

(2) Der betreffende Vertretungskörper hat zugleich die Mitglieder zu bezeichnen, die mit der Vertretung der Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof beauftragt sind.

(3) Wird eine Anklage gemäß Artikel 142, lit. d), des Bundes-Verfassungsgesetzes von der Bundesregierung beschlossen, so muß der vom Bundeskanzler namens der Bundesregierung zu erhebenden Anklage eine vom Bundeskanzler als Vorsitzenden der Bundesregierung beglaubigte Abschrift der Stellen des Ministerratsprotokolles beigelegt werden, aus denen der gefaßte Beschluß der Bundesregierung auf Erhebung der Anklage hervorgeht. Der Bundeskanzler hat zugleich die Beamten namhaft zu machen, die mit der Vertretung der Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof beauftragt sind.

§ 61.

Wird eine Anklage auch gemäß Artikel 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes erhoben, so sind in der Anklageschrift die dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen nach allen ihren gesetzlichen, die Anwendung eines bestimmten Straffaktes bedingenden Merkmalen, ihre gesetzliche Benennung und jene Stellen des Strafgesetzes, deren Anwendung beantragt wird, anzuführen.

§ 62.

(1) Der Anordnung der Hauptverhandlung hat eine Voruntersuchung voranzugehen.

(2) Diese Voruntersuchung führt ein vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes gemäß § 16 dieses Gesetzes bestellter Untersuchungsrichter.

(3) Beamte sind bei ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung der Pflicht zur Amtverschwiegenheit entbunden.

(4) Die Untersuchung ist mit unlichster Beschleunigung durchzuführen.

(6) Die Voruntersuchung ist nur dann einzustellen, wenn die Körperschaft, die die Anklage erhoben hat, oder im Falle des Artikels 142, lit. d, des Bundes-Verfassungsgesetzes die Bundesregierung, die Zurückziehung der Anklage beschlossen hat.

§ 63.

(1) Nach geschlossener Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes vor, der ohne Verzug die Hauptverhandlung anzuordnen hat.

(2) Der Tag der Hauptverhandlung ist derart zu bestimmen, daß dem Angeklagten, insoweit er nicht selbst eine Abkürzung begehrt, eine Frist von wenigstens vierzehn Tagen zur Vorbereitung seiner Verteidigung bleibt.

(3) Zur Hauptverhandlung sind sowohl der Angeklagte als dessen Verteidiger sowie die mit der Vertretung der Anklage beauftragten Personen zu laden.

§ 64.

Der Untersuchungsrichter ist von der Mitwirkung bei der Hauptverhandlung ausgeschlossen.

§ 65.

Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung darf nur wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates ausgeschlossen werden.

§ 66.

Die Hauptverhandlung beginnt mit der Verlesung der Anklage durch den Schriftführer.

§ 67.

(1) Im Falle der Verurteilung hat der Verfassungsgerichtshof in der Regel auch über die allenfalls geltend gemachten Ersatzansprüche zu erkennen.

(2) Das Urteil kann sich darauf beschränken, die Verpflichtung zur Ersatzleistung auszusprechen und die Feststellung des Betrages dem ordentlichen Rechtsweg vorzubehalten.

§ 68.

(1) Das Recht der Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof erlischt binnen einem Jahr nach dem Zeitpunkt, in dem die zur Verantwortung zu ziehende Person aus der Amtstätigkeit geschieden ist, auf die sich die zu erhebende Anklage beziehen würde.

(2) Die Verjährung wird in den Fällen des Artikels 142, lit. a bis c, des Bundes-Verfassungsgesetzes durch die Verhandlungen des betreffenden Vertretungskörpers über die Anklage gehemmt.

(3) Das Verfahren über eine beschlossene Anklage wird durch den Ablauf der Gesetzgebungsperiode des betreffenden Vertretungskörpers und im Fall des Artikels 142, lit. d, des Bundes-Verfassungsgesetzes durch Ausscheiden der Bundesregierung aus dem Amt nicht gehindert.

§ 69.

Der Bundespräsident kann von dem ihm nach Artikel 65, lit. c), des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Recht in den Fällen des Artikels 142, lit. a, b und c, des Bundes-Verfassungsgesetzes nur auf Antrag jenes Vertretungskörpers, der die Anklage beschlossen hat, im Falle des Artikels 142, lit. d, des Bundes-Verfassungsgesetzes nur auf Antrag der Bundesregierung Gebrauch machen, und zwar in allen Fällen nur mit Zustimmung des Angeklagten (Verfassungsbestimmung).

§ 70.

Auf das Verfahren über die nach Artikel 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes erhobenen Anklagen vor dem Verfassungsgerichtshof finden, insoweit nicht nach dem gegenwärtigen Gesetz eine abweichende Bestimmung getroffen ist, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

G. Bei Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte (Artikel 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 71.

(1) Die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte kann nur nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges innerhalb der nichterstreckbaren Frist von dreißig Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen administrativen Entscheidung erhoben werden.

(2) Sie hat den Tatbestand, der der behaupteten Verletzung zugrunde liegt, genau darzustellen.

(3) Die angefochtene Entscheidung ist in Urschrift oder Abschrift anzuschließen, der Tag ihrer Zustellung ist anzugeben.

§ 72.

(1) Eine Abschrift der Beschwerde und deren Beilagen ist der Behörde, von der die angefochtene

Entscheidung herrührt, mit der Mitteilung zuzustellen, daß es ihr freisteht, innerhalb einer Frist, die nicht unter vierzehn Tagen zu bemessen ist, eine Gegenschrift zu erstatten.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlung kann den Parteien auch die Erstattung weiterer Äußerungen und Gegenäußerungen innerhalb zu bestimmender Fristen freigestellt werden.

(3) Eine Verlängerung der erteilten Fristen kann nur aus sehr erheblichen Gründen bewilligt werden; die Zustimmung der Gegenpartei ist hierzu weder erforderlich noch genügend.

§ 73.

Nach Einlangen der Gegenschrift und der weiteren etwa verlangten Äußerungen oder nach fruchtlosem Ablauf der hierzu eingeräumten Fristen und nach Abschluß der sonst erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen beraumt der Präsident des Verfassungsgerichtshofes die Verhandlung an.

§ 74.

Zu dieser Verhandlung sind der Beschwerdeführer, die Behörde (§ 72) und etwa sonst Beteiligte zu laden.

§ 75.

(1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wenn von einem Aufschub der in Beschwerde gezogenen Entscheidung kein erheblicher Nachteil zu besorgen ist oder mit deren Vollzug für den Beschwerdeführer ein unwiederbringlicher Nachteil verbunden wäre, kann auf Antrag der Partei der Verfassungsgerichtshof, oder wenn er nicht versammelt ist, der Präsident über Vorschlag des Referenten aussprechen, daß der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt.

(3) Auf Grund eines solchen Ausspruches hat die in Betracht kommende Verwaltungsbehörde den Vollzug der in Beschwerde gezogenen Entscheidung aufzuschieben und die hierzu erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§ 76.

Das Erkenntnis hat auszusprechen, ob die behauptete Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte stattgefunden hat, und bejahendenfalls die verfassungswidrige Entscheidung oder Verfügung aufzuheben.

§ 77.

Dem unterliegenden Teil kann auf Antrag der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden.

§ 78.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, dessen § 4 mit rückwirkender Kraft vom 10. November 1920 in Kraft tritt, ist der Bundeskanzler betraut.

A u s z u g
für den
Vortrag im Ministerrate.-

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 8. April 1921,
betreffend Tragung der Verpflegskosten für die in Zwangs-
arbeits- und Besserungsanstalten angehaltenen Personen.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Bundesministerien
zu Einwendungen keinen Anlaß. Die Frist zur Erhebung eines
Einspruches endet am 16. Juni 1921.-

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch im Grunde
des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben
und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



10.) 4a)

Der Bundesminister

für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Zuweisung von Rotationsdruck-
papier für die Zeitschrift
" Die Börse ".

V o r t r a g

für den Ministerrat.

Die Zeitschrift " Die Börse", die sich bisher Rota-
tionsdruckpapier im Schleichhandel verschaffte und deswegen
vom Kriegswucheramte in Untersuchung gezogen wurde, hat nunmehr
um amtliche Zuweisung von Rotationsdruckpapier angesucht.

Das Pressekomitee hat sich für die Bewilligung des
Ansuchens ausgesprochen, da hiedurch einem grossen Kreise von
Angestellten die Existenzmöglichkeit erhalten bleibe.

Ich glaube, dass dem Gesuche stattgegeben werden könnte,
da eine Steigerung der Rotationspapiererzeugung zu verzeichnen
ist.

Ich erlaube mir sohin, nachfolgenden Antrag zu stellen:

Der Ministerrat wolle der Abgabe von Rotationsdruck-
papier an die Zeitschrift " Die Börse " zustimmen.

Dr. Rudolf Gröppel



*2. 10. 1918
für die Zeitschrift "Die Börse"
in 210 Kopien
auf 20. 10. 1918
e. d. B.*

(Pkt. 11.)

FINANZMINI

GERMANY

KAISERLICH

Act 11.1) 46)

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Eduard H E I N L .

BETREFF:

Verwertung der staatseigenen Gebäude.

Für den Vortrag im Ministerrat.

Die Ersparungskommission hat in ihrer Sitzung vom 21. April d. J. den Beschluß gefaßt, die h. e. Entscheidungen hinsichtlich der Verwertung der staatseigenen Gebäude von der Genehmigung des Ministerrates nach vorheriger Stellungnahme der Ersparungskommission abhängig machen zu lassen.

Das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten könnte mit Rücksicht auf die ihm zustehende Kompetenz in allen Verwertungsfragen bei staatlichen Liegenschaften und Gebäuden diesem Wunsche der Ersparungskommission nur in der Weise Rechnung tragen, daß die Entscheidung über die Verwertung von Gebäuden organisationsgemäß dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vorbehalten bleibt, sobald die interministerielle Kommission für die Verwertung der ehemaligen militärischen Liegenschaften und Gebäude einen bezüglichen Beschluß gefaßt hat und eine Entscheidung des Ministerrates erst dann eingeholt wird, wenn in der interministeriellen Kommission, in welcher auch die Ersparungskommission seit letzter Zeit bereits vertreten ist, eine Einigung nicht erzielt werden könnte.

A N F O R D E R U N G

- ./.
- Der von der Ersparungskommission gefaßte, in der Beilage abschriftlich wiedergegebene Beschluß wolle mit der Maßgabe angenommen werden, daß die durch Unterstreichen kenntlich gemachten Änderungen berücksichtigt werden und durch diesen Beschluß der Wirkungskreis des h. e. Ressorts im übrigen in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfe.



Die Ersparungskommission hat in ihrer Vollsitzung vom 21. April d.J. in Angelegenheit der räumlichen Unterbringung der Bundesministerien und der Verwendung der staatlichen Gebäude in Wien für Amtszwecke folgenden Beschluß gefaßt:

Die Ersparungskommission ersucht die Bundesregierung, mit Beschluß des Ministerrates festzusetzen, daß Aenderungen in der Unterbringung der Bundesbehörden und Bundesämter in Wien oder größerer Teile solcher Behörden und Ämter sowie alle Verfügungen über die Verwendung staatlicher Gebäude in Wien zu Kanzleizwecken im Hinblick auf den engen inneren Zusammenhang solcher Maßnahmen mit der noch obschwebenden Frage der künftigen Einrichtung der obersten Bundesverwaltung nur nach vorheriger Stellungnahme der Ersparungskommission erfolgen dürfen und daher die Ersparungskommission durch einen Vertreter an den Verhandlungen der "ständigen interministeriellen Kommission für die Verwertung der bisher von den Behörden, Ämtern und Anstalten benützten, entbehrlich gewordenen Liegenschaften und Gebäude" teilzunehmen berechtigt ist.

Falls in der interministeriellen Kommission über die Einzelfälle eine Einigung nicht erzielt wird, bleibt die Schlußfassung darüber dem Ministerrate vorbehalten. Der dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zustehende Wirkungsbereich wird durch vorstehenden Beschluß in keiner Weise berührt.

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Eduard H E I N L .

BETREFF:

Verwertung der staatseigenen Gebäude.

Für den Vortrag im Ministerrat.

Die Ersparungskommission hat in ihrer Sitzung vom 21. April d. J. den Beschluß gefaßt, die h. e. Entscheidungen hinsichtlich der Verwertung der staatseigenen Gebäude von der Genehmigung des Ministerrates nach vorheriger Stellungnahme der Ersparungskommission abhängig ^{zu} machen ~~zu lassen~~.

Das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten könnte mit Rücksicht auf ^{seiner} ~~die ihm zustehende~~ Kompetenz in allen Verwertungsfragen bei staatlichen Liegenschaften und Gebäuden diesem Wunsche der Ersparungskommission nur in der Weise Rechnung tragen, daß die Entscheidung über die Verwertung von Gebäuden organisationsgemäß dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vorbehalten bleibt, sobald die interministerielle Kommission für die Verwertung der ehemaligen militärischen Liegenschaften und Gebäude einen bezüglichen Beschluß gefaßt hat und eine Entscheidung des Ministerrates erst dann eingeholt wird, wenn in der interministeriellen Kommission, in welcher auch die Ersparungskommission seit letzter Zeit bereits vertreten ist, eine Einigung nicht erzielt werden könnte.

A n t r a g .

Der von der Ersparungskommission gefaßte, in der Beilage abschriftlich wiedergegebene Beschluß wolle mit der Maßgabe angenommen werden, daß die durch Unterzeichneten kenntlich gemachten Änderungen berücksichtigt werden und durch diesen Beschluß der Wirkungskreis des h. e. Ressorts im übrigen in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfe.



Die Ersparungskommission hat in ihrer Vollaussitzung vom 21. April d.J. in Angelegenheit der räumlichen Unterbringung der Bundesministerien und der Verwendung der staatlichen Gebäude in Wien für Amtszwecke folgenden Beschluß gefaßt *folgt*:

„Die Ersparungskommission ersucht die Bundesregierung, mit Beschluß des Ministerrates festzusetzen, daß Aenderungen in der Unterbringung der Bundesbehörden und Bundesämter in Wien oder größerer Teile solcher Behörden und Ämter sowie alle Verfügungen über die Verwendung staatlicher Gebäude in Wien zu Kanzleizwecken im Hinblick auf den engen inneren Zusammenhang solcher Maßnahmen mit der noch obschwebenden Frage der künftigen Einrichtung der obersten Bundesverwaltung nur nach vorheriger Stellungnahme der Ersparungskommission erfolgen dürfen und daher die Ersparungskommission durch einen Vertreter an den Verhandlungen der „ständigen interministeriellen Kommission für die Verwertung der bisher von den Behörden, Ämtern und Anstalten benützten, entbehrlich gewordenen Liegenschaften und Gebäude“ teilzunehmen berechtigt ist.“

„Falls in der interministeriellen Kommission über die Einzelfälle eine Einigung nicht erzielt wird, bleibt die Schlusfassung darüber dem Ministerrate vorbehalten. Der dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zustehende Wirkungsbereich wird durch vorstehenden Beschluß in keiner Weise berührt.“

(Phat. 12.)

kir.

is

ISZTERIUM

Pkt. 12.1 - und 4c)
Abschrift!

Wien, am 28. April 1921.

9 / 5 - VI

An

das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und
Bauten.

Die Ersparungskommission hat in ihrer Vollsitzung vom 21.
April l.J. in Angelegenheit der Patentgebühren und des Patent-
vorprüfungsverfahrens folgenden Beschluß gefaßt:

„ Die Ersparungskommission hat den im Nationalrat eingebrach-
ten Regierungsentwurf eines Bundesgesetzes über eine Erhöhung der
Gebühren für gewerbliche Schutzrechte einer eingehenden Erörterung
unterzogen. Wenngleich die Kommission zur Ueberzeugung gekommen
ist, daß die nach den Anträgen des Ausschusses für Handel und Ge-
werbe vorgeschlagenen Sätze mit Rücksicht darauf, daß die größere
Zahl der Patentanmeldungen aus dem Ausland stammt, und mit Rück-
sicht auf die bestehenden valutarischen Verhältnisse noch einer
Steigerung fähig wären, so glaubt sie doch von einer diesbezüglichen
Anregung derzeit absehen zu dürfen, da die von dem Ausschuss
vorgeschlagene Textierung (Art.6) der Regierung die Möglichkeit
gibt, im Verordnungswege die Gebührensätze den jeweils herrschenden
Verhältnissen anzupassen und insbesondere den Erfordernissen für
die Ausgestaltung des Patentamtes entsprechende Verfügungen zu tref-
fen. Die Kommission erwartet, daß die Regierung „ im Falle „ des Er-
fordernisses „ von „ dieser „ Ermächtigung rechtzeitig „ Gebrauch macht.

Jedenfalls glaubt aber die Ersparungskommission mit Nachdruck
betonen zu müssen, daß die nach den ihr gewordenen Informationen
in Erwägung gezogene Auflassung „ des Vorprüfungsverfahrens „ unter
allen „ Umständen „ vermieden werden müsse , weil eine solche Maßnahme



000036

20

den Wert der österreichischen Patente und damit auch die zu erwartenden Eingänge an Patentgebühren wesentlich beeinträchtigen müßte.

Die Kommission hat aber auch als eine jedenfalls sehr leicht mögliche und geradezu notwendige Ersparungsmaßregel die Auflassung der Patentamtskasse und die vollständige Einbeziehung des Patentamtes in den Postsparkassenamtsverkehr in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen und ladet die Regierung ein, dieser Frage ungesäumt näherzutreten und der hiemit gegebenen Anregung zu entsprechen.

Weiters beantragt die Kommission, die Abonnements für die vom Patentamte veröffentlichten Publikationen so festzusetzen, daß die Druckkosten hierfür wenn schon nicht ganz, so doch annähernd gedeckt werden." >

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen Mitteilung zu machen, ehestens das Erforderliche zur Durchführung der im letzten und vorletzten Absatze des Beschlusses enthaltenen Anregungen einleiten zu wollen und hierüber - sowie auch bezüglich einer Gebrauchnahme von der im ersten Absatze des Beschlusses erwähnten Ermächtigung - dem Bureau der Ersparungskommission weitere Mitteilungen zukommen zu lassen.

Beck

~~Mayr~~ m.p.

EDUARD HEINL.

Ersparungsmaßnahmen
auf dem Gebiete des
Patentwesens.

VORTRAG für den MINISTERRAT.

Durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 1921, B.G.Bl.Nr. 268, über eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte ist die gesetzliche Grundlage geboten, einerseits das Ausmaß der Patentgebühren zu erhöhen, andererseits Sondergebühren für amtliche Ausfertigungen und Veröffentlichungen einzuführen. Ob von der ersteren Ermächtigung Gebrauch zu machen sein wird, kann erst beurteilt werden, wenn über die Wirkung der durch das Gesetz soeben bereits verfügten Gebührenerhöhung Erfahrungen gewonnen sein werden. Heute ist das selbstverständlich noch nicht der Fall, da das Gesetz erst am 27. Mai in Kraft getreten ist und der erste Fälligkeitstag von Patent-Jahresgebühren seit Inkrafttreten des Gesetzes der 1. Juni ist; es ist also unmöglich, schon jetzt zu beurteilen, ob die Erhöhung der Gebühren einen Abfall in der Zahl der aufrechterhaltenen Patente zur Folge haben wird. Auch die Wirkung der Erhöhung der Anmeldegebühr von 30 auf 500 K kann noch nicht beurteilt werden.

Dagegen wird eine Verordnung vorbereitet, die



000038

auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes 1.) Schreib- und Manipulationsgebühren für amtliche Ausfertigungen und zwar nicht bloß in Patent-, sondern auch in Marken- und Mustersachen, 2.) Sondergebühren für die Kosten der Bekanntmachung (Aufgebot) der Patentanmeldungen im Patentblatt, für den Druck der Patentschriften sowie für die Veröffentlichung der Registrierung, Erneuerung und Umschreibung von Marken im Zentralmarkenanzeiger einführen soll.

Ueber die Höhe dieser Gebühren wird in den nächsten Tagen noch eine Besprechung mit den Patentanwälten abgehalten.

Der Preis für die Patentschriften und das Patentblatt wird gleichzeitig abermals erhöht, worüber mit der Staatsdruckerei und der den Verschleiß der Patentschriften besorgenden Buchhandlung bereits Fühlung genommen ist.

Ueber die Sätze der oberwähnten Gebühren und Preis-erhöhungen kann heute noch nicht Endgiltiges gesagt werden, die betreffenden Verfügungen werden aber schon in nächster Zeit in Kraft gesetzt werden können.

Die Auflassung der Patentamtskasse erfordert eine diesbezügliche Abänderung der §§ 51 und 26, Ziffer 2, des Patentgesetzes, auf die bei der in Vorbereitung befindlichen Novelle zum Patentgesetze Bedacht genommen werden wird.

Augenblicklich ist eine Auflassung der Patentamtskasse übrigens auch deshalb nicht möglich, weil die soeben vorgenommene Erhöhung der Patentgebühren und die Verlängerung der Höchstdauer der Patente durch das Ge-

setz vom 26. April 1921, B.G.Bl.Nr.267, und die aus letzterem Gesetze sich ergebenden Gebühren Aufgaben stellen, die nur von den mit den Kassegeschäften und der Gebührenkontrolle vertrauten bisherigen Kassebeamten klaglos durchgeführt werden können. Uebrigens kann eine wesentliche Ersparnis durch die Auflassung der Patentamtskasse kaum erhofft werden, da hiedurch nur die Vereinnahmung der Barzahlungen wegfielen, die ganze Arbeit aber, die mit der Verrechnung der dann nur im Wege der Postsparkasse einlangenden Gebühren auf die einzelnen Patente, der Kontrolle der Gebührenfälligkeiten, Hinausgabe der Mahnungen, Berichterstattung über Einzahlung oder Nichteinzahlung der Gebühren an das Patentregister und die Abteilungen u.s.w. zusammenhängt, dennoch verrichtet werden müßte. Gerade jetzt nach erfolgter Erhöhung der Gebühren wäre überdies zu befürchten, daß von zahlreichen Parteien im Wege der Postsparkasse Gebühren noch im alten Ausmaß einbezahlt würden und die Ergänzung auf die erhöhten Beträge erst schriftlich eingemahnt werden müßte, während bei Einzahlung an der Kasse des Patentamts die persönlich erschienenen Parteien gleich von dem Kassabeamten mündlich belehrt werden können.

Diese Umstände sprechen also dafür, die Aufhebung der Patentamtskasse auch abgesehen von der hiezu erforderlichen Gesetzesänderung jedenfalls nicht vor 1. Jänner 1922 in Aussicht zu nehmen.

Ueber die Durchführung der in Vorbereitung befindlichen Maßregeln wird berichtet werden.



auf dem Gebiet der Patent- und Marken- Angelegenheiten
~~auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes 1.) Schreib- und
Manipulationsgebühren für amtliche Ausfertigungen und
zwar nicht bloß in Patent-, sondern auch in Marken- und
Mustersachen, 2.) Sondergebühren für die Kosten der Be-
kanntmachung (Aufgebot) der Patentanmeldungen im Patent-
blatt, für den Druck der Patentschriften sowie für die
Veröffentlichung der Registrierung, Erneuerung und Um-
schreibung von Marken im Zentralmarkenanzeiger einfüh-
ren soll.~~ *Preis für eine Kopie der Patentschriften v. Carl Patentblatt im Verlage von...*

~~Ueber die Höhe dieser Gebühren wird in den näch-
sten Tagen noch eine Besprechung mit den Patentenwäl-
ten abgehalten.~~

~~Der Preis für die Patentschriften und das Patent-
blatt wird gleichzeitig abermals erhöht, worüber mit
der Staatsdruckerei und der den Verschleiß der Patent-
schriften besorgenden Buchhandlung bereits Fühlung ge-
nommen ist.~~

Ueber die Sätze der oberwähnten Gebühren und Preis-
erhöhungen könne heute noch nichts Endgiltiges gesagt wer-
den, die betreffenden Verfügungen werden aber schon in
nächster Zeit in Kraft gesetzt werden können.

Die Auflassung der Patentamtskasse erfordert eine
~~diesbezügliche~~ Abänderung der §§ 51 und 26, Ziffer 2,
des Patentgesetzes, auf die bei der in Vorbereitung be-
findlichen Novelle zum Patentgesetze Bedacht genommen
werden wird.

Augenblicklich ^{ist} eine Auflassung der Patentamts-
kasse übrigens auch deshalb nicht möglich, weil die so-
eben vorgenommene Erhöhung der Patentgebühren und die
Verlängerung der Höchstdauer der Patente durch das Ge-

setz vom 26. April 1921, B.G.Bl.Nr.267, und die aus letzterem Gesetze sich ergebenden Gebühren Aufgaben stellen, die nur von den mit den Kassegeschäften und der Gebührenkontrolle vertrauten bisherigen Kassebeamten klaglos durchgeführt werden können. Uebrigens ^{läßt} ~~kann~~ keine wesentliche Ersparnis ~~durch~~ die Auflassung der Patentamtskasse ~~kaum erhofft~~ ^{werden}, da hiedurch nur die ~~Vereinnahmung der Barzahlungen~~ wegfielen, die ganze ^{Ar-} ~~beit~~ ^{Arbeit} aber, ^{mit} ~~die mit der Verrechnung der dann nur im Wege~~ der Postsparkasse einlangenden Gebühren auf die einzelnen Patente, der Kontrolle der Gebührenfälligkeiten, Hinausgabe der Mahnungen, Berichterstattung über Einzahlung oder Nichteinzahlung der Gebühren an das Patentregister und die Abteilungen u.s.w. zusammenhängt, ~~dennoch~~ verrichtet werden müßte. Gerade jetzt nach erfolgter Erhöhung der Gebühren wäre überdies zu befürchten, daß von zahlreichen Parteien im Wege der Postsparkasse Gebühren noch im alten Ausmaß einbezahlt würden und die Ergänzung auf die erhöhten Beträge erst schriftlich eingemahnt werden müßte, während bei Einzahlung an der Kasse des Patentamts die persönlich erschienenen Parteien gleich von dem Kassabeamten mündlich belehrt werden können.

Diese Umstände sprechen also dafür, die Aufhebung der Patentamtskasse auch abgesehen von der hiezu erforderlichen Gesetzesänderung jedenfalls nicht vor 1. Jänner 1922 in Aussicht zu nehmen.

Ueber die Durchführung der in Vorbereitung befindlichen Maßregeln wird ⁿberichtet werden.

Im Auftrag des Ministers im Innern Josef Finkler, vom Ministerium



(Part. 13.)

MURRAY

2311

Pinocchio

ad 13.) 4d) 2/15. 11. 9. 11. 11.

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Eduard HEINL.

Internationale Konferenz
für Masse und Gewichte
September 1921; Beteiligung
Oesterreichs, Mitgliedsbei-
trag.

VORTRAG für den MINISTERRAT.

Laut des Artikels 234, Nr. 17 des Staatsvertrages von St-Germain ist das vom alten Oesterreich abgeschlossene Uebereinkommen vom 20. Mai 1875, betreffend die Einigung und Vervollkommnung des metrischen Systems (Meterkonvention) auch für die Republik Oesterreich als verbindlich anzusehen.

Im Grunde dieser Bestimmung wurde das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (Oesterreichische Normal-Eichungs-Kommission) auf diplomatischem Wege ersucht, zu den auf der im September 1921 in Paris stattfindenden VI. Generalkonferenz für Mass und Gewicht zur Erörterung gelangenden Fragen (Abänderung der Meterkonvention und des konnexen Reglements, Aenderung der Bestimmungen über die Pensionen d. Personals des Bureau International des poids et mesures in Sèvres), insbesondere aber über jene der weiteren Teilnahme des nun in anderer Gestalt erscheinenden Oesterreich an der Meterkonvention bzw. seines Verbleibens im Comité International des poids et mesures Stellung zu nehmen.

Die alte Monarchie (jede Reichshälfte für sich) hat der Meterkonvention seit deren Abschluss im Jahre 1875 angehört, weshalb der Präsident der österreichischen Normal-Eichungs-Kommission lebhaft dafür eintritt, dass das neue Oesterreich unter Rücksichtnahme auf die geänderten Verhältnisse in diese Rolle des alten



000041

würde das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Abordnung eines österreichischen Fachmannes behufs Teilnahme an der im September l. J. in Paris stattfindenden VI. Generalkonferenz, trotzdem eine solche gewiss in erster Linie dienlich wäre, aus staatsfinanziellen Gründen nicht empfehlen, es dem Bundesministerium für Aeusseres vielmehr zur Erwägung stellen, mit dieser Vertretung den Gesandten in Paris zu betrauen, welcher entsprechend instruiert würde. Dieser hätte auch dafür einzutreten, dass die Republik Oesterreich in dem Comité International vertreten sei. Bis nun ist in Fortsetzung eines tatsächlichen Zustandes der ehem. Präsident der österr. Normaleichungskommission Hofrat Prof. Dr. Viktor L A N G, Vertreter der österreichischen Interessen im Comité International des poids et mesures. Dieser Funktionär dürfte jedoch seines hohen Alters wegen kaum in der Lage sein, diese Mitgliedschaft fortzusetzen; auch wäre der Fall denkbar, dass Hofrat L A N G durch das Los ausgeschieden würde.

Der Gesandte hätte auch die Ergebnisse der Generalkonferenz zu berichten.

eintrete, welche der Republik vornehmlich den nicht zu unterschätzenden Vorteil sichern würde, die für Handel und Verkehr unentbehrlichen Masse und Gewichte in internationale Uebereinstimmung zu bringen.

Nebst dem sei es für die Republik von Wichtigkeit, dass sie an den Erfolgen der vom Bureau International des poids et mesures pflichtgemäss besorgten Weiterpropagierung des metrischen Mass- und Gewichtssystems teilnehme, zumal das Bureau laut des vorliegenden Programmes der bevorstehenden VI. Generalkonferenz die Absicht habe, ihr Arbeitsgebiet auf die übrigen, einer gesetzlichen Regelung unterworfenen Masseinheiten auszudehnen. Dies würde die Teilnahme der Republik Oesterreich an der Meterkonvention vorausgesetzt für die Bundesländer den Vorteil bieten, dass sie gleich den anderen Vertragsstaaten der Aufgabe überhoben wären, sich selbst die Prototype für die in Betracht kommenden Masseinheiten zu beschaffen, was wesentlich geringere Auslagen verursachen würde, als die sonst erforderliche Erstherstellung dieser Prototype.

Ein weiteres, für die Fortsetzung der Mitgliedschaft des alten Oesterreich bei der Meterkonvention durch den Bundesstaat Oesterreich sprechendes Moment ist in der Gefahr zu erblicken, dass mit dem Austritte der Republik Oesterreich aus der Meterkonvention die durch die langjährige Beitragsleistung des alten Oesterreich zur Dotation des Bureau International an seinen wertvollen Einrichtungen erworbenen und heute für die Republik bestehenden Eigentumsrechte verloren gehen würden. Ein eventueller späterer Wiedereintritt der Republik Oesterreich in die Konvention würde jedoch ihre Behandlung als neuhinzutretender Staat zur Folge haben und die Republik müsste sich dann den für einen solchen geltenden härteren Bestimmungen des Reglements über die Beitragsleistungen unterwerfen.

Das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

(Normaleichungskommission) beabsichtigt daher - die Zustimmung des Kabinettsrates vorausgesetzt - im Wege des Bundesministeriums für Aeusseres die vorliegenden Fragen einer positiven Lösung zuzuführen, d.h. zunächst zu empfehlen, dass die Republik Oesterreich gemäss der durch Art. 234, Nr. 17, eingeräumten Möglichkeit gleich den früheren österreichischen Ländern auch weiterhin an der Meterkonvention teilnehme, bezw. im Comité International des poids et mesures verbleibe und demnach im Sinne der vom Präsidenten der österr. Normaleichungskommission mit dem Direktor des Bureau International in Sevres im kurzen Wege gepflogenen Verhandlungen der pro 1920 auf Grund der Einwohnerzahl der österr. Bundesländer errechnete Mitgliedsbeitrag von 1458 fr. Frcs. (das alte Oesterreich hat zuletzt für das Jahr 1918 den Mitgliedsbeitrag von 4973 fr. Frcs. bezahlt) an das Bureau International überwiesen werde. Der Mitgliedsbeitrag pro 1919 würde Oesterreich bis nach seiner in wohlwollender Weise auf der VI. Generalkonferenz erfolgten Ermittlung gestundet werden.

Hiezu ist zu bemerken, dass die Tschechoslowakei sowie Polen ihren Beitritt zur Meterkonvention bereits angezeigt haben und dass auch Ungarn laut eines Schreibens des Direktors des Ungarischen Zentralinstitutes für Masse und Gewichte an den Präsidenten der österr. Normaleichungskommission einen Austritt aus der Meterkonvention nicht ins Auge fassen.

Die prinzipielle Genehmigung des Kabinettsrates vorausgesetzt, würde das Bundesministerium für Aeusseres in dem oben ange deuteten Sinne begrüsst und gleichzeitig im Wege des Bundesministeriums für Finanzen die Anweisung des Mitgliedsbeitrages pro 1920 per 1458 fr. Frcs. veranlasst werden.

Anlangend das vom Comité gestellte Verlangen nach Entsendung eines österreichischen Vertreters zur VI. Generalkonferenz



^{in der} würde das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Abordnung eines österreichischen Fachmannes behufs Teilnahme an der im September l. J. in Paris stattfindenden VI. Generalkonferenz, trotzdem eine solche gewiss in erster Linie dienlich wäre, aus staatsfinanziellen Gründen nicht empfehlen, es dem Bundesministerium für Aeusseres vielmehr zur Erwägung stellen, mit dieser Vertretung den Gesandten in Paris zu betrauen, welcher entsprechend instruiert würde. Dieser hätte auch dafür einzutreten, dass die Republik Oesterreich in dem Comité International vertreten sei. Bis nun ist in Fortsetzung eines tatsächlichen Zustandes der ehem. Präsident der österr. Normalmässigungskommission Hofrat Prof. Dr. Viktor L A N G, Vertreter der österreichischen Interessen im Comité International des poids et mesures. Dieser Funktionär dürfte jedoch seines hohen Alters wegen kaum in der Lage sein, diese Mitgliedschaft fortzusetzen; auch wäre der Fall denkbar, dass Hofrat L A N G durch das Los ausgeschieden würde.

Der Gesandte hätte auch die Ergebnisse der Generalkonferenz zu berichten.

26/10/1911

ad 14.)

1 4e)

Gesekentwurf.

Bundesgesetz

vom

womit

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 474, abgeändert und ergänzt werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 474, wird in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

1. Der § 1, Absatz 2, hat zu lauten:

(2) Nach Bedarf können durch Verordnung des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz auch in anderen Orten solche Einigungsämter mit bestimmtem örtlichen Wirkungsbereiche errichtet werden.

2. Der § 2 hat zu lauten:

Das Einigungsamt ist, sofern nicht die Zuständigkeit der Gerichte nach § 3 eintritt, zuständig für Streitigkeiten:

1. aus Warenlieferungsverträgen einschließlich Holzabstoßungsverträgen, die zwischen dem 1. Jänner 1915 und dem 31. Dezember 1920 abgeschlossen wurden und durch deren vertragmäßige Erfüllung einem Teile infolge der durch den Ausgang



pag. 1-6

des Krieges verursachten wirtschaftlichen oder politischen Veränderungen ein unverhältnismäßiger oder unbilliger Nachteil entstehen könnte;

2. aus Lebensversicherungsverträgen, die vor dem 28. Juli 1914 abgeschlossen wurden und auf Gold oder fremde Währung lauten.

3. Die Ziffer 2 in Absatz 1 des § 3 hat zu lauten:

2. die Klage bei einem Gerichte (Börsenschiedsgerichte) anhängig gemacht wurde und

a) vom Beklagten bei der ersten Tagung (§ 239 B. P. O.) oder vor Einlassung zur Hauptsache (§ 441 B. P. O.) oder

b) von beiden Parteien bis zur Fällung der Entscheidung erster Instanz

ein Antrag auf Überweisung an das Einigungsamt nicht gestellt worden ist.

4. Der § 3, Absatz 2, hat zu lauten:

(2) Über den rechtzeitig gestellten Antrag ist abgefordert zu verhandeln und es ist ihm stattzugeben, wenn das Gericht (Börsenschiedsgericht) findet, daß es sich um eine Streitigkeit der im § 2 bezeichneten Art handelt. Dem von beiden Parteien gestellten Antrage ist, auch ohne Verhandlung stattzugeben, wenn feststeht, daß es sich um einen Warenlieferungsvertrag oder Lebensversicherungsvertrag aus der im § 2 angegebenen Zeit handelt. Dieser Ausspruch kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden und ist für das Einigungsamt bindend.

5. Im § 3 ist nach dem zweiten Absätze folgender neuer Absatz einzuschalten:

Wird dem Antrage auf Überweisung an das Einigungsamt vom Prozeßgerichte oder infolge eines Rechtsmittels vom Gerichte höherer Instanz stattgegeben, so ist die Entscheidung über die Kosten des Zwischenstreites und des Rechtsmittelverfahrens der Endentscheidung vorzubehalten. Wird dagegen der Antrag abgewiesen, so sind die Kosten des Zwischenstreites dem Antragsteller aufzuerlegen.

6. Dem § 4, Absatz 4, wird eingefügt:

Diese Vorschrift gilt nicht für Streitigkeiten aus Warenlieferungsverträgen, die von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung in Wien abgeschlossen wurden.

7. Die Absätze 2 und 3 des § 5 haben zu lauten:

(2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen dem Richterstande angehören oder angehört haben und werden vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für

Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bestellt.

(3) Die Beisitzer werden vom Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz derart bestellt, daß für alle in Betracht kommenden Zweige des Handels, der Industrie, des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft sowie für Angelegenheiten der Lebensversicherung Fachmänner in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen. Zum Zwecke ihrer Auswahl sind von den örtlich zuständigen Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, von Fachvereinigungen des Handels, der Industrie und des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft sowie vom Verbands österreichischer Versicherungsgesellschaften in Wien Vorschläge zu erstatten. Später erforderliche Ergänzungen sind in gleicher Weise vorzunehmen.

8. Der § 8, Absatz 2, hat zu lauten:

(2) Die Geschäftsordnung wird vom Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz erlassen.

9. Im § 19, Absatz 2, tritt an die Stelle der Ziffer „1000“ die Ziffer „2000“.

10. Der § 30 hat zu lauten:

Die Akten sind nach Auflösung des Einigungsamtes bei dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit berufenen Gerichtshofe erster Instanz am Sitz des Einigungsamtes aufzubewahren.

11. Der § 32, Absatz 1, hat zu lauten:

(1) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Tätigkeit entlohnt. Die Höhe und die Zeitabschnitte der Entlohnung bestimmt der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.

Artikel II.

Die bei den Gerichten (Börsenschiedsgerichten) bereits anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten aus Warenlieferungsverträgen einschließlich Holzabstoßungsverträgen und Lebensversicherungsverträgen der im § 2 bezeichneten Art sind an das Einigungsamt zu überweisen, wenn dies von einer Partei vor Fällung der Entscheidung erster Instanz, spätestens jedoch zwei Monate nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, wenn es sich aber um die Überweisung an ein künftig zu errichtendes Einigungsamt handelt, spätestens zwei Monate nach Beginn der Tätigkeit dieses Einigungsamtes beantragt wird.

Artikel III.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisung vom 26. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 242, und Verordnung vom 29. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 106, wird bis zum 30. Juni 1922 verlängert.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

Begründung.

Da die durch den Krieg und seine Nachwirkungen geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse fort-dauern, steht seit längerer Zeit die Frage zur Beratung, ob die Zuständigkeit der durch das Gesetz vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, ins Leben gerufenen Einigungsämter für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen nicht ausgedehnt werden sollte.

Für die Erweiterung der Zuständigkeit sprechen nachstehende Gründe:

Die Wiener Prozeßgerichte drohen trotz aller für sie in letzter Zeit geschaffenen Erleichterungen unter der Last der anschwellenden Geschäfte zusammenzubrechen. Eine Abhilfe dagegen kann im gerichtlichen Verfahren selbst nicht mehr gefunden werden. Es muß deshalb ein Verfahren gesucht werden, das prozeßabkürzend und arbeitssparend wirkt und dabei doch die Gewähr einer sachgemäßen Behandlung bietet. Hierzu scheinen erfahrungsgemäß die bereits bestehenden Einigungsämter für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen in erster Linie geeignet. Sie stellen einen durchaus zeitgemäßen Gerichtstypus dar, da sie unter Zuziehung sachverständiger Beisitzer aus dem Laienstande verhandeln und eine gütliche Auseinandersetzung zum Hauptziele haben. Vor allem aber sind die Einigungsämter das Forum, vor dem die durch die gegenwärtige Wirtschaftslage gebotene Anwendung der Grundsätze der Billigkeit am besten zur Geltung kommen kann. Ist aber die Billigkeitsrechtsprechung heute unentbehrlich, dann ist es jedenfalls zweckmäßiger, sie von den Einigungsämtern und nicht von den Gerichten ausüben zu lassen, die sich ihrer eigentlichen Aufgabe entfremden würden, wenn sie den Boden des strengen Rechtes verlassen würden. Damit ist aber auch schon der Standpunkt des Entwurfes gekennzeichnet, daß der durch die Not der Zeit aufgezwungene Schritt einer Ausdehnung der einigungsamtlichen Tätigkeit keineswegs eine dauernde Ausschaltung des ordentlichen Gerichtsverfahrens bedeuten darf, sondern nur als vorübergehende Notstandsmaßregel zu werten ist.

Der zweite Grund, der eine erweiternde Tätigkeit der Einigungsämter als wünschenswert erscheinen läßt, liegt in dem Umstande, daß die von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung in Wien (begründet mit Ministerialverordnung vom 13. Juli 1918, R. G. Bl. Nr. 256, und Vollzugsanweisung vom 11. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 109) im Zuge ihrer Realisierungsgeschäfte bis Ende des Jahres 1920 abgeschlossenen Verträge zur Quelle von Streitigkeiten werden können, die bei der heutigen Sachlage gleichfalls eine Austragung nach Billigkeitsgrundsätzen verlangen und im Interesse der raschen Beendigung des Liquidierungsverfahrens eine beschleunigte Erledigung erheischen. Die von der bezeichneten Anstalt getätigten Verkäufe harren in vielen Fällen nur mehr insoweit ihrer Ausführung, als die Lieferung an die Käufer zu vollziehen ist. Nun hat die Entente auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain die in Betracht kommenden Sachgüter mit Beschlagnahme belegt. Die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung steht somit vor der Wahl, entweder nicht zu liefern oder die Güter von der Entente um einen bedeutend höheren Preis, als die Anstalt selbst erzielt hat, zu erstehen. Da die Verweigerung der Lieferung eine große Schädigung der Käufer bedeuten würde, wäre diese Frage wohl nur in letzterem Sinne zu regeln. Hierbei wäre es aber unbillig, daß die Hauptanstalt den Preisunterschied aus eigenem Trage, und erscheint es vom Billigkeitsstandpunkte gerechtfertigt, den Käufer, der aus der Verwertung der Sache Vorteil zieht, zur teilweisen Deckung der Preisdifferenz heranzuziehen. Zur Austragung der hieraus entstehenden Streitigkeiten hält die Hauptanstalt die Einigungsämter für geeignet, indem sie verneint, daß die obwaltenden Verhältnisse ihr geradezu den Anspruch auf eine Billigkeitsentscheidung geben wie anderen Kaufleuten.

Ein dritter Grund, der für die Erweiterung der Zuständigkeit des Einigungsamtes spricht, liegt in der versicherungswirtschaftlichen Situation, welche durch die Erfüllung der aus der Vorkriegszeit (28. Juli 1914) herrührenden, auf Gold oder fremde Währung lautenden Lebensversicherungsverträgen

inländischer Lebensversicherungsanstalten geschaffen würde. Es widerspricht dem Begriffe der Lebensversicherung als Summenversicherung und hebt jede Sicherheit des Lebensversicherungsbetriebes auf, wenn in denselben bei der heutigen Wirtschaftslage neben dem begriffsmäßigen Gefahrenmomente noch das ihm wesensfremde Moment der Währungsgefahr hineingetragen werde, von der beim Vertragsabschlusse keine Rede sein konnte. Auch haben in den weitaus meisten Fällen die Versicherungsnehmer bei solchen Valutenversicherungen die Prämien in Kronen bezahlt und würden somit aus der nun geforderten Valutenleistung einen Spekulationsgewinn ziehen, den eine Lebensversicherung schon begriffsmäßig nicht bieten kann. Angesichts der ungeheueren Valutadifferenzen könnten die Versicherungsanstalten diesen Gewinn nur aus den Prämienreservebedeckungen anderer Versicherungen, also zum Schaden der Gefahrengemeinschaft, leisten. Aus diesen Erwägungen wurde anlässlich der Beratung über die Behandlung ausländischer Goldforderungen der Antrag gestellt, die Forderungen aus den vor dem Kriege (28. Juli 1914) abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen, die auf Gold oder ausländische Währung lauten, dem Einigungsamte zur Entscheidung zu überweisen, da die Austragung solcher Streitigkeiten ebenso nach Billigkeitsgrundsätzen zu erfolgen hätte, wie dies bereits bisher bei Streitigkeiten aus Warenlieferungsverträgen der Fall war, deren Abschluß in der Kriegs- oder Nachkriegszeit liegt.

Im Sinne der obigen Ausführungen wäre somit eine Novellierung des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 474, in den grundlegenden §§ 2 und 34 in die Wege zu leiten.

Der kritische Zeitraum, innerhalb dessen der Abschluß eines Vertrages fallen muß, um die Überweisung an das Einigungsamt als zulässig erscheinen zu lassen, wird hinsichtlich der Streitigkeiten aus Warenlieferungsverträgen mit 1. Jänner 1915 bis zum 31. Dezember 1920 und hinsichtlich der Streitigkeiten aus Lebensversicherungsverträgen mit einem Termin vor dem 28. Juli 1914 bestimmt. Gleichzeitig wird dadurch die Notwendigkeit geschaffen, die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 30. Juni 1922 auszuweiten.

Die Ergänzung des Gesetzes gibt auch Anlaß, einige andere mit dem unmittelbaren Zweck der Novellierung nicht zusammenhängende Änderungen vorzunehmen. So besteht kein Bedenken, einen einverständlichen Antrag auf Überweisung an das Einigungsamt bis zum Schlusse des Verfahrens erster Instanz zuzulassen. Die mündliche Verhandlung wäre in einem solchen Fall offenbar immer dann entbehrlich, wenn feststeht, daß es sich um einen Warenlieferungsvertrag aus der kritischen Zeit handelt. Der Prüfung, ob die anderen Voraussetzungen des § 2 gegeben sind, bedarf es nicht, wenn beide Parteien mit der Behandlung nach Billigkeitsrecht einverstanden sind.

Im Zusammenhange damit empfiehlt sich gleichzeitig die gesetzliche Regelung der Kosten dieser Zwischenverhandlung, weil diese Frage in der Rechtsprechung zu Zweifel Anlaß gegeben hat. Die vorgeschlagene Regelung geht von der Erwägung aus, daß auch bei der Entscheidung über Kosten, die aus Überweisungsanträgen entstehen, sinngemäß den Bestimmungen des § 25 des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, nach Billigkeit vorzugehen wäre. Es soll daher jedenfalls, wenn die Sache an das Einigungsamt gebracht wird, die Möglichkeit offen gehalten werden, daß auch bei der Kostenentscheidung Billigkeitsgrundsätze angewendet werden. Sie wird deshalb der Endentscheidung vorbehalten. Wenn dagegen der Antrag abgewiesen wird, die Rechtsache also nicht vor das Einigungsamt gelangt und daher Billigkeitsgrundsätze überhaupt nicht anwendbar sind, dann soll im Sinne der Bestimmungen der Prozeßordnung der Antragsteller, der den erfolglosen Antrag gestellt hat, zum Kostenerstzweck verpflichtet sein.

Die Frist zum Antrag auf Überweisung für anhängige Sachen wird auf zwei Monate verlängert, weil erfahrungsgemäß die bisher vorgesehene Frist von einem Monate nicht genügt hat, um die Beteiligten mit den Bestimmungen des Gesetzes vertraut zu machen.

Die im § 19 angedrohte Ordnungsstrafe wird in Übereinstimmung mit den Änderungen anderer Verfahrensgesetze auf ein dem gegenwärtigen Geldwerte entsprechendes Maß gebracht.

Schließlich wurden die staatsrechtlichen Änderungen in der Bezeichnung der Behörden berücksichtigt.

(Part. 15.)

154 44 2/24/15
Der Bundesminister für Handel u. Gewerbe, Industrie u. Bauten

E d u a r d H e i n l

A n t r a g

betreffend Telephonanschluss der Messehäuser, Rotunde
und Hofstallungen .

G r ü n d e :

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Gelingen der Wiener Messe bildet die befriedigende Lösung der Frage des Telephonanschlusses der Rotunde und Hofstallungen, worin die im September d.J. das erstmalig stattfindende Wiener Messe abgehalten werden soll. Um diese hochwichtige Frage rasch einer Erledigung zuzuführen, hat sich die Leitung der Wiener Messe schon vor Wochen an die Wiener Telegraphen-Direktion gewendet und in mehreren Sitzungen mit den betreffenden Referenten die darauf bezughabenden technischen Erfordernisse für die beiden Messehäuser festgestellt. Den Beratungen waren auch Vertreter grosser elektrischer Firmen beigezogen, welche laut Protokoll die Kosten freibleibend mit 10 - 12 Millionen Kronen veranschlagt haben.

Die Privatunternehmer sind bereit, Umschalter und Apparate teilweise zur Verfügung zu stellen, die Anlage selbst durchzuführen sind sie aber ausserstande, weil ihnen das dazu nötige Material und Personal mangelt. Nur die Telephon-Direktion verfügt über die notwendigen aussergewöhnlichen Mengen von Materialien und geschulte Arbeitskräfte, so dass die Ausführung durch diese amtliche Stelle eine rechtzeitige und klaglose Fertigstellung allein verbürgen kann.

Die Wiener Messe ist nicht in der Lage, die zu dieser Installation notwendigen bedeutenden Mittel aus eigener Kraft aufzubringen, da das Aktienkapital 60 Millionen Kronen beträgt und die noch verfügbaren 50 Millionen durch Investitionen an



000051

den Bauwerken in der Gesamthöhe von 80 Millionen Kronen, durch die Propaganda und die Betriebsführung nicht nur zur Gänze aufgebraucht, sondern aller Voraussetzung nach noch um das Doppelte werden überschritten werden.

Es müsste zu den grössten Komplikationen führen, wenn die Messe ihren Beschiekern und Besuchern nicht einmal Gelegenheit zu Ferngesprächen bieten könnte. Im Deutschen Reiche gilt es als selbstverständlich, dass bei Veranstaltungen solcher Art Post-, Telegraphen- und Telephonanlagen seitens der staatlichen Verwaltungsbehörde ohne Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Es wurde bei der Aufstellung der Voranschläge als eine Selbstverständlichkeit betrachtet, dass der Staat die Fernsprechanlagen, die für ihn eine Einnahmequelle bieten werden, ohne Beitragsleistung seitens der Messe herstellen wird, so dass die Messe bei Nichtübernahme der Herstellungskosten durch den Staat in finanzielle Bedrängnis geraten müsste und das Zustandekommen des Messeunternehmens überhaupt in Frage gestellt wäre.

Aus den nachstehenden Gründen beehre ich mich daher den **A n t r a g** zu stellen : Der Ministerrat beschliesse :

Die Kosten der Telephonanlagen für die beiden Messehäuser Rotunde und Hofstellungen werden aus Staatsmitteln getragen.
Die Telegraphendirektion erhält die Weisung, mit den Arbeiten nach dem festgesetzten Programm unverzüglich zu beginnen.



Plat. 154 — 48)

Der Bundesminister für Handel u. Gewerbe, Industrie u. Bauten

Eduard Heisl

Antrag

betreffend Telephonanschluss der Messehäuser, Rotunde
und Hofstallungen.

Gründe:

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Gelingen der Wiener Messe bildet die befriedigende Lösung der Frage des Telephonanschlusses der Rotunde und Hofstallungen, worin die im September d.J. das erstmal stattfindende Wiener Messe abgehalten werden soll. Um diese hochwichtige Frage rasch einer Erledigung zuzuführen, hat sich die Leitung der Wiener Messe schon vor Wochen an die Wiener Telegraphen-Direktion gewendet und in mehreren Sitzungen mit den betreffenden Referenten die darauf bezughabenden technischen Erfordernisse für die beiden Messehäuser festgestellt. Den Beratungen waren auch Vertreter grosser elektrischer Firmen beigezogen, welche laut Protokoll die Kosten freibleibend mit 10 - 12 Millionen Kronen veranschlagt haben.

Die Privatunternehmer sind bereit, Umschalter und Apparate teilweise zur Verfügung zu stellen, die Anlage selbst durchzuführen sind sie aber ausserstande, weil ihnen das dazu nötige Material und Personal mangelt. Nur die Telephon-Direktion verfügt über die notwendigen aussergewöhnlichen Mengen von Materialien und geschulte Arbeitskräfte, so dass die Ausführung durch diese amtliche Stelle eine rechtzeitige und klaglose Fertigstellung allein verbürgen kann.

Die Wiener Messe ^{ist aber} nicht in der Lage, die ^{Raffan hat} ~~Installation notwendigen bedeutenden Mittel~~ aus eigenen ^{Witteln} ~~Mitteln~~ ^{zu beschaffen} ~~anzufertigen~~, da das Aktienkapital ^{von} 60 Millionen Kronen ^{offen} ~~ausreicht~~ und die noch verfügbaren 50 Millionen durch ^{den Abzug} ~~Investitionen~~ ~~...~~



in fünfzig Verfassungen
~~den Bewerben in der Gesamthöhe von 80 Millionen Kronen, durch
die Propaganda und die Betriebsführung nicht nur zur Gänze auf-
gebraucht, sondern aller Voraussetzung nach ^{bisviele} noch ~~in~~ das Doppelte
werden überschritten werden.~~

~~Es müsste zu den größten Komplikationen führen, wenn
die Messe ihren Beschiekern und Besuchen nicht einmal Gelegen-
heit zu Ferngesprächen bieten könnte. Im Deutschen Reiche ^{ist}
~~es als selbstverständlich, dass bei Veranstaltungen solcher Art
Post-, Telegraphen- und Telephonanlagen ^{von Privat} seitens der staatlichen
Verwaltungsbehörde ohne Vergütung zur Verfügung gestellt werden.~~~~

~~Es würde bei der Aufstellung der Voranschläge ^{für die Wiener Weltausstellung} als eine selbst-
^{ständig} ~~verständliche~~ ^{Verpflichtung} betrachtet, dass der Staat die Fernsprechanla-
gen, die für ihm eine Einnahmsquelle bieten werden, ohne Bei-
tragsleistung seitens der Messe ^{nicht} ~~übernehmen~~ ^{wird}, so dass die
Messe bei Nichtübernahme der Herstellungskosten durch den ^{Verlust}
in finanzielle Bedrängnis geraten ~~würde~~ ^{wäre} und das Zustandekommen
des ~~Messe~~ ^{Weltausstellungs} Unternehmens überhaupt in Frage gestellt ~~wäre~~.~~

Aus ^{den} ~~den~~ ^{darum} ~~an~~ ^{liegenden} ~~Gründen~~ ^{Gründen} ~~besteht~~ ^{besteht} ~~kein~~ ^{kein}
Antrag, ~~zu~~ ^{zu} ~~stellen~~ ^{stellen} ~~der~~ ^{der} ~~Ministerrat~~ ^{Ministerrat} ~~beschliesse~~ ^{beschliesse}.

Die Kosten der Telephonanlagen für die beiden Messe-
häuser Rotunde und Hofstellungen werden aus ^{staatlichen} ~~staatlichen~~ Mitteln ^{zu} ~~zu~~
getragen. ^{Die} ~~Die~~ ^{Telegraphen} ~~Telegraphen~~ ^{Abteilung} ~~Abteilung~~ erhält die Weisung, mit den Arbeiten nach
dem festgesetzten Programm unverzüglich zu beginnen.



PROTOKOLL

vom 21. Mai 1921.

Dieses Protokoll ist in der Sitzung vom 28.V.1921 bei der Post-Direktion (Vorsitz. Viz. Präs. Ing. Swoboda) und in in der Besprechung vom 31.V.1921 in der Sektion IV. (Vorsitz. Hofrat. Ing. Zöllner) genügend besprochen und die bezüglichen Abänderungen festgelegt worden.



P R O T O K O L L .

Aufgenommen am 21. Mai 1921 bei der Messelaitung der
Wiener internationalen Messe, in Angelegenheit

der Feststellung des Bedarfes an Lokalitäten, Leitungen, Apparaten
und sonstigen techn. Erfordernissen für die Errichtung und
den Betrieb von Telefonanlagen in den Messgebäuden "Rotunde
und Hofstellungen"

Beginn um 9 Uhr vormittags.

Anwesend:

Die Herren: Ober-Baurat Wenzel, Ober Evident Scholtz,
Direktor Adolf Schweiner, 2 Vertreter der Postdirektion,
Ing. Scharf und Direktor Dr. Neuburger von der Firma Czajka,
Nissel & Co., Reg. Rat Gerény und Ing. Schifferer als Vertreter
der Wiener Messe A.-G.

I. Teil

Telefonanlagen in der Rotunde.

In der Rotunde sollen 3 Telefonanlagen installiert werden
u. zw.:

1. Anlage umfasst die Direktion. Dortselbst soll

- 1 Centralumschalter aufgestellt werden mit
- 3 Centralnummern, erweiterungsfähig auf fünf,
- 10 Nebenstellen erweiterungsfähig auf 15 alle mit

Fücksprechern

- 3 interurbane Umschalterverbindungsleitungen (...B.)
- 2 auswärtige Umschalterverbindungsleitungen (O.B.)
- 3 stöpselbare, sowie
- 2 Akkumulatorenbatterien
- 1 Ladenschalttafel und
- 4 interurbane Garnituren.



zur Montierung sollen sofort 10 Nebenstellen mit Fücksprechern ge-
langt, sowie die 3 bestehenden Centralnummern, 2 interurbane
Umschalterverbindungsleitungen zum grossen Centralumschalter

./.

der Rotunde und eine auswärtige Umschalterverbindungsleitung zu der neu zu schaffenden Hauszentrale in den Hofstallungen.

Diese Anlage würde insgesamt Kronen 180.000.-betragen, wenn dieselbe durch die staatliche Telefon- und Telegraphenverwaltung ausgeführt werden würde.

Bei Privatanlagen stellen sich die Kosten auf K 250.000.-wobei die Stationen Eigentum der Wiener Messe A.G. bleiben.

Im ersten Falle beträgt die Teilnehmergebühr samt Nebenstellen

K 800.- pro Jahr:

im zweiten Falle samt Nebenstellen

" 300.- " "

2.) Die zweite Telefonanlage betrifft die Anlage der Messeaussteller. Zu diesem Zwecke werden benötigt:

1 Zentralumschalter z.B. System mit

5 Arbeitswechselln jeder derselben ausgestattet mit:

5 Staatszentralleitungen, erweiterungsfähig auf 10

60 Nebenstellenleitungen

12 stöpselbare Umschalterleitungen.

Dieser Umschalter würde von der Firma Vereinigte Telefon- und Telegraphenfabriken Czeija, Nissel & Co., leihweise gegen Vergütung der Installationskosten, Transportspesen, Abnutzungs- und Leihgebühren zur Verfügung gestellt werden.

Nachdem von der zuständigen Centrale Afrikanergasse nur 17 Doppelleitungen zur Verfügung stehen, müsste ein neues 120 adriges Papierluftraumkabel von der obgenannten Centrale zur Rotunde geführt werden. Dieses Kabel dürfte samt Leitungen cca. 5,000.000.- Kronen kosten.

Für die ständige Montierung in der Rotunde vom Umschalter bis zu den Nebenstellen müssten 8 Stück 100 adrige Seidenbleikabeln gelegt werden, welche sich ungefähr auf 2,000.000.-Kronen stellen. Für die Weiterleitung von den

./.



Bleikabeln zu den Stationen käme gedrehter Gummidraht in Verwendung und würden diese Kosten samt der Montage cca. 1,000.000.- Kronen betragen.

Die Aufstellung und Montage des Zentralumschalters an Ort und Stelle samt allen Nebeneinrichtungen würde cca. K 420.000.- erreichen.

Für die Montierung und Abmontierung der Apparate kämen cca. K 70.000.- in Betracht.

Wegen den Abonnementgebühren müsste zuerst das Einvernehmen mit der Sektion V. des Staatsamtes für Verkehr gepflogen werden.

Bei der heutigen Sitzung wurde angenommen, dass für die Bedienung dieses Umschalters 12 Personen in Betracht kommen würden mit einem cca. Betrag von K 120.000.- entlehnt.

3.) Die dritte Telefonanlage soll den interurbanen und lokalen Verkehr für Besucher der Messe umfassen. Zu diesem Zwecke wurde

- 1 Zentralumschalter mit einer Avisoleitung
- 10 interurbane Sprechleitungen
- 4 lokale Nummern
- 12 Sprechzellen

in Aussicht genommen.

Dieser Umschalter würde sich auf cca. K 100.000.- stellen, die Montierung cca. den Betrag von 20.000.- Kronen erreichen.

Die Zellen müssten selbstverständlich von der Messeleitung bestellt und zur Aufstellung gebracht werden.

Die erforderlichen Kostenvoranschläge für alle drei Anlagen wird die Firma Czeija, Nissel & Co., in den nächsten Tagen zur Vorlage bringen.

II. Teil

Telefonanlagen in den Hofstallungen,

1.) In diesem Falle kommt eine Zentralanlage für die Direktion



in Betracht, bestehend aus:

- 1 Zentralbatterieumschalter für
- 3 Zentralleitungen erweiterungsfähig auf acht
- 15 Nebenstellen erweiterungsfähig auf 40 alle mit Rückruf
- 1 interurbane Leitung erweiterungsfähig auf 2
- 1 auswärtige Verbindungsleitung
- 10 stöpselbare Verbindungsleitungen erweiterungsfähig auf 12.

2.) Die zweite Telefonanlage betrifft den Zentralumschalter für die Herstellung der Verbindungen der Messeaussteller.

Derselbe ist ein E.B.Umschalter mit 2 Betrieben und 3 Arbeitsplätzen, ausgerüstet für die Aufnahme von:

- 13 Zentralleitungen
- 100 Nebenstellen erweiterungsfähig auf 150 und
- 2 Vermittlungsleitungen zur Direktionszentrale (E.B.)

Die Montage und Kabeln von Seite der Telefon-Direktion würde ca. K 1,000.000.- betragen.

Bei Privatanlagen betragen die Kosten ca. K 250.000.- wobei die Stationen Eigentum der Wiener Messe A.G. bleiben.

Die erforderlichen Kostenvoranschläge bringt die Firma Gzeija, Nissel & Co., zur Verlage.



(Part. 16.)

ad 16.)

7/4/6 21. 1921
K

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Erhöhung des staatlichen Zuschusses zum Rotationspapierpreise.

49)

V o r t r a g
für den Ministerrat.

Der Ministerrat hat in der Sitzung vom 9. März 1921, die von mir beantragte Erhöhung des Staatszuschusses zum Rotationspapierpreise um 6 Kronen per Kilogramm grundsätzlich unter der Voraussetzung genehmigt, dass zwischen den Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen im Verhandlungswege noch ein Einvernehmen erzielt werde.

Die beiden Bundesministerien sind nun zu diesem Einvernehmen gelangt. Es bleibt jedoch noch ein Punkt zu bereinigen. Die vom Ministerrate am 9. März 1921 beschlossene Erhöhung des Staatszuschusses gibt keinen Anfangstermin an, sondern weist lediglich auf die neue Papierpreiserhöhung hin, die die Erhöhung des staatlichen Beitrages notwendig mache. Diese Papierpreiserhöhung trat nun am 1. Feber 1921 in Kraft. Es ist daher logisch, dass auch die Erhöhung des staatlichen Beitrages von diesem Termine an zu gelten hat. Das Bundesministerium für Finanzen steht nun auf dem Standpunkte, dass das mir unterstehende Amt die nachträgliche Zustimmung des Ministerrates zur rückwirkenden Ausdehnung des erwähnten Ministerratsbeschlusses vom 1. Feber 1921 angefangen zu erwirken habe. Ich glaube, dass es die Absicht des Ministerrates war, die im Zusammenhange mit der Rotationspapierpreiserhöhung stehende Steigerung des Staatszuschusses von dem-

./.



selben Termine an gelten zu lassen, von dem an der erhöhte
Papierpreis in Kraft trat, nämlich vom 1. Feber 1921 an.

Ich erlaube mir sohin, folgenden Antrag zu stellen:

Der Ministerrat wolle nachträglich zur Kenntnis nehmen, dass die am 9. März 1921 grundsätzlich beschlossene Erhöhung des Staatszuschusses zum Rotationspapierpreise um 6 Kronen per Kilogramm vom 1. Feber 1921 angefangen zu gelten habe.

Wien, am 30. Mai 1921.

Plat. 16.)

49)

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Erhöhung des staatlichen Zuschusses zum Rotationspapierpreise.

*6/10 von 100, 100, 100, 100, 100
~ 1/2 up*

V o r t r a g
für den Ministerrat.

Der Ministerrat ~~hat~~ in der Sitzung vom 9. März 1921, die vom ^{Ministerrat} ~~mir~~ beantragte Erhöhung des Staatszuschusses zum Rotationspapierpreise um 6 Kronen per Kilogramm grundsätzlich unter der Voraussetzung genehmigt, ^{haben} dass zwischen den Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen im Verhandlungswege noch ein Einvernehmen erzielt werde.

Die beiden Bundesministerien ^{haben} sind nun zu diesem Einvernehmen gelangt, ^{nur die Frage der Abgrenzung des Bereiches} ~~Es bleibt jedoch noch ein Punkt zu bereinigen.~~ Die vom Ministerrate am 9. März 1921 beschlossene Erhöhung des Staatszuschusses gibt ^{wünsch} keinen Anfangstermin an, sondern weist lediglich auf die neue Papierpreiserhöhung hin, die die Erhöhung des staatlichen Beitrages notwendig mache. Diese Papierpreiserhöhung ^{ist} trat nun am 1. Feber 1921 in Kraft. ^{erwarten, für die künftige} ~~Es ist daher logisch, dass auch die Erhöhung des staatlichen Beitrages von diesem Termine an zu gelten hätte.~~ Das Bundesministerium für Finanzen steht nun auf dem Standpunkte, dass das mir unterstehende Amt die nachträgliche Zustimmung des Ministerrates zur rückwirkenden Ausdehnung des erwähnten Ministerratsbeschlusses vom 1. Feber 1921 angefangen zu erwirken habe. Ich glaube, dass es die Absicht des Ministerrates war, die im Zusammenhange mit der Rotationspapierpreiserhöhung stehende ~~Steigerung des Staatszuschusses von dem~~

./.



~~selben Termine an gelten zu lassen, von dem an der erhöhte
Papierpreis in Kraft trat, nämlich vom 1. Feber 1921 an.~~

~~Ich erlaube mir dahin folgenden Antrag zu stellen:~~

Im Jahre 1921 dem Ministeramt ungeliefertem bitte Ratrat,

unabhängig ungeliefertem
~~Der Ministerrat wolle nachträglich zur Kenntnis neh-
men, dass die am 9. März 1921 grundsätzlich beschlossene Erhöhung
des Staatszuschusses zum Rotationspapierpreise um 6 Kronen
per Kilogramm vom 1. Feber 1921 angefangen zu gelten habe.~~

Wien, am 30. Mai 1921.

(Part. 17.)

ad 17.)

Für den Ministerrat.

Errichtung einer Filttertuch-, Baumwoll- und Leinensegelfabrik
in
Wöllersdorf.

Die altrenommierte Brünner Kammgarn- und Presstücherfabrik Hermann SPITZ überträgt wegen nicht befriedigender Verhältnisse in der Tschechoslovakei ihre Erzeugung von Filttertüchern, Baumwoll- und Leinensegeln mit 50 Webstühlen nebst Vorrichtungen, Konfektions- und Imprägnierungswerkstätte nach Oesterreich.

Hiefür wurde an der Peripherie des Wöllersdorfer Werkes ein heute ganz unbenutzt stehendes geeignetes Objekt (Nr. 700) ermittelt, dessen Schätzwert pro Oktober 1919 rund 500.000 K beträgt. Die von der genannten Firma beizustellenden Maschinen besitzen einen Wert von ca 30 Millionen Kronen, werden jedoch der unter Beteiligung des Staates geplanten Aktiengesellschaft zu einem einvernehmlich noch festzustellenden Preise von nicht über 20 Millionen Kronen überlassen werden.

Die Aktiengesellschaft soll mit 12 Millionen Kronen Kapital errichtet werden, wovon 2 Millionen Kronen vom Staat, 1 Million Kronen vom Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten, die übrigen Aktien von den privaten Gründungsproponenten übernommen werden. Bei dieser Bemessung der Staatsbeteiligung mit rund 17 % ist der gegenüber dem Realitätenwert weitaus überschießende Maschinenwert berücksichtigt. Auf den Staatsanteil werden vom Wöllersdorfer Werk beistellbare Einrichtungsgegenstände angerechnet werden, so dass sich die Notwendigkeit einer Bareinzahlung nicht ergeben dürfte. Im Falle von Erhöhungen des Aktienkapitales bis zum doppelten Betrage des Anfangskapitales ist für den Staat die Ausübung des Bezugsrechtes für 25 % der neuen Aktien vorbehalten. Bei Ueberschreitung einer 6 %igen Dividende ist eine progres-



000060

sive Gewinnbeteiligung des Staates vorgesehen (bei einer Dividende von 6 - 10 % erhöht sich der Staatsanteil um 10 %, bei 10 - 20 % um 20 %, über 20 % um 30 %).

Für die Ueberlassung des erwähnten Objektes an die Aktiengesellschaft, die auf 25 Jahre erfolgen soll, erhält der Staat eine jährliche Vergütung von 150.000 Kronen. Dies entspricht bei einem Objektswerte von 2 Millionen Kronen, der mit dem Vierfachen des Schätzwertes per 500.000 Kronen aus 1919 angenommen worden ist, um die Gesellschaftsgründung zu ermöglichen, einer 7,5 %igen Verzinsung (2,5 % Amortisation, 5 % Verzinsung) des angeführten Objektswertes. Für diese Verpachtung ist die Einholung der Beschlussfassung des Nationalrates nach Art.9 des Bundesfinanzgesetzes vom 17.März 1921, insb.Ziffer 1 - 3 des Abs. 1, wonach nur die "Veräußerung" (von unbeweglichem Bundeseigentum im Werte von mehr als 2 Millionen Kronen) "Belastung mit Dienstbarkeiten" und "Belastung mit Baurechten" an die Genehmigung des Nationalrates gebunden wurden, nicht erforderlich.-

Was die Fabrikation selbst anbelangt, so handelt es sich um einen sehr exportfähigen Artikel, nach dem auch im Inlande die regste Nachfrage herrscht. Eine vorsichtige Rentabilitätsberechnung ergibt die Möglichkeit von Erträgen, die im Jahre die Höhe des Aktienkapitales leicht erreichen könnten. Die Fabrikation wird in kürzester Zeit aufgenommen werden können, da die Maschinen und Einrichtungen bereits nach Oesterreich übertragen wurden. Für Wöllersdorf und Umgebung bedeutet die Verwirklichung des Projektes die Schaffung einer dankbar begrüßten neuen Arbeitsgelegenheit. Der Staat wird aus dem Unternehmen nicht überheblichen finanziellen Nutzen ziehen. Auch wird der Frage der Umgestaltung und Gesamtverwertung des Wöllersdorfer Werkes, die zu ihrer Durchführung notwendigerweise noch geraumere Zeit in Anspruch nehmen wird, durch die Nutzbarmachung des in Rede stehenden, heute unverwendeten, exzentrisch gelegenen, kleineren Objektes in keiner Weise präjudiziert.

Der Bundesminister für Handel stellt daher den Antrag:



000061

45

Der Ministerrat genehmigt die Beteiligung des Staates mit 2 Millionen Kronen Nominale Aktien an der mit 12 Millionen Kronen Nominale geplanten Aktiengesellschaft zum Betriebe einer Filtertuch-, Baumwoll- und Leinensegelfabrik in Wöllersdorf und die Ueberlassung des hierfür in Aussicht genommenen Objektes (Nr.700) samt Grund gegen eine jährliche Vergütung von 150.000 K an diese Aktiengesellschaft auf die Dauer von 25 Jahren.

Die Ausfertigung der betreffenden Verträge hat durch den Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erfolgen.-

Wien, am 30.Mai 1921.



(Pkt. 17.)

Zl. 141/V-21. 44

Für den Minister rat .

Errichtung einer Filtertuch-, Baumwoll- und Leinensegelfabrik
in
Wöllersdorf .

Die altrenommierte Brünn er Kammgarn- und Presstücherfabrik Hermann SPITZ überträgt wegen nicht befriedigender Verhältnisse in der Tschechoslovakei ihre Erzeugung von Filtertüchern, Baumwoll- und Leinensegeln mit 50 Webstühlen nebst Vorrichtungen, Konfektions- und Imprägnierungswerkstätte nach Oesterreich.

Hiefür wurde an der Peripherie des Wöllersdorfer Werkes ein heute ganz unbenutzt stehendes geeignetes Objekt (Nr. 700) ermittelt, dessen Schätzwert pro Oktober 1919 rund 500.000 K beträgt. Die von der genannten Firma beizustellenden Maschinen besitzen einen Wert von ca. 30 Millionen Kronen, werden jedoch der unter Beteiligung des Staates geplanten Aktiengesellschaft zu einem einvernehmlich noch festzustellenden Preis von nicht über 20 Millionen Kronen überlassen werden.

Die Aktiengesellschaft soll mit 12 Millionen Kronen Kapital errichtet werden, wovon 2 Millionen Kronen vom Staat, 1 Million Kronen vom Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten, die übrigen Aktien von den privaten Gründungsproponenten übernommen werden. Bei dieser Bemessung der Staatsbeteiligung mit rund 17 % ist der gegenüber dem Realitätenwert weitaus überschneidende ^{Ma} ^W ^{Hand hat man das} ~~Markti-~~ ^{wert} ^{berücksichtigt} ^{aus} ^{der} ^{Wöllersdor-} ^{fer} ^{Werk} ^{beizustellbare} ^{Einrichtungsgegenstände} ^{angerechnet} ^{werden}, so dass sich die Notwendigkeit einer Bareinzahlung nicht ergeben dürfte. Im Falle von Erhöhungen des Aktienkapitales bis zum doppelten Betrage des Anfangskapitales ^{ist} ^{für} ^{den} ^{Staat} ^{die} ^{Ausübung} ^{des} ^{Bezugsrechtes} ^{für} ²⁵ [%] ^{der} ^{neuen} ^{Aktien} ^{vorbehal-} ^{ten}. Bei Ueberschreitung einer 6 %igen Dividende ^{ist} ^{eine} ^{progres-}



sive Gewinnbeteiligung des Staates ^{im} vorgesehen (~~bei einer Dividende~~ von 6 ~~- 10 %~~ erhöht sich der Staatsanteil um 10 %, bei 10 - 20 % um 20 %, über 20 % um 30 %).

^{im 700} Für ~~Die~~ Ueberlassung des erwähnten Objektes an die Aktiengesellschaft, ^{falls} die auf 25 Jahre ^{erfolgen} ~~erfolgt~~, ^{erhalten} ~~erhält~~ der Staat eine jährliche Vergütung von 150.000 Kronen. Dies entspricht bei einem Objektswerte von 2 Millionen Kronen, der mit dem Vierfachen des Schätzwertes per 500.000 Kronen aus ^{im Jahre} 1919 angenommen worden ^{ist}, um die Gesellschaftsgründung zu ermöglichen, einer 7,5 %igen Verzinsung (2,5 % Amortisation, 5 % Verzinsung) des angeführten Objektswertes. Für diese Verpachtung ist ^{die} Einholung der Beschlussfassung des Nationalrates nach Art. 9 des Bundesfinanzgesetzes vom 17. März 1921, insb. Ziffer 1 - 3 des Abs. 1, wonach nur die "Veräußerung" ^{von} unbeweglichem Bundeseigentum im Werte von mehr als 2 Millionen Kronen ^{im} "Belastung mit Dienstbarkeiten" und ^{im} "Belastung mit Baurechten" an die Genehmigung des Nationalrates ^{binde} gebunden wurden, nicht erforderlich. -

Was die Fabrikation selbst anbelangt, so handelt es sich um einen sehr exportfähigen Artikel, nach dem auch im Inlande ~~die~~ regste Nachfrage herrscht. Eine vorsichtige Rentabilitätsberechnung ergibt die Möglichkeit von Erträgen, die im Jahre die Höhe des Aktienkapitales leicht erreichen könnten. Die Fabrikation würde in kürzester Zeit aufgenommen werden können, da die Maschinen und Einrichtungen bereits nach Oesterreich übertragen wurden. Für Wöllersdorf und Umgebung bedeutet die Verwirklichung des Projektes die Schaffung einer dankbar begrüßten neuen Arbeitsgelegenheit. ^{für} Den Staat wird aus dem Unternehmen ^{nicht} überheblichen finanziellen Nutzen ziehen. ^{aus dem} Auch wird der Frage der Umgestaltung und Gesamtverwertung des Wöllersdorfer Werkes, die zu ihrer Durchführung notwendigerweise noch geraumere Zeit in Anspruch nehmen wird, durch die Nutzbarmachung des in Rede stehenden, heute unverwendeten exzentrisch gelegenen, ^{im 700 des Ministerium Umgestaltung in Österreich umwertung der edelsten über den Staat} kleineren Objektes ^{in keiner Weise} präjudiziert.

^{genügend} Der Bundesminister für Handel stellt daher den Antrag, ^{zu befreuen}

Josephine Klimfner



„Der Ministerrat genehmigt die Beteiligung des Staates mit 2 Millionen Kronen Nominale Aktien an der mit 12 Millionen Kronen Nominale geplanten Aktiengesellschaft zum Betriebe einer Filtertuch-, Baumwoll- und Leinensegelfabrik in Wöllersdorf und die Ueberlassung des hiefür in Aussicht genommenen Objektes (Nr.700) samt Grund gegen eine jährliche Vergütung von 150.000 K an diese Aktiengesellschaft auf die Dauer von 25 Jahren.

Die Ausfertigung der betreffenden Verträge hat durch den Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erfolgen.“

Wien, am 30. Mai 1921.

H. W. Kainz
Minister für Handel und Gewerbe



ad 18.)

57

Bundesministerium für Finanzen.

47.998.

Für den Ministerrat.

Erhöhung der Preise der Tabakfabrikate.

Die unmittelbar bevorstehende Gesetzgebung der Besoldungsordnung mit erweitertem finanziellen Effekte macht die Schaffung erhöhter Staatseinnahmen schon jetzt zur Pflicht; für diesen Zweck ist von der Regierung unter anderem auch eine Erhöhung der Preise der Tabakfabrikate in Aussicht genommen. Auch bei den Verhandlungen mit den Delegierten des Völkerbundes hinsichtlich der Maßnahmen zum staatsfinanziellen Wiederaufbau Oesterreichs wurde als eines der möglichen Mittel zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes im österreichischen Staatshaushalte die Steigerung des Ertrages des österreichischen Tabakmonopols auf jenes verhältnismäßige Ausmaß, welches von der altösterreichischen Tabakmonopolsverwaltung in den letzten Jahren vor dem Kriege erreicht worden war, bezeichnet. Von den Gesamteinnahmen des österreichischen Tabakmonopols im Jahre 1913 deckten 35'4 % die Ausgaben des Tabakmonopols, während 64'6 % der Gesamteinnahmen als Ertrag des Monopols verblieben.

In Staatsvoranschläge für das II. Halbjahr 1921 sind die Ausgaben des Tabakmonopols mit 3.001 Millionen Kronen, die Einnahmen mit 4,295 Millionen Kronen veranschlagt. Auf das Jahr gerechnet stehen hienach Ausgaben von 6.002 Millionen Kronen 8.590 Millionen Kronen Einnahmen gegenüber. Es sind also von den präliminierten Gesamteinnahmen rund 70 % zur Deckung der Monopolsausgaben notwendig; nur 30 % der Gesamteinnahmen erübrigen als Gebarungüberschuß.

Um bei den veranschlagten Ausgaben von jährlich 6002 Millionen Kronen das Friedensverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, müßten die Jahreseinnahmen auf rund 17.000 Millionen Kronen gesteigert werden, wozu eine Erhöhung der derzeitigen Verkaufspreise der Tabakfabrikate auf das Doppelte erforderlich wäre.



000065

47

Als erste Etappe zu diesem Ziele soll eine rund 50 %ige Erhöhung der Tabakpreise mit 27. Juni l.J. durchgeführt werden.

Die Monopolsverwaltung ist diesmal in der erfreulichen Lage, gleichzeitig mit der Preissteigerung die Verschleißmenge wesentlich zu erhöhen. Vor allem ist in Aussicht genommen, die höchst tarifierten Sorten der einzelnen Fabrikatengruppen künftig vor der rationierten Wochenmenge auszuscheiden und außerhalb der Raucherkarte in freien Verschleiß auszugeben, wie dies schon bisher bei den Zigarettentabaksorten „Superfein Türkischer“ und „feinster Türkischer“ und bei den „Harun“ Zigaretten geschieht.

Durch die Freigabe des Verschleißes der teuersten Tabakfabrikatensorten wird eine über die durch die Raucherkarte gesicherte Tabakmenge hinausgehende reichlichere Befriedigung des Rauchbedürfnisses ermöglicht. Es erscheint daher billig, von jenen Personen, welche sich den Kauf von Tabakfabrikaten über die Stammkundenmenge hinaus leisten können, verhältnismäßig höhere Preise zu verlangen; eine stärkere Steuerbelastung dieser Fabrikate ist jedoch auch aus verschleißpolitischen Gründen geboten, um ein Abfließen der nicht rationierten Sorten in den Schleichhandel oder in das Ausland zu erschweren. Es ist daher beabsichtigt, die Preise der im freien Verschleiß auszugebenden Tabakfabrikate besonders ausgiebig - über 50 % hinaus bis 100 % - zu erhöhen.

Anlässlich der Tabakpreiserhöhung sollen auch 3 neue Zigaretten-sorten „Annubis“, „Jussuf“ und „Azur“ in Verschleiß gesetzt werden. Diese 3 Zigaretten-sorten werden von den Arbeitern in den Tabakfabriken außerhalb der normalen Arbeitszeit in freiwilligen Ueberstunden hergestellt. Die in Aussicht genommenen Preise sind so bemessen, daß sie neben dem Monopolsgewinn, welcher den gleichwertiger Sorten des Tarifes vollkommen entspricht, einen Preisaufschlag enthalten, welcher der Monopolsverwaltung die Versorgung der Angestellten und Arbeiter der Tabakfabriken mit Lebensmittel und sonstigen notwendigen Bedarfsartikeln weiterhin ermöglichen wird. Dadurch wird künftig für die

Tabakregie die Notwendigkeit entfallen, billige Lebensmittel und Bedarfsartikel für ihre Angestellten und Arbeiter zur Erhaltung und Förderung ihrer Arbeitswilligkeit im Kompensationswege gegen Lieferung von Tabakfabrikaten zu erwerben, und die Möglichkeit geschaffen, den Export österreichischer Tabakfabrikate ausschließlich nach kaufmännischen Grundsätzen zu pflegen.

Auch diese 3 Zigarettenarten werden außerhalb der Raucherkarte im freien Verschleiß ausgegeben werden, so daß der in den Preisen enthaltene besondere Preiszuschlag nur von Personen entrichtet beziehungsweise eingehoben wird, welche in der Lage und gewillt sind, sich einen über die Stammkundenmenge hinausgehenden Ankauf von Tabakfabrikaten zu leisten. Außerdem werden an Zigarren die Sorten: „Graciosas“, „Regalia media“ und Havans-Virginier“ und an Pfeifertabaken die Sorten: „Spezialmischung“ oder „Knaster“ außerhalb der Raucherkarte abgegeben werden.

Weiters wird gleichzeitig mit der Preissteigerung eine Erhöhung der auf die Raucherkarte entfallenden Wochenration eintreten, die bei Zigarren und Zigaretten rund 20 %, bei den Rauchtobaken 30 % betragen wird. Einschließlich der in den freien Verschleiß gesetzten Sorten wird sich die Verschleißmenge um ungefähr 35 % erhöhen.

Die Erhöhung der Tabakration und die Freigabe mehrerer Sorten für den Verschleiß außerhalb der Raucherkarte geben Zeugnis davon, daß sich die Tabakmonopolverwaltung es hat angelegen sein lassen, dem Beschlusse des Hauptausschusses des Nationalrates in der Sitzung vom 26. Jänner 1921, die Fabrikatenerzeugung zu steigern, zu entsprechen. Ebenso war die Tabakmonopolverwaltung auch darauf bedacht, dem in derselben Sitzung geäußerten Wunsche des Hauptausschusses, auf einen entsprechenden Export nach dem Auslande Rücksicht zu nehmen, Rechnung zu tragen. Die Tabakmonopolverwaltung hofft, daß die in dieser Hinsicht bereits getroffenen Vereinbarungen in kurzer Zeit das erwünschte Ergebnis zeitigen werden.



Der finanzielle Effekt der beabsichtigten Erhöhung der Tabakpreise wird sich nach dem Erzeugungsprogramm der Tabakregie auf rund 4 Milliarden Kronen jährlich stellen, wobei vorausgesetzt wird, daß die erzeugten Tabakfabrikate auch bei den erhöhten Preisen glatt abgesetzt werden können.

Es werden demnach den für ein Verwaltungsjahr veranschlagten Ausgaben des Tabakmonopoles rund 6.000 Millionen Kronen Einnahmen in der Höhe von rund 12.000 Millionen Kronen gegenüberstehen, so daß sich der Reingewinn des Tabakmonopoles auf rund 50 % der Roheinnahmen stellen wird.

Der Bundesminister für Finanzen bittet um die Ermächtigung, die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu der aus der Beilage ersichtlichen Erhöhung der Preise der Tabakfabrikate mit Wirksamkeit vom 27. Juni 1921 einzuholen.

A n t r a g
wegen Neufestsetzung der Preise der Tabakfabrikate
des allgemeinen Verschleißes.

S o r t e	Dermaliger Preis K	Neuer Preis K	Preiserhöhung K	
<u>Z i g a r r e n .</u>				
Graciosas	30	50	20	66 %
Regalia media	20	40	20	100 %
Havanavirginier	16	30	14	88 %
Trabucos	12	18	6	50 %
Britanica	12	18	6	50 %
Virginier	8	12	4	50 %
Cuba-Portorico	7	10	3	43 %
Brasilvirginier	5	8	3	60 %
Portorico	4	6	2	50 %
Gemischte Ausländer	3	4.50	1.50	50 %
Cigarillos	2	3	1	50 %

<u>Z i g a r e t t e n .</u>				
Harun	3.50	6	2.50	71 %
Anubis	--	5	--	--
Jussuf	--	3	--	--
Azur	--	1.50	--	--
Egyptische III.S.	2.50	3.50	1	40 %
Dames	1.50	2.50	1	66 %
Damen	1.-	1.50	-.50	50 %
Sport	-.80	1.20	-.40	50 %
Ungarische	-.40	-.60	-.20	50 %

<u>Z i g a r e t t e n t a b a k e .</u>				
Superf.Türkischer	120.-	180.-	60	50 %
Feinst.Türkischer	80.-	120.-	40	50 %



Sorte	Dermaliger Preis		Neuer Preis	
	K		K	
Fein.Türkischer	40.-		60.-	20 50 %
Fein.Herzegowina	24.-		36.-	12 50 %

P f e i f e n t a b a k e .

Spezialmischung	16	30	14	88 %
Knaster	14	25	11	78 %
Holländischer Pfeifen- tabak	10	15	5	50 %

G e s p u n s t e .

Rollen u. Stämme p. 50 g 20		30	10	50 %
Nordtiroler Kautabak p. 50 g	15	22.50	7.50	50 %
Vorarlberger p. 50 g	10	15	5	50 %
Kübeltabak p. 50 g	10	15	5	50 %

S c h n u p f t a b a k .

Die Preise der Schnupftabake werden durchgehends um die Hälfte erhöht.

ad 19.)

6)

U e b e r e i n k o m m e n

zwischen der tschechoslovakischen und der österreichischen Regierung über die Durchführung des beiderseitigen Transitverkehrs nach dritten Staaten in geschlossenen Zügen, sowie über wagen-dienstliche Angelegenheiten.

1.) Folgende Vereinbarungen über die Abwicklung des beiderseitigen Transitverkehrs gelten unbeschadet der Bestimmungen des am 10. September 1919 unterfertigten Staatsvertrages (Friedensvertrages) von St. Germain.

2.) Beide Vertragsteile verpflichten sich den gegenseitigen Transitverkehr möglichst schnell und ungehindert durchzuführen.

3.) Die beiderseitigen Regierungen werden darauf hinwirken, daß bezüglich der Führung direkter Garnituren im Personenzugsverkehr und von Ferngüterzügen, soweit solche nicht schon auf Grund früherer Abkommen vorgesehen sind, zwischen den in Betracht kommenden Bahnverwaltungen ehestens Vereinbarungen getroffen werden. Es besteht Einverständnis, daß insbesondere die Uebereinkommen vom 14. Jänner 1920 in Prag und vom 31. Jänner 1920 in Budweis bezüglich der Anzahl der Transitzüge durch Oesterreich und der bezüglichlichen Trassen auch weiter in Geltung bleiben.

4.) Zwecks Vermeidung von Stauungen in den Grenzstationen wird für die rasche Güterabholung durch rechtzeitige Einleitung der nötigen Anschlußzüge Sorge getragen werden.

5.) Für Durchzugsgüter dürfen beiderseits bahnbehördliche Transportbewilligungen, oder andere bahnbehördliche Bewilligungen der Transitbahn nicht gefordert werden. Ebenso dürfen innerstaatliche Beschränkungen des Güterverkehrs auf die Beförderung der Durchzugsgüter keine Anwendung finden.

6.) In jenen Fällen, in welchen auf Eisenbahnen eines der ver-

ad 19. 11. 1919



tragschließenden Staaten der Verkehr wegen Eintreten von Verkehrsschwierigkeiten eingestellt oder beschränkt werden mußte, werden die beiden Aufsichtsbehörden sich ins Einvernehmen setzen um den Transitverkehr tunlichst ungehindert zu erhalten und zu regeln.

Es besteht Uebereinstimmung, daß einschneidende Sperrmaßnahmen, die geeignet erscheinen, in möglichst kurzer Zeit bestehende Störungen zu beheben, von beiden Seiten einvernehmlich durchgeführt und gefördert werden sollen.

In Fällen von Güterstauungen wird bei der weiteren Abbeförderung das eigene Brutto nicht bevorzugt, vielmehr wird das angehäuften Brutto des anderen Staates in einem den angestauten Frachtmengen entsprechenden Verhältnisse abbefördert werden.

7.) Die vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig zu, größere Transporte, die künftighin aufkommen werden, sich vorher rechtzeitig anzumelden und über deren zweckmäßigste Durchführung Vereinbarungen zu treffen.

8.) Die beiden Regierungen werden Vorsorge treffen, daß die beiderseitigen Bahnverwaltungen die Verkehrsabwicklung durch weitgehendstes Entgegenkommen hinsichtlich der Reihung der Wagen möglichst erleichtern.

9.) Beide Vertragsteile werden bestrebt sein unter Mitwirkung möglichst vieler Eisenbahnverwaltungen das Zustandekommen eines den Wagenübergang, den Wagenaustausch und die Wagenbenützung regelnden internationalen Uebereinkommens bestens zu fördern, wobei selbstverständlich beiden Vertragsteilen das Recht der Teilnahme an anderen wagentdienstlichen Uebereinkommen gewahrt bleibt.

Bis zum Abschluß dieses internationalen Uebereinkommens bleiben für beide Vertragsteile die durch das Wiener Abkommen (Juli-August 1920) ergänzten Bestimmungen des Vereinswagenübereinkommens (V.W.Ue.) in Geltung.

10.) In Erwägung der Unhaltbarkeit des dermaligen Vorganges der nichtindividuellen, sondern nur der Zahl nach erfolgenden

Rückstellung der Wagen des noch gemeinsamen Fahrparkes, wodurch jene Staaten, die die Fahrparkinstandhaltung gewissenhaft ausführen, schwer geschädigt werden, verpflichten sich beide Vertragsteile die rascheste Durchführung der endgiltigen Aufteilung des noch gemeinsamen Fahrparkes anzustreben.

11.) Bis zur endgiltigen und vollständigen Aufteilung des gemeinsamen Wagenparkes verpflichten sich beide Vertragsteile mit allen Kräften auf eine regelmäßige und ungekürzte Rückstellung der Gemeinschaftswagen und auf die Austragung der gegenwärtigen Wagenschulden an Gemeinschaftswagen hinzuwirken.

Die österreichischen Staatsbahnen werden bestrebt sein, den raschesten Rücklauf der leeren Kohlenwagen nach der Tschechoslovakei unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Uebergänge Lundenburg und Gmünd zu regeln.

12.) Beide Vertragsteile sichern sich zu, die ihnen bei den teilweisen definitiven Aufteilungen zugesprochenen Wagen dem anderen Vertragsteile ehestens zu übergeben und dahin zu wirken, daß die Uebergabe seitens der beteiligten Staaten in der kürzesten Zeit durchgeführt wird.

Hinsichtlich der gegenseitigen Uebergabe der zugeteilten Lokomotiven werden die beiden vertragschließenden Teile ehestens die erforderlichen Vereinbarungen treffen.

13.) Soferne die tschechoslowakischen Staatsbahnen ihre eigenen, mit dem Eigentumsmerkmale Č.S.D. versehenen Wagen im Verkehre nach Oesterreich oder über Oesterreich hinaus nach anderen Staaten verwenden, verpflichtet sich die österreichische Regierung dafür zu sorgen, daß die österreichischen Eisenbahnen solche Wagen nach deren Entladung oder nach deren Uebernahme von den Bahnen anderer Staaten nach den jeweils zwischen den beiden Vertragsteilen geltenden Wagenübereinkommen nur innerhalb der Republik Oesterreich oder nach tschechoslowakischen Stationen verladen werden.

Die Neuaufgabe ohne Umladung von Sendungen, die in Č.S.D.-Wagen verladen sind, soll nur einmal und nur nach österreichischen



Stationen gestattet sein.

Die Rückübergabe solcher Wagen an die tschechoslovakische Republik ist so rasch als möglich durchzuführen.

Bezüglich der den österreichischen Staatsbahnen gehörigen Wagen gilt die sinngemäße Anwendung des bisher Gesagten.

Allfällige Erweiterungen dieser Bestimmungen hinsichtlich der Benützung der Wagen nach anderen Staaten werden zwischen den in Betracht kommenden Verwaltungen besonders vereinbart.

14.) Beide Vertragsteile sichern sich zu, Parteiwagen besonders Kesselwagen so rasch als möglich gegenseitig zurückzustellen.

15.) Dieses Uebereinkommen tritt acht Tage nach Genehmigung durch die beiderseitigen Regierungen in Kraft.

Beiden Teilen steht das Recht zu, dieses Abkommen unter Beobachtung einer dreimonatlichen Frist zu kündigen.

Wien, am April 1921.

Wien, am 27. Mai 1921.-

Zl. 13.848/21.-

Referat für den Ministerrat.

Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung
wegen

Stellungnahme zum Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Land-
tages vom 7. Juli 1920, womit das Gesetz vom 4. September 1896,
L.G.Bl.Nr.66, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege
untergebrachten Kinder unter 2 Jahren, aufgehoben wird.

Die steiermärkische Landesregierung hat dem Bundesministe-
rium für soziale Verwaltung am 7. Jänner 1921 gemäss Art. 13 des
Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179 ein vom steiermärkischen
Landtag am 7. Juli 1920 beschlossenes Gesetz, womit das Gesetz vom
4. September 1896, L.G.Bl.Nr. 66, betreffend den Schutz der in ent-
geltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter 2 Jahren (Kinder-
schutzgesetz) aufgehoben wird, zur Stellungnahme mitgeteilt. (Ei-
ne Abschrift des Gesetzesbeschlusses liegt 1./ bei). Hiezu hat die
Landesregierung bemerkt, dass, da der Gesetzesbeschluss vor dem
10. November 1920 (Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes vom
1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr. 1) gefasst wurde und eine neue Landesver-
fassung für Steiermark noch nicht besteht, die früher geltenden
verfassungsmässigen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Aus dem Berichte des steiermärkischen Landesrates, womit der
Entwurf des am 7. Juli 1920 beschlossenen Landesgesetzes im Landtag
eingebracht wurde, ist zur Begründung des Gesetzentwurfes folgen-
des zu entnehmen:

Nach § 1, Absatz 2, Punkt c der auf Grund des Ziehkindergesetz
vom 4. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 76, erlassenen Ziehkinderordnung (Vol-
zugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 1. April
1919, St.G.Bl.Nr. 202) gelten die Vorschriften dieser Verordnung nicht



000073

53

für Kinder, die den Schutz des steiermärkischen Landesgesetzes vom 4. September 1896, L.G.Bl.Nr.66, geniessen. Durch die weitere Wirksamkeit dieses Landesgesetzes wird bewirkt, dass für Ziehkinder in Steiermark, die unter 2 Jahren alt sind und sich bei anderen Personen, als bei ihren Eltern, bzw. Mutter oder Vormund in entgeltlicher Pflege befinden, das erwähnte Landesgesetz, dagegen für alle übrigen Ziehkinder unter 14 Jahren und für alle unehelichen Kinder unter 14 Jahren, die in Pflege des Vaters oder der Mutter stehen, die erwähnte Ziehkinderordnung den entsprechenden Schutz gewähren, so dass also für die Durchführung des im Wesen gleichartigen Schutzes zwei verschiedene Gesetze in Anwendung kommen müssen.

Während aber für die der Ziehkinderordnung unterstehenden Kinder besondere, gut funktionierende Ziehkinderaufsichtsstellen errichtet wurden, steht die Aufsicht über die den Schutz des steiermärkischen Landesgesetzes geniessenden Kinder den Ortsarmenräten zu, die sich vielfach nicht mit der notwendigen Sachlichkeit und Energie der Durchführung dieses Gesetzes gewidmet haben, wodurch also die meisten Ziehkinder unter 2 Jahren in Steiermark gegenüber solchen Kindern anderer Länder benachteiligt sind.

In formaler Hinsicht vertrat das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte nach Bekanntwerden des steiermärkischen Gesetzesbeschlusses den Standpunkt, den es auch der steiermärkischen Landesregierung am 30. Jänner 1921, unter Z.467, mitgeteilt hat, dass das kundgemachte Gesetz nicht früher in Kraft treten kann, bevor nicht das Staatsamt (jetzt Bundesministerium) für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern (Bundesministerien) eine entsprechende Aenderung der Ziehkinderordnung durch Aufhebung der Bestimmung des Punktes c im § 1, Absatz 2 verfügt hat. Da infolgedessen die Vollziehung nur unter Mitwirkung der Bundesregierung möglich ist, ist gemäss Art.97 Absatz 2 des hier zur Anwendung kommenden

..

Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G. Bl. Nr. 1 die Zustimmung der Bundesregierung zu dieser Mitwirkung erforderlich, bevor das beschlossene Landesgesetz kundgemacht werden kann.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hält nun in sachlicher Hinsicht in Uebereinstimmung mit dem Bundeskanzleramte, dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht, für Justiz und für Finanzen die Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung für gerechtfertigt und zwar aus denselben Gründen, die den steiermärkischen Landtag zu diesem Gesetzesbeschluss bestimmt haben, und weiters aus folgenden Erwägungen:

Es stellte sich bisher als misslich heraus, dass die Voraussetzungen für den Schutz beider Gesetze verschieden sind. Kinder unter 2 Jahren, die aus entgeltlicher in unentgeltliche Pflege oder umgekehrt übertreten, treten damit aus dem Schutz des einen Gesetzes in den des anderen über. Alle Erfahrungen und Beobachtungen der bisherigen Schutzstelle sind verloren und müssen von der neuen nochmals gemacht werden. Das Gleiche findet statt, sobald ein uneheliches Kind unter 2 Jahren aus der elterlichen Pflege tritt oder in diese eintritt und ebenso, wenn ein bisher unter dem Schutz des steiermärkischen Landesgesetzes gestandenes Kind das zweite Lebensjahr vollendet.

Gegenüber diesen Vorzügen müssten finanzielle Bedenken zurücktreten, selbst wenn sie ins Gewicht fielen. Das ist aber nicht der Fall, da die bundesfinanzielle Belastung, die durch die in folgerichtiger Durchführung zu erlassende Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung herbeigeführt wird, als sehr gering (mit Rücksicht auf einen Zuwachs von rund 2.000 Kindern ungefähr 50.000 K im Jahr) bezeichnet werden kann. Für das Verwaltungsjahr 1921/II wird getrachtet werden, im Rahmen des in Ausarbeitung befindlichen Bundesvoranschlages das Auslangen zu finden.

Auch politische Erwägungen fallen hier in die Wagschale. Zum ersten Mal hat ein Land in Erkenntnis der Unzweckmäßigkeit einer landesgesetzlichen Sonderregelung in sozialfürsorgerischen Ange-



legenheiten der Notwendigkeit einheitlicher Regelung für das Bundesgebiet Ausdruck gegeben und es kann die Uebernahme von Kosten für ein Land nicht verweigert werden, die für alle anderen Länder getragen werden, bloss deswegen, weil dieses Land ein fortschrittlicheres Recht als die anderen Länder bereits besessen hat.

Schliesslich wird noch bemerkt, dass das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien mit Bedacht auf den steiermärkischen Gesetzesbeschluss nach erteilter Genehmigung durch die Bundesregierung die unter Beilage 2./ angeschlossene Verordnung zu erlassen beabsichtigt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung stellt daher den Antrag:

Der Ministerrat wolle beschliessen:

"Die Bundesregierung erteilt ihre Zustimmung zur Kundmachung des vom steiermärkischen Landtag am 7. Juli 1920 beschlossenen Gesetzes, womit das Gesetz vom 4. September 1896, L. G. Bl. Nr. 66, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrauchten Kinder unter 2 Jahren aufgehoben wird.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird ermächtigt, die steiermärkische Landesregierung einzuladen, in § 2 des Gesetzesbeschlusses wenigstens nach den Worten "auch auf die" die Worte einzuschalten: "bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder ihrer Mutter oder ihrem Vormunde". Ferner wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung ermächtigt, die Landesregierung darauf aufmerksam zu machen, dass auch nach Einschaltung dieser Worte die Fassung des § 2 nicht ganz einwandfrei ist, da der Schutz der in Betracht kommenden Kinder nicht unmittelbar auf dem Ziehkindergesetze, sondern auf der Ziehkinderordnung beruht und dass es daher, falls die Ermächtigung der Landesregierung so weit reicht, wünschenswert erschiene, dem § 2 des Landesgesetzes nachstehende Fassung zu geben.

G e s e t z

von 1920.

wirksam für das Land Steiermark womit das Gesetz vom 4. September 1896, L.G.Bl.Nr.66, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren aufgehoben wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.-

Das Gesetz vom 4. September 1896, L.G.Bl.Nr.66, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren wird aufgehoben.

§ 2.-

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Gesetz vom 4. Februar 1919, St.G.Bl.Nr.76, betreffend den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern auch auf die in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren in Steiermark durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern ausgedehnt wird.-

§ 3.-

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Zl. 2706/20/L.J.A.

"Der vorstehende Gesetzentwurf wurde vom steiermärkischen Landtage in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juli 1920 beschlossen."

Graz, am 5. November 1920.

Der Vorsitzende:

Rintelen m.p.

Der Schriftführer:

Georg Gass m.p.



V e r o r d n u n g

des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen
mit den Bundesministerien für Inneres und Unterricht für Ju-
stiz und für Finanzen vom 1921, B.G. Bl. Nr.
über die Abänderung der Ziehkinderordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 76,
über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern und mit
Bedachtnahme auf das steiermärkische Landesgesetz vom 7. Juli 1920
L. G. Bl. Nr. wird verordnet wie folgt:

§ 1.-

Die Bestimmung des § 1, Absatz 2,
Punkt c der Ziehkinderordnung (Vollzugsan-
weisung vom 1. April 1919, St. G. Bl. Nr. 202)
wird aufgehoben. -

§ 2. -

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1921
in Kraft.

Resch.



"Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an dem die Bestimmung des § 1, Absatz 2, Punkt c der Ziehkinderordnung (Vollzugsanweisung vom 1. April 1919, St. G. Bl. Nr. 202) aufgehoben wird."

Schliesslich wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung ermächtigt, die Landesregierung einzuladen, im Titel des Gesetzes die Worte "wirksam für das Land Steiermark" und den § 3 des Gesetzes mit der Vollzugsklausel als überflüssig zu streichen."

